

e. Eingaben-Abwägung Private Teil II

(Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und aus der 1. öffentlichen Auslegung)

*) Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 14.04.2016 sind blau und kursiv hervorgehoben

Eingaben-Abwägung Private Teil II

Seiten	Eingabe
1 - 14	P2 – P9 aus Bleiwäsche
15 - 17	Nr. 91 aus Bleiwäsche
18 - 19	Nr. 35 aus Bleiwäsche
20 - 21	Nr. 5 aus Bleiwäsche
22 - 23	Nr. 33 aus Bleiwäsche
24 - 34	Nr. 51, 52, 53, 66, 67, 4 aus Bleiwäsche
35 - 36	Nr. 19 aus Bleiwäsche
37 - 38	Nr. 10 aus Bleiwäsche
39 - 40	Nr. 31 aus Bleiwäsche
41	P1 aus Alme
42 - 43	P10 aus Scharfenberg
44 - 52	P11 aus Rixen
53 - 54	Nr. 1 aus Brilon
55 - 56	Nr. 32 aus Bad Wünnenberg
57 - 58	Nr. 55 aus Alme
59 - 63	Nr. 57 aus Brilon
64 - 66	Nr. 80 aus Brilon
67 - 70	Nr. 83 aus Brilon
71 - 77	P 12 und Nr. 2 / Modellflug-Club Brilon e. V.
78	Nr. 42 Steinbruchunternehmer Messinghausen
79 - 80	Nr. 41 aus Brilon
81 - 84	Nr. 40 aus Scharfenberg
85 - 88	Nr. 30 aus Madfeld
89 - 98	Nr. 97 aus Rixen
99 - 100	Nr. 92 Ökotec Windenergie GmbH
101 - 103	Nr. 90 aus Scharfenberg
104 - 117	Nr. 89 aus Alme
118 - 127	Nr. 98 aus Wülfte

Bleiwäsche, 12.03.2015

33181 Bad Wünnenberg

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 17. März 2015			
Forst	BWT	SwB	IV/bd

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien haben Sie im Rahmen Ihrer Planung rund 91 potenzielle Suchbereiche verschiedener Größen in Ihrem Stadtgebiet ermittelt.

Der Stadtteil Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg, in dem wir wohnen, ist insbesondere betroffen von den Suchbereichen Nr. 29, 35 und 31 – 34 mit einer Gesamtfläche von rd. 481 ha.

Die Anwendung der harten Tabukriterien der Stufe 1 ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar.

Im Zuge der weichen Tabukriterien der Stufe 2 haben Sie in Anlehnung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D.Pierr einen Abstand von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zwischen der Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA. Des Weiteren wurde zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen, so dass insgesamt ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen wird.

Dieser Abstand ist insbesondere zum Stadtteil Bleiwäsche unseres Erachtens nicht ausreichend bemessen.

Wie dem Gesamtplan Blatt 4.1 „Weiche Tabukriterien“ entnommen werden kann, befinden sich in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die WEA, die am Nächsten zum Stadtteil Bleiwäsche steht, hat einen Abstand von rd. 1.350 m.

Auf Grund der Vielzahl bereits vorhandener WEA ist mir nicht ersichtlich, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D.Pierr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA

Private Eingaben P 2 bis P 9 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg vom 12., 18., 19., 24., 25. und 26.03.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorbemerkung:

Die Schreiben der 8 Einwender stimmen inhaltlich größtenteils überein und sind in weiten Teilen wortgleich. Voneinander abweichende oder zusätzliche Aussagen meinen vom Grundsatz her dasselbe oder sind nicht abwägungsrelevant. Die vorgetragenen Einwände bzw. Anregungen aus allen 8 Schreiben werden unter den Punkten 1.) bis 6.) zusammengefasst dargelegt. Anschließend erfolgt eine gemeinsame Abwägung durch die Verwaltung.

1.)

Betroffenheit des OT Bleiwäsche von den Suchbereichen 29, 35 und 31-34.

2.)

Abstand von 950 m (800 m + 150 m Vorsorgeabstand) zur Ortslage Bleiwäsche zu gering. In diesem Zusammenhang wird bemängelt:

- 3 WEA als Berechnungsgrundlage nach Pierr zu wenig
- bereits mehr als 10 vorhandene WEA südwestlich von Bleiwäsche (geringster Abstand: 1.350 m)
- keine Höhenbegrenzung der zukünftigen WEA
- Belastung durch Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Dauerbefeuerung und erdrückende Wirkung
- Beeinträchtigung des Bleiwäsender Ortsbildes und des Landschaftsbildes durch Verspargelung

Forderung eines Abstandes von 1.200 m (1.050 m + 150 m Vorsorgeabstand), den die Stadt Bad Wünnenberg ihrer Windkraftplanung zugrunde legt.

ausgegangen wurde. Der Entwurf von D.Piorr sieht bei 10 WEA und die sind ja bereits da, einen Abstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von 1.050 m vor (s. Grafik).

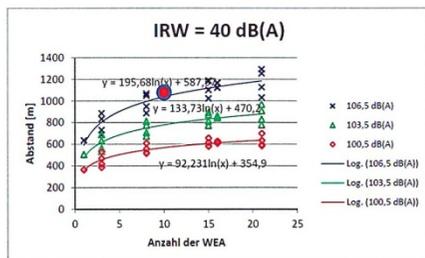


Abb. 7: Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird

Dieser Abstand wurde im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg zu allen Stadtteilen berücksichtigt.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um rd. 400 m näher an den Stadtteil Bleiwäsche zu errichten. Eine Höhenbegrenzung sieht Ihre 97. Änderung des FNP ebenfalls nicht vor, d.h. zusätzlich zum Heranrücken an den Ort wäre die Errichtung von Anlagen über 200 m zukünftig möglich. Dies bisherige Höhenbeschränkung liegt ja bei 140 m.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorhandenen WEA bereits jetzt schon zu einigen Zeiten erhebliche Geräuschkollisen erzeugen, so dass man insbesondere im Sommer nicht mehr bei offenem Fenster schlafen kann. Mir ist grundsätzlich bewusst, dass entsprechende Lärmgutachten immer von der Einhaltung aller vorgeschriebenen Werte sprechen. Wenn die WEA stehen, sieht es jedoch meistens anders aus.

Auch das Ortsbild des Stadtteiles Bleiwäsche wird bereits jetzt schon erheblich beeinträchtigt. Wenn man insbesondere von Fürstenberg kommt und auf Bleiwäsche schaut, ragen die Rotorblätter über Bleiwäsche hinweg. Der Abstand von dem nachfolgenden Foto bis zur ersten Windkraftanlage beträgt immerhin schon rd. 3,5 km. Diese Ansicht würde sich bei Anwendung Ihrer Abstandsflächen von nur 950 m und ohne Höhenbeschränkung weiter verschlechtern.



3.)

Suchbereiche 32 bis 34 sind von Wald umgeben und dienen mit Quellen und Bächen als Naherholungs- und Wandergebiet. Wegen drohender Verunstaltung des Landschaftsbildes und aufgrund der wachsenden touristischen Nutzung nicht als Windkonzentrationszone geeignet.

4.)

Unzureichende Erfassung der planungsrelevanten Vogelarten im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag; im Einzelnen:

- Berücksichtigung des Schwarzstorchs im Leiberger Wald mit Auswirkungen auf Suchbereich 35
- Reduzierung der Suchbereiche aufgrund notwendiger artenschutzrechtlicher Abstände

5.)

Demografischer Wandel und wirtschaftlicher Schaden

- Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen durch WEA machen Zuzug nach Bleiwäsche unattraktiv und erschweren den Verkauf von Immobilien
- Reduzierung der Haus- und Grundstückspreise

6.)

Bitte um Verzicht von Konzentrationszonen in der Nähe von Bleiwäsche oder um größtmöglichen Abstand.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.)

Die Suchbereiche 31 - 34 sind bereits im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung **nicht** als Konzentrationszonen ausgewiesen worden. Daher besteht keine Betroffenheit mehr für den OT Bleiwäsche und eine Stellungnahme erübrigt sich.

Wir beantragen daher unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA sowie des Entwurfes von D.Piorr einen Abstand von 1.050 m zuzüglich eines Abstandes von 150 m zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung, also insgesamt 1.200 m festzusetzen. Dieses entspricht auch der Planung der Stadt Bad Wünnenberg.

Bezgl. der Suchbereiche 32 bis 34 weise ich darauf hin, dass sich diese Bereiche in einer Insellage befinden, umgeben von Wäldern und insbesondere als Naherholungsgebiet dienen. Würde man hier entsprechende Konzentrationszonen ausweisen, würde dies zu einer erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Von einer Ausweisung ist hier dringend abzuraten.

Ihren Planunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt.

Insbesondere wurden die planungsrelevanten Vogelarten erfasst und in der Karte 3 „Bewertung aus Artenschutzsicht“ dargestellt.

Unseres Erachtens ist diese Erfassung nicht ausreichend. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg wurde ebenfalls durch das Planungsbüro Lederer der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nicht in Ihre Planung eingeflossen. Insbesondere ist hier der Standort des Schwarzstorches im Leiberger Wald zu berücksichtigen (s. beigelegte Karte), der sich meines Erachtens insbesondere auf den pot. Suchbereich Nr. 35 auswirkt.

Des Weiteren sollte dem Artenschutz im Rahmen Ihrer weiteren Planung ausreichend Rechnung getragen werden. Wie dies Ihrerseits erfolgt, kann den vorliegenden Planungen „noch“ nicht entnommen werden.

Unter Berücksichtigung von erforderlichen Abstandsflächen zu den planungsrelevanten Vogelarten, insbesondere dem Schwarzstorch und Rotmilan, ist mit einer erheblichen Reduzierung der Suchbereiche zu rechnen.

Der demographische Wandel ist in letzter Zeit ein großes Thema, insbesondere in den kleineren Orten. Die Bewohner werden immer älter, die Jugendlichen verlassen das Dorf und es stehen zahlreiche Häuser leer. Hiervon bleibt der Ort Bleiwäsche nicht verschont. In naher Zukunft wird es weitere zahlreiche Häuser in Bleiwäsche geben, die leer stehen werden. Bereits jetzt zeigt sich, dass eine Veräußerung dieser Häuser sehr schwierig bis fast unmöglich ist.

Unser Ziel sollte es sein, einen lebenswerten Ort für Jung und Alt zu schaffen und wieder junge Leute in den Ort zu holen die ggf. auch alte Häuser kaufen. Dies ist aber nur zu schaffen, wenn das jeweilige Umfeld passt. Störende Faktoren wie Geräusche oder Sichtbeeinträchtigungen durch WEA erschweren dieses Ziel erheblich.

Insofern bitte ich im Rahmen Ihrer weiteren Planung die Abstandsflächen der zukünftigen Konzentrationszonen soweit wie möglich vom Ort Bleiwäsche festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Suchbereich 35 ist im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung unter der Suchraum-Nr. 5 als Konzentrationszone 4 ausgewiesen worden. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) scheidet dieser Bereich als Konzentrationszone aus. Daher besteht keine Betroffenheit mehr für den OT Bleiwäsche und eine Stellungnahme erübrigt sich.

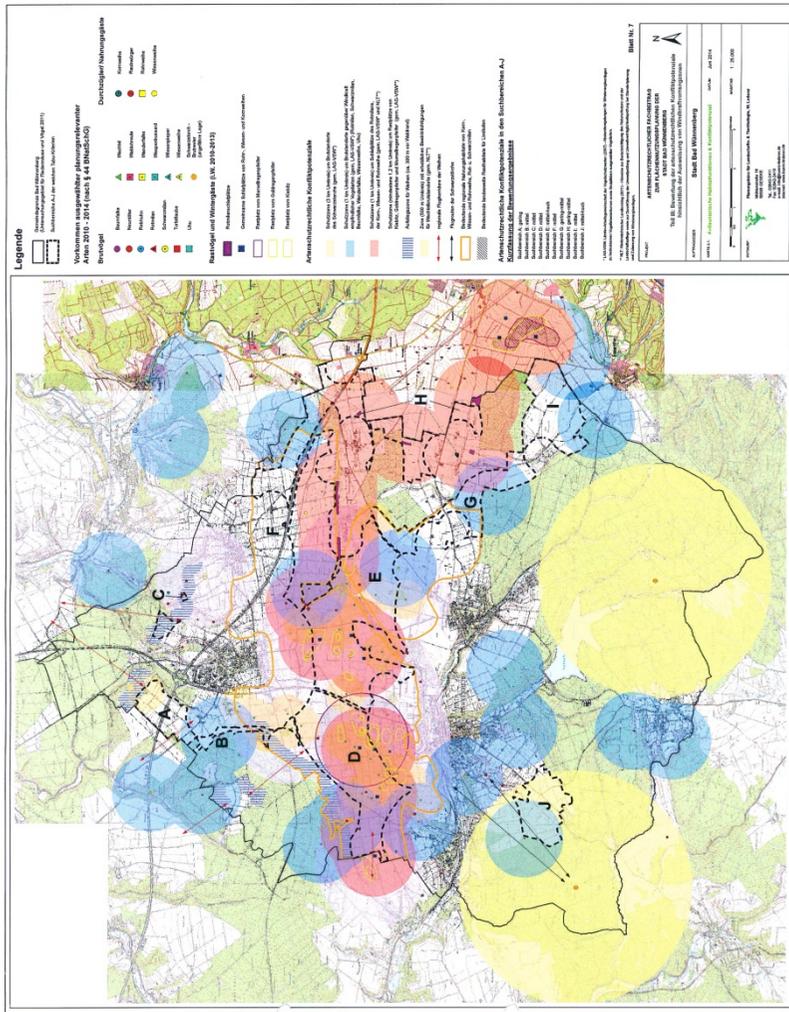
Der Suchbereich 29 ist im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung unter der Suchraum-Nr. 6 als Konzentrationszone 5 ausgewiesen worden. Die Betroffenheit des OT Bleiwäsche wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.)

Die Stadt Brilon hat zur Ermittlung der Abstände einen „Musterpark“ als Basis genommen. Dieser Abstand ist als weiches Tabukriterium einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet anzuwenden.

Dass im vorhandenen Windpark bereits mehr als 10 Anlagen vorhanden sind, ist nicht von Belang.

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben des BImSchG zu gewährleisten und zu bemessen. Hierzu sind vorhabenbezogenen Detailinformationen wie z. B. Anlagentyp, Bauhöhe, Rotordurchmesser etc. notwendig, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bekannt und auch nicht Regelungsgegenstand sind. Die konkreten Abstände von WEA zu Wohnstätten können daher erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG ermittelt werden. Hier werden auch die Belastungen durch Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Dauerbefeuern und erdrückende Wirkung anlagen- und standortspezifisch gesetzeskonform berücksichtigt. Sollte sich dort zeigen, dass größere Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes notwendig sind, müssen Anlagen verschoben oder schallreduziert betrieben werden.



Dass die Stadt Bad Wünnenberg in Ihrer Flächennutzungsplanung größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen ausgewiesen hat, kann kein Kriterium für die Planungen der Stadt Brilon sein. Jede Kommune muss für ihr Stadtgebiet ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeiten und der Windkraft substantiell Raum geben. Bei jeweils anderen räumlichen Voraussetzungen können sich somit andere Abstände ergeben. Eine „Eins-zu-eins“ Übertragung der Planungskriterien von Wünnenberg auf das Verfahren zur 97. FNPÄ ist darüber hinaus nicht möglich, da die landschafts- und raumstrukturellen Rahmenbedingungen nicht identisch sind.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch ca. 200 Meter hohe Windkraftanlagen ist unbestritten. Jedoch muss hier eine Abwägung zwischen diesen Belangen und der Schaffung von ausreichend Raum für die Windenergie erfolgen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild wird bei der aktuellen Größe der Windkraftanlagen überall erfolgen. Bei dieser Planung gilt es, eine gerechte Abwägung zwischen allen Belangen zu erzielen. Dass einzelne Belange bei der Festlegung der Zonen beeinträchtigt werden, ist an jedem Standort unvermeidbar.

Die Forderung eines größeren Abstandes sollte insofern zur Kenntnis genommen, jedoch als unbegründet zurück gewiesen werden.

Zu 3.)

Die Suchbereiche 31 - 34 sind bereits im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung **nicht** als Konzentrationszonen ausgewiesen worden.

Die Bedenken sollten daher zur Kenntnis genommen und als ausgeräumt betrachtet werden.

Zu 4.)

Die artenschutzrechtlichen Befürchtungen zum Suchbereich 35 sind als hinfällig zu betrachten, da dieser Bereich aufgrund der Stellungnahme der ULB des HSK als Konzentrationszone ausscheidet.

Bleiwäsche, 12.03.2015

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien haben Sie im Rahmen Ihrer Planung rund 91 potenzielle Suchbereiche verschiedener Größen in Ihrem Stadtgebiet ermittelt.

Der Stadtteil Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg, in dem wir wohnen, ist insbesondere betroffen von den Suchbereichen Nr. 29, 35 und 31 – 34 mit einer Gesamtfläche von rd. 481 ha.

Die Anwendung der harten Tabukriterien der Stufe 1 ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar.

Im Zuge der weichen Tabukriterien der Stufe 2 haben Sie in Anlehnung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D.Pierr einen Abstand von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zwischen der Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA. Des Weiteren wurde zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen, so dass insgesamt ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen wird.

Dieser Abstand ist insbesondere zum Stadtteil Bleiwäsche unseres Erachtens nicht ausreichend bemessen.

Wie dem Gesamtplan Blatt 4.1 „Weiche Tabukriterien“ entnommen werden kann, befinden sich in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die WEA, die am Nächsten zum Stadtteil Bleiwäsche steht, hat einen Abstand von rd. 1.350 m.

Auf Grund der Vielzahl bereits vorhandener WEA ist mir nicht ersichtlich, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D.Pierr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA ausgegangen wurde. Der Entwurf von D.Pierr sieht bei 10 WEA und die sind ja bereits da, einen Abstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von 1.050 m vor (s. Grafik).

Bezüglich des Artenschutzes im Bereich der Konzentrationszone 5 (Suchbereich 29) ist festzustellen, dass die Abstandskriterien zu Vogelvorkommen tatsächlich unterschritten werden. Hier ist jedoch zu beachten, dass eine Berücksichtigung dieser Abstände zu einer kompletten Aufgabe der Fläche führen würde, da die verbleibenden nur noch sehr kleinen Flächen nicht zu einem sinnvollen Park arrondiert werden könnten.

Der Artenschutz ist in die Abwägung zur 97. FNPÄ auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Vorentwurfsfassung (frühzeitige Beteiligungsverfahren) war vorläufig und noch in der Fortschreibung befindlich. Die angesprochenen Aspekte wurden im erforderlichen Umfang in die Entwurfsfassung eingebunden.

Nach Auswertung und Abwägung aller bis zum Verfahrensstand 2. Behördenbeteiligung/ öA vorgetragenen Belange verbleiben noch 4 Konzentrationszonen, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht genug Raum gegeben wird. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind.

Von besonderer Bedeutung ist, dass sich in diesem Bereich (teilw. innerhalb, teilw. außerhalb der nun ausgewiesenen Zone 5) 38 Windkraftanlagen befinden. Die vorhandenen WKA befinden sich größtenteils in den Schutzabständen zu Vogelvorkommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Beeinträchtigung geschützter Arten unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (Abschaltung zu bestimmten Zeiten, Anlage von CEF-Maßnahmen etc.) intensiver zu prüfen. Das gleichzeitige Vorhandensein zahlreicher Anlagen und geschützter Arten lassen einen pauschalen Ausschluss dieser Flächen nicht zu.

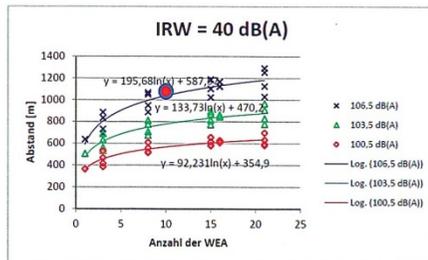


Abb. 7: Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird

Dieser Abstand wurde im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg zu allen Stadtteilen berücksichtigt.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um rd. 400 m näher an den Stadtteil Bleiwäsche zu errichten. Eine Höhenbegrenzung sieht Ihre 97. Änderung des FNP ebenfalls nicht vor, d.h. zusätzlich zum Heranrücken an den Ort wäre die Errichtung von Anlagen über 200 m zukünftig möglich. Dies bisherige Höhenbeschränkung liegt ja bei 140 m.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorhandenen WEA bereits jetzt schon zu einigen Zeiten erhebliche Geräuschküllissen erzeugen, so dass man insbesondere im Sommer nicht mehr bei offenem Fenster schlafen kann. Mir ist grundsätzlich bewusst, dass entsprechende Lärmgutachten immer von der Einhaltung aller vorgeschriebenen Werte sprechen. Wenn die WEA stehen, sieht es jedoch meistens anders aus.

Auch das Ortsbild des Stadtteiles Bleiwäsche wird bereits jetzt schon erheblich beeinträchtigt. Wenn man insbesondere von Fürstenberg kommt und auf Bleiwäsche schaut, ragen die Rotorblätter über Bleiwäsche hinweg. Der Abstand von dem nachfolgenden Foto bis zur ersten Windkraftanlage beträgt immerhin schon rd. 3,5 km. Diese Ansicht würde sich bei Anwendung Ihrer Abstandsflächen von nur 950 m und ohne Höhenbeschränkung weiter verschlechtern.



Die Eingabe wird insofern zur Kenntnis genommen und teilweise als zutreffend anerkannt. Die angestrebte Reduzierung der Konzentrationszone 5 kann jedoch nicht erfolgen.

Zu 5.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt (Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB). Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Die Bedenken sollten insofern zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu 6.)

Nachdem die Suchbereiche 31 - 35 aus obenstehenden Gründen als Konzentrationszonen ausscheiden, ist der OT Bleiwäsche lediglich von der durch vorhandene WEA bereits vorbelasteten Konzentrationszone 5 betroffen. Aus den vorstehend erläuterten Gründen kann auf die Ausweisung dieser Fläche nicht verzichtet werden, ohne befürchten zu müssen, dass der Windenergie nicht genug Raum gegeben wird. Aufgrund der Tatsache, dass sich in diesem Bereich (teilw. innerhalb, teilw. außerhalb der Konzentrationszone 5) 38 Windkraftanlagen befinden, ist ein pauschaler Ausschluss nicht zulässig.

Bzgl. der Bitte um größtmöglichen Abstand zur Ortslage Bleiwäsche wird auf die Ausführungen zu 2.) verwiesen.

Wir beantragen daher unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA sowie des Entwurfes von D.Piorr einen Abstand von 1.050 m zuzüglich eines Abstandes von 150 m zur Verbesserung des Immissionschutzes für die Wohnnutzung, also insgesamt 1.200 m festzusetzen. Dieses entspricht auch der Planung der Stadt Bad Wünnenberg.

Bezgl. der Suchbereiche 32 bis 34 weise ich darauf hin, dass sich diese Bereiche in einer Insellage befinden, umgeben von Wäldern und insbesondere als Naherholungsgebiet dienen. Würde man hier entsprechende Konzentrationszonen ausweisen, würde dies zu einer erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Von einer Ausweisung ist hier dringend abzuraten.

Ihren Planunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt.

Insbesondere wurden die planungsrelevanten Vogelarten erfasst und in der Karte 3 „Bewertung aus Artenschutzsicht“ dargestellt.

Unseres Erachtens ist diese Erfassung nicht ausreichend. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg wurde ebenfalls durch das Planungsbüro Lederer der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nicht in Ihre Planung eingeflossen. Insbesondere ist hier der Standort des Schwarzstorches im Leiberger Wald zu berücksichtigen (s. beigelegte Karte), der sich meines Erachtens insbesondere auf den pot. Suchbereich Nr. 35 auswirkt.

Des Weiteren sollte dem Artenschutz im Rahmen Ihrer weiteren Planung ausreichend Rechnung getragen werden. Wie dies Ihrerseits erfolgt, kann den vorliegenden Planungen „noch“ nicht entnommen werden.

Unter Berücksichtigung von erforderlichen Abstandsflächen zu den planungsrelevanten Vogelarten, insbesondere dem Schwarzstorch und Rotmilan, ist mit einer erheblichen Reduzierung der Suchbereiche zu rechnen.

Der demographische Wandel ist in letzter Zeit ein großes Thema, insbesondere in den kleineren Orten. Die Bewohner werden immer älter, die Jugendlichen verlassen das Dorf und es stehen zahlreiche Häuser leer. Hiervon bleibt der Ort Bleiwäsche nicht verschont. In naher Zukunft wird es weitere zahlreiche Häuser in Bleiwäsche geben, die leer stehen werden. Bereits jetzt zeigt sich, dass eine Veräußerung dieser Häuser sehr schwierig bis fast unmöglich ist.

Unser Ziel sollte es sein, einen lebenswerten Ort für Jung und Alt zu schaffen und wieder junge Leute in den Ort zu holen die ggf. auch alte Häuser kaufen. Dies ist aber nur zu schaffen, wenn das jeweilige Umfeld passt. Störende Faktoren wie Geräusche oder Sichtbeeinträchtigungen durch WEA erschweren dieses Ziel erheblich.

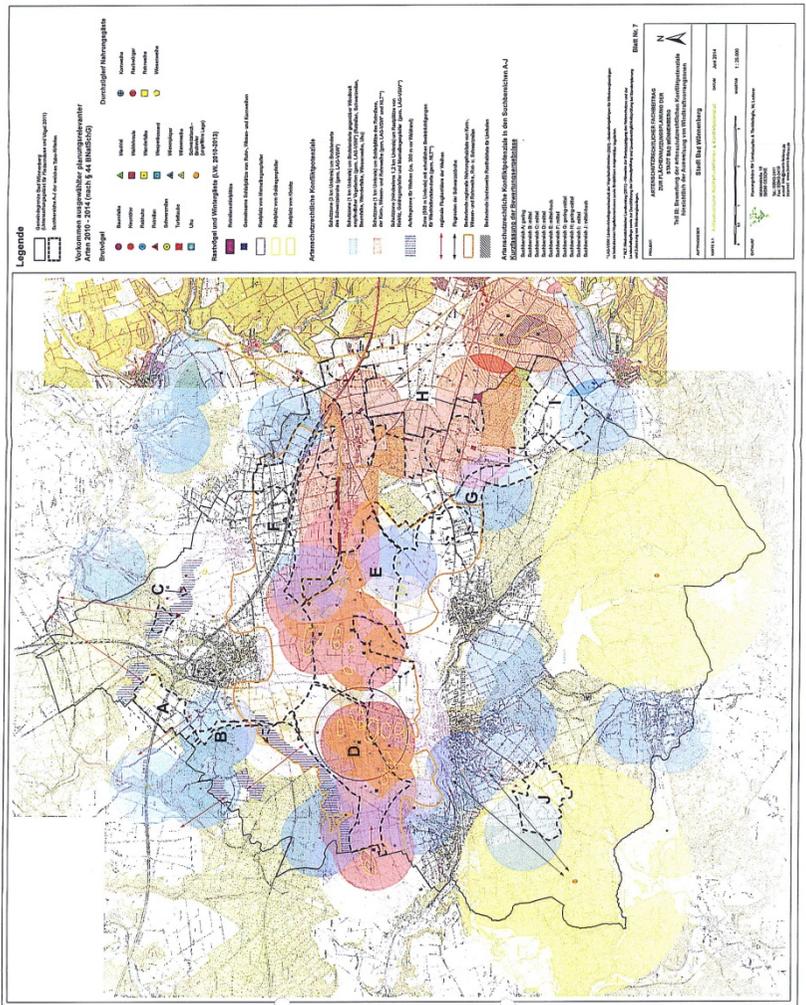
Insofern bitte ich im Rahmen Ihrer weiteren Planung die Abstandsflächen der zukünftigen Konzentrationszonen soweit wie möglich vom Ort Bleiwäsche festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Eingabe wird insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben P 2 bis P 9 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als unbegründet oder nicht zutreffend zurückzuweisen, teilweise als zutreffend anzuerkennen und zum Teil als ausgeräumt zu betrachten.



p4

Einwurf-Einschreiben
 An die
 Stadt Brilon
 Am Markt 1
 59929 Brilon

Stadt Brilon
 Eing.: 26. März 2015
 Forst BWT SwB IV/16A

Bad Wünnenberg, 25. März 2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien haben Sie im Rahmen Ihrer Planung rund 91 potenzielle Suchbereiche verschiedener Größen in Ihrem Stadtgebiet ermittelt.

Der Stadtteil Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg, in dem wir wohnen, ist insbesondere betroffen von den Suchbereichen Nr. 29, 35 und 31 – 34 mit einer Gesamtfläche von rd. 481 ha.

Die Anwendung der harten Tabukriterien der Stufe 1 ist für uns grundsätzlich nachvollziehbar.

Im Zuge der weichen Tabukriterien der Stufe 2 haben Sie in Anlehnung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D.Piorr einen Abstand von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zwischen der Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA. Des Weiteren wurde zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen, so dass insgesamt ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen wird.

Dieser Abstand ist insbesondere zum Stadtteil Bleiwäsche unseres Erachtens nicht ausreichend bemessen.

Wie dem Gesamtplan Blatt 4.1 „Weiche Tabukriterien“ entnommen werden kann, befinden sich in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die WEA, die am Nächsten zum Stadtteil Bleiwäsche steht, hat einen Abstand von rd. 1.350 m.

Auf Grund der Vielzahl bereits vorhandener WEA ist mir nicht ersichtlich, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D.Piorr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA ausgegangen wurde. Der Entwurf von D.Piorr sieht bei 10 WEA und die sind ja bereits da, einen Abstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von 1.050 m vor.

Dieser Abstand wurde im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg zu allen Stadtteilen berücksichtigt.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um rd. 400 m näher an den Stadtteil Bleiwäsche zu errichten. Eine Höhenbegrenzung sieht Ihre 97. Änderung des FNP ebenfalls nicht vor, d.h. zusätzlich zum Heranrücken an den Ort wäre die Errichtung von Anlagen über 200 m zukünftig möglich. Dies bisherige Höhenbeschränkung liegt ja bei 140 m.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorhandenen WEA bereits jetzt schon zu einigen Zeiten erhebliche Geräuschkulissen erzeugen, so dass man insbesondere im Sommer nicht mehr bei offenem Fenster schlafen kann. Mir ist grundsätzlich bewusst, dass entsprechende Lärmgutachten immer von der Einhaltung aller vorgeschriebenen Werte sprechen. Wenn die WEA stehen, sieht es jedoch meistens anders aus.

Auch das Ortsbild des Stadtteiles Bleiwäsche wird bereits jetzt schon erheblich beeinträchtigt. Wenn man insbesondere von Fürstenberg kommt und auf Bleiwäsche schaut, ragen die Rotorblätter über Bleiwäsche hinweg. Der Abstand von dem nachfolgenden Foto bis zur ersten Windkraftanlage beträgt immerhin schon rd. 3,5 km. Diese Ansicht würde sich bei Anwendung Ihrer Abstandsflächen von nur 950 m und ohne Höhenbeschränkung weiter verschlechtern.

Wir beantragen daher unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA sowie des Entwurfes von D.Piorr einen Abstand von 1.050 m zuzüglich eines Abstandes von 150 m zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung, also insgesamt 1.200 m festzusetzen. Dieses entspricht auch der Planung der Stadt Bad Wünnenberg.

Bezgl. der Suchbereiche 32 bis 34 weise ich darauf hin, dass sich diese Bereiche in einer Insellage befinden, umgeben von Wäldern und insbesondere als Naherholungsgebiet dienen. Würde man hier entsprechende Konzentrationszonen ausweisen, würde dies zu einer erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Von einer Ausweisung ist hier dringend abzuraten.

Ihren Planunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt.

Insbesondere wurden die planungsrelevanten Vogelarten erfasst und in der Karte 3 „Bewertung aus Artenschutzsicht“ dargestellt.

Unseres Erachtens ist diese Erfassung nicht ausreichend. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg wurde ebenfalls durch das Planungsbüro Lederer der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nicht in Ihre Planung eingeflossen. Insbesondere ist hier der Standort des Schwarzstorches im Leiberger Wald zu berücksichtigen (s. beigelegte Karte), der sich meines Erachtens insbesondere auf den pot. Suchbereich Nr. 35 auswirkt.

Des Weiteren sollte dem Artenschutz im Rahmen Ihrer weiteren Planung ausreichend Rechnung getragen werden. Wie dies Ihrerseits erfolgt, kann den vorliegenden Planungen „noch“ nicht entnommen werden.

Unter Berücksichtigung von erforderlichen Abstandsflächen zu den planungsrelevanten Vogelarten, insbesondere dem Schwarzstorch und Rotmilan sowie der Fledermaus, ist mit einer erheblichen Reduzierung der Suchbereiche zu rechnen.

Der wirtschaftliche Schaden ist indes auch nicht abzusehen: Meistens geht parallel eine Reduzierung der Haus und Grundstückspreise mit Errichtung der WEA's einher. Wir haben uns damals bewußt für den Kauf eines Hauses in Bleiwäsche entschieden, da auch dort der demographische Wandel ein großes Thema ist. Die Bewohner werden immer älter, die Jugendlichen verlassen das Dorf und es stehen zahlreiche Häuser leer. Hiervon bleibt der Ort Bleiwäsche nicht verschont. In naher Zukunft wird es weitere zahlreiche Häuser in Bleiwäsche geben, die leer stehen werden. Bereits jetzt zeigt sich, dass eine Veräußerung dieser Häuser sehr schwierig, bis fast unmöglich ist, da schon die Planung Verunsicherung bei potenziellen Käufern auslöst (Wer ersetzt diesen Schaden?).

Störende Faktoren wie Geräusche oder Sichtbeeinträchtigungen durch WEA würden dieses Ziel nochmals erheblich erschweren. Wir möchten unseren Ort als lebenswerten Platz für jung und alt erhalten.

Insofern bitte ich im Rahmen Ihrer weiteren Planung die Abstandsflächen der zukünftigen Konzentrationszonen soweit wie möglich vom Ort Bleiwäsche festzusetzen oder gar ganz auf WEA's in unserer Nähe zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

p5

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 30. März 2015			
I	II	III	IV <i>164</i>
Forst	BWT	SwB	

Bleiwäsche, 26.03.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner des Dorfes Bleiwäsche, das an Ihr Stadtgebiet grenzt und somit unmittelbar von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon betroffen. Im Wesentlichen befinden sich die Suchbereiche Nr. 29, 35 und 31-34 in direkter Nähe zu Bleiwäsche.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir der Windenergie keinesfalls ablehnend gegenüber stehen. Mit den vorhandenen WEA im Bereich Madfeld / Bleiwäsche können wir leben, zumal wir uns der Tatsache bewusst sind, dass auch die Stadt Brilon substantiellen Raum für Windkonzentrationen schaffen muss.

Gleichwohl erwarten wir, dass auf die Lebensverhältnisse und Belange der direkt betroffenen Bürger Rücksicht genommen wird.

In Ihren derzeitigen Planungen wird davon ausgegangen, dass insgesamt ein Abstand von 950 Metern zwischen WEA und Wohnnutzung ausreichend ist.

Diesen Abstand halten wir für absolut unangemessen und wesentlich zu gering. Bereits heute befinden sich zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die WEA, die am dichtesten an Bleiwäsche grenzt, hat einen Abstand von 1.350 Metern. Die Anlagen liegen südwestlich von Bleiwäsche und sorgen bereits jetzt für eine laut vernehmbare Geräuschkulisse.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um ~ 400 Meter näher an Bleiwäsche zu errichten. Eine Begrenzung der Anlagenhöhe sieht Ihr Flächennutzungsplan ebenfalls nicht vor, sodass zusätzlich zum Heranrücken an den Ort die Errichtung von Anlagen über 200 Meter möglich wären.

Diese von Ihnen somit angedachte Möglichkeit betrachten wir als einen wesentlichen Einschnitt in unsere Lebensqualität, da weiterer Lärm und auch Schattenwurf zu befürchten sind.

... / 2

Seite 2
Schreiben vom 26.03.2015
Stadt Brilon

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir daher einen Abstand von 1.050 Meter zzgl. eines Abstandes von 150 Metern zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung; mithin in Summe 1.200 Meter.
Analog plant auch die Stadt Bad Wünnenberg.

Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass sich die Suchbereiche 32 bis 34 abseits der vorhandenen Windvorranggebiete östlich der Landstraße zwischen Madfeld und Bleiwäsche befinden.
Dieses auch touristisch genutzte Naherholungsgebiet ist umgeben von Wäldern und verfügt über Quellen und Bäche, die in der Aabach – Talsperre münden. Unter anderem führt die überregionale Sauerland – Waldroute durch diesen Bereich.

Mit den Suchbereichen 32-34 schaden Sie aus unserer Sicht dem Tourismus; die Zerstörung einer außergewöhnlich schönen Landschaft droht.

Den Planungsunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt. Weshalb diese Ergebnisse nicht in Ihre Planung eingeflossen sind, erklärt sich nicht. Gerade der Standort des seltenen Schwarzstorches im Leiberger Wald blieb unberücksichtigt. Eine Gefährdung erkennen wir im Suchbereich 35.

Wir bitten Sie dringend, unsere Hinweise bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Weitere und höhere WEA würden dem Dorf Bleiwäsche unverhältnismäßig schaden. Die Verspargelung des beeindruckenden Landschaftsbildes, die Vermeidung von überdimensionalen Emissionen und insbesondere der Artenschutz gehen uns alle an, machen vor keiner Stadtgrenze halt und müssen überregional und Stadt übergreifend berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Bleiwäsche, 19.03.2015

Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Bewohner des Dorfes Bleiwäsche, welches bekanntermaßen unmittelbar an das Stadtgebiet Brilon grenzt. Somit sind wir direkt von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon betroffen. Insbesondere die Suchbereiche Nr. 29, 35 und 31 – 34 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Bleiwäsche.

Im Zuge der weichen Tabukriterien der Stufe 2 haben Sie einen Abstand von 800 m zu einem allg. Wohngebiet zwischen der Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA. Weiterhin wurde zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen, so dass insgesamt ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten von Ihnen als angemessen und notwendig angesehen wird.

Diesen Abstand halten wir Richtung Bleiwäsche für nicht angemessen und für zu gering.

Wie dem Blatt 4.1 „Weiche Tabukriterien“ entnommen werden kann, befinden sich in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die am nächsten an Bleiwäsche gelegene WEA hat einen Abstand von rund 1.350 m.

Vor dem Hintergrund der bestehenden 10 WEA ist es nicht nachvollziehbar, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D.Piorr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA ausgegangen wurde. Der Entwurf von D.Piorr sieht bei 10 WEA einen Mindestabstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von 1.050 m vor.

Die bisherigen WEA liegen südwestlich von Bleiwäsche und sorgen bereits jetzt bei entsprechendem Wind für eine laute Geräuschkulisse.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um rund 400 m näher an Bleiwäsche zu errichten. Eine Höhenbegrenzung sieht Ihr Flächennutzungsplan ebenfalls nicht vor, das bedeutet, zusätzlich zum Heranrücken an den Ort wäre die Errichtung von Anlagen über 200 m möglich.

Wir möchten uns nicht vorstellen, welcher Lärm bei Anlagen über 200 m Höhe und 400 m näher an Bleiwäsche auf uns zukäme.

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir daher einen Abstand von mindestens 1.050 m zzgl. eines Abstandes von 150 m zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung. Dieses entspricht auch den Planungskriterien, die die Stadt Bad Wünnenberg anwendet.

Die Suchbereiche 32 bis 34 befinden sich abseits der vorhandenen Windvorranggebiete. Diese Bereiche östlich der Landstraße zwischen Madfeld und Bleiwäsche sind umgeben von Wäldern und dienen als Naherholungsgebiet. Hier gibt es Quellen und Bäche, die wenige Kilometer später in die Aabach-Talsperre fließen. Dieses Gebiet mit seinen Wäldern bildet eine Einheit mit der Aabach-Talsperre, welches von sehr vielen Bürgern, nicht nur aus dem HSK und dem Kreis Paderborn, zur Erholung genutzt wird. Bleiwäsche ist für die Stadt Bad Wünnenberg ein wichtiger Bestandteil für den Tourismus. In letzter Zeit wurde hier viel investiert, sowohl gewerblich als auch ehrenamtlich, um den Tourismus zu fördern. Unter anderem führt die überregionale Sauerland-Waldroute durch diesen Bereich.

Der Briloner Presse konnten wir entnehmen, dass Sie südlich der B7 keine Bereiche für WEA ausweisen möchten, um diese Gebiete für den Tourismus zu schonen. Genau so verhält es sich mit den Gebieten in der Nähe von Bleiwäsche und der Aabach-Talsperre. Mit den Suchbereichen 32-34 würden Sie den Anstrengungen im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg für den Tourismus schaden.

Ihren Planungsunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt. Das Planungsbüro Lederer hat auch im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind aber leider nicht in ihre Planung eingeflossen. Insbesondere ist hier der Standort des Schwarzstorches im Leiberger Wald zu berücksichtigen, diese wirkt sich unseres Erachtens auf den Suchbereich 35 aus.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass auch die Stadt Brilon, ebenso wie die Stadt Bad Wünnenberg substantiellen Raum für Windkonzentrationszonen schaffen muss. Dies sollte aber nicht auf Kosten angrenzender Gemeinden erfolgen. Daher bitten wir unsere Hinweise bei der Ausweisung der WKZ zu berücksichtigen.

Wir sind keinesfalls gegen die Windenergie, im Gegenteil sogar persönlich an der Windfang Madfeld-Bleiwäsche beteiligt. Aber weitere und vor allem höhere WEA, die noch näher an Bleiwäsche heran rücken, würden unserem Dorf unverhältnismäßig schaden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Artenschutz und vor allem die permanente Geräuschentwicklung machen vor keiner Stadtgrenze halt und müssen grenzüberschreitend gemeinsam berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

p7

Bad Wünnenberg, 18.03.2015



Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Einwohner der Stadt Bad Wünnenberg im Ortsteil Bleiwäsche, der unmittelbar an Ihr Stadtgebiet grenzt und als solche von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon direkt betroffen.

Insbesondere die Suchbereiche Nr. 29, 35 und 31 – 34 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Bleiwäsche.

Im Zuge der weichen Tabukriterien der Stufe 2 haben Sie in Anlehnung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA und Immissionsschutz“ von D. Piorr einen Abstand von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet zwischen der Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA. Weiterhin wurde zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen, so dass insgesamt ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen wird.

Diesen Abstand halten wir Richtung Bleiwäsche für nicht angemessen.

Wie dem Blatt 4.1 „Weiche Tabukriterien“ entnommen werden kann, befinden sich in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die WEA, die am Nächsten zu Bleiwäsche steht, hat einen Abstand von rund 1.350 m.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen WEA ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D. Piorr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA ausgegangen wurde. Der Entwurf von D. Piorr sieht bei 10 WEA, die ja bereits bestehen, einen Abstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von 1.050 m vor.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um rund 400 m näher an Bleiwäsche zu errichten. Eine Höhenbegrenzung sieht Ihr FNP ebenfalls nicht vor. Das bedeutet, neben dem Heranrücken an den Ort, wäre die Errichtung von Anlagen über 200 m möglich.

Die bisherigen WEA liegen südwestlich von Bleiwäsche und sorgen, bereits jetzt bei entsprechendem Wind, für eine unüberhörbare stetige Geräuschkulisse. Wir möchten uns nicht vorstellen, welcher Lärm bei Anlagen über 200 m Höhe und 400 m näher an unserem Dorf dann auf uns zukäme.

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir daher einen Abstand von 1.050 m zzgl. eines Abstandes von 150 m zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung. Dieses entspricht auch der Planung der Stadt Bad Wünnenberg.

Die Suchbereiche 32 bis 34 befinden sich abseits der vorhandenen Windvorranggebiete. Diese Bereiche östlich der Landstrasse zwischen Madfeld und Bleiwäsche sind umgeben von Wäldern und dienen als Naherholungsgebiet. Hier gibt es Quellen und Bäche, die wenige Kilometer später in die Aabach-Talsperre fließen. Dieses Gebiet mit seinen Wäldern bildet eine Einheit mit der Aabach-Talsperre, welches von sehr vielen Bürgern, nicht nur aus dem HSK und dem Kreis Paderborn, zur Erholung genutzt wird. Bleiwäsche ist für die Stadt Bad Wünnenberg ein wichtiger Bestandteil für den Tourismus. In letzter Zeit wurde hier viel investiert, sowohl gewerblich, aber auch ehrenamtlich um den Tourismus zu fördern. Unter anderem führt die überregionale Sauerland-Waldroute durch diesen Bereich.

Der Briloner Presse konnten wir entnehmen, dass Sie südlich der B7 keine Bereiche für WEA ausweisen möchten, um diese Gebiete für den Tourismus zu schonen. Ähnlich verhält sich die Stadt Bad Wünnenberg mit den Gebieten in der Nähe von Bleiwäsche und der Aabach-Talsperre. Mit den Suchbereichen 32-34 würden Sie den Anstrengungen im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg für den Tourismus schaden. Deutlich gesagt, eine wunderbare, erhaltenswerte Landschaft würde zerstört werden.

Ihren Planungsunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt. Das Planungsbüro Lederer hat auch im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind aber leider nicht in ihre Planung eingeflossen. Insbesondere ist hier der Standort des Schwarzstorches im Leiberger Wald zu berücksichtigen, diese wirkt sich unseres Erachtens auf den Suchbereich 35 aus.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass auch die Stadt Brilon, genau wie die Stadt Bad Wünnenberg substantiellen Raum für Windkonzentrationszonen schaffen muss. Hierbei bitten wir aber, unsere Hinweise bei der Ausweisung der WKZ zu berücksichtigen. Wir sind für eine Energievide und keinesfalls gegen die Windenergie. Mit den vorhandenen WEA im Bereich Madfeld-Bleiwäsche können wir leben. Aber weitere und vor allem höhere WEA, die eine erdrückende Wirkung haben, würde unserem Dorf unverhältnismäßig Schaden.

Lärm, Auswirkungen auf den Artenschutz und Verspargelung des Landschaftsbildes machen vor keiner Stadtgrenze halt und müssen stadtübergreifend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

p8

Bad Wünnenberg, 19.03.15

Stadt Brilon

Eing.: 23. März 2015

I	II	III	IV
Forst	BWT	SwB	IV/16a

*Vgl. die
Anmerkung
im Beiratsprotokoll!*

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Bewohner des Dorfes Bleiwäsche, welches unmittelbar an Ihr Stadtgebiet grenzt und als solche von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon direkt betroffen. Insbesondere die Suchbereiche Nr. 29, 35 und 31 – 34 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Bleiwäsche.

Im Zuge der weichen Tabukriterien der Stufe 2 haben Sie in Anlehnung des Entwurfes „Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA und Immissionsschutz“ von D.Piorr einen Abstand von 800 m zu einem allg. Wohngebiet zwischen der Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA. Weiterhin wurde zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen, so dass insgesamt ein Abstand von 950 m unter Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen wird.

Diesen Abstand halten wir Richtung Bleiwäsche für nicht angemessen.

Wie dem Blatt 4.1 „Weiche Tabukriterien“ entnommen werden kann, befinden sich in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 WEA. Die WEA, die am Nächsten zu Bleiwäsche steht, hat einen Abstand von rund 1.350 m.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen WEA ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D.Piorr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA ausgegangen wurde. Der Entwurf von D.Piorr sieht bei 10 WEA, und die stehen ja bereits, einen Abstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von 1.050 m vor.

Unter Anwendung Ihrer Kriterien wäre es möglich, weitere WEA um rund 400 m näher an Bleiwäsche zu errichten. Eine Höhenbegrenzung sieht Ihr FNP ebenfalls nicht vor, das bedeutet, zusätzlich zum Heranrücken an den Ort wäre die Errichtung von Anlagen über 200 m möglich.

Die bisherigen WEA liegen südwestlich von Bleiwäsche und sorgen bereits jetzt bei entsprechendem Wind für eine laut vernehmbare Geräuschkulisse. Wir möchten uns nicht

vorstellen, welcher Lärm bei Anlagen über 200 m Höhe und 400 m näher an unserem Dorf dann auf uns zukäme.

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir daher einen Abstand von 1.050 m zzgl. eines Abstandes von 150 m zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung. Dieses entspricht auch der Planung der Stadt Bad Wünnenberg.

Die Suchbereiche 32 bis 34 befinden sich abseits der vorhandenen Windvorranggebiete. Diese Bereiche östlich der Landstrasse zwischen Madfeld und Bleiwäsche sind umgeben von Wäldern und dienen als Naherholungsgebiet. Hier gibt es Quellen und Bäche, die wenige Kilometer später in die Aabach-Talsperre fließen. Dieses Gebiet mit seinen Wäldern bildet eine Einheit mit der Aabach-Talsperre, welches von sehr vielen Bürgern, nicht nur aus dem HSK und dem Kreis Paderborn, zur Erholung genutzt wird. Bleiwäsche ist für die Stadt Bad Wünnenberg ein wichtiger Bestandteil für den Tourismus. In letzter Zeit wurde hier viel investiert, sowohl gewerblich, aber auch ehrenamtlich um den Tourismus zu fördern. Unter anderem führt die überregionale Sauerland-Waldroute durch diesen Bereich. Der Briloner Presse konnten wir entnehmen, dass Sie südlich der B7 keine Bereiche für WEA ausweisen möchten, um diese Gebiete für den Tourismus zu schonen. Ähnlich verhält sich die Stadt Bad Wünnenberg mit den Gebieten in der Nähe von Bleiwäsche und der Aabach-Talsperre. Mit den Suchbereichen 32-34 würden Sie den Anstrengungen im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg für den Tourismus schaden. Deutlich gesagt, eine wunderbare Landschaft würde zerstört.

Ihren Planungsunterlagen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge des Planungsbüros Lederer beigelegt. Das Planungsbüro Lederer hat auch im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind aber leider nicht in ihre Planung eingeflossen. Insbesondere ist hier der Standort des Schwarzstorches im Leiberger Wald zu berücksichtigen, diese wirkt sich unseres Erachtens auf den Suchbereich 35 aus. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

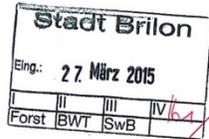
Uns ist sehr wohl bewusst, dass auch die Stadt Brilon, genau wie die Stadt Bad Wünnenberg substantiellen Raum für Windkonzentrationszonen schaffen muss. Hierbei bitten wir aber, unsere Hinweise bei der Ausweisung der WKZ zu berücksichtigen. Wir sind keinesfalls gegen die Windenergie und können mit den vorhandenen WEA im Bereich Madfeld-Bleiwäsche leben. Aber weitere und vor allem höhere WEA würden unserem Dorf unverhältnismäßig Schaden. Lärm, Auswirkungen auf den Artenschutz und Verspargelung des Landschaftsbildes machen vor keiner Stadtgrenze halt und müssen städteübergreifend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]

p9

Bleiwäsche, 24.03.201



An die
Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zu Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen Ihrer Planung rund 91 Bereiche verschiedener Größe unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien in Ihrem Stadtgebiet ermittelt.

Durch diese Ermittlung ist der Stadtteil Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg von den Suchbereichen Nr. 29, 35, 31-34 mit einer Gesamtfläche von rd. 481 ha extrem betroffen.

Grundsätzlich kann ich die Anwendung der harten Tabukriterien Stufe 1 nachvollziehen.

In Anlehnung des Entwurfes „ Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. Piorr haben Sie einen Abstand von 800m zu allgemeinen Wohngebieten zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle festgelegt, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von Windenergieanlagen.

Zur Verbesserung des vorhandenen Immissionsschutzes für Wohnnutzungen haben Sie einen zusätzlichen Abstand von rd. 150m vorgesehen.

Es soll also insgesamt ein Abstand von 950m als angemessen gelten? Dieser Abstand ist zum Stadtteil Bleiwäsche meiner Meinung nach nicht tolerierbar.

Es befinden sich im Gesamtplan Blatt 4.1. in der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone zwischen Madfeld und Bleiwäsche über 10 Windeenergieanlagen. Die Anlage, die am nächsten zum Stadtteil Bleiwäsche steht, ist rund 1.350m entfernt.

Der Entwurf von D. Piorr sieht bei 10 Anlagen (diese sind ja schon vorhanden) einen Abstand von 1050m aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vor.

Aufgrund der Vielzahl der bereits bestehenden WEA ist nicht ersichtlich, warum bei der Anwendung des Entwurfes von D. Piorr nur von einer möglichen Anzahl von 3 WEA ausgegangen wurde.

Es wäre also laut Ihren Kriterien möglich, weitere WEA rund um unseren Ort zu errichten.

Wie sieht es eigentlich mit einer Höhenbegrenzung der WEA aus? Es ist also möglich, Anlagen über 200m zukünftig zu errichten? Die bisherige Höhenbegrenzung liegt bei 140m.

Ich weise darauf hin, dass die jetzt schon vorhandenen WEA erhebliche Geräuschkulissen erzeugen. Da ich direkt am Ortsrand Richtung Madfeld wohne, weiß ich, wovon ich spreche (bei geöffnetem Fenster zu schlafen ist im Sommer so gut wie unmöglich). Höhere Anlagen bedeuten aber auch eine vermehrte Geräuschkulisse für den gesamten Ort Bleiwäsche und somit eine extreme Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bürger.

Ebenso die Dauerbefehung, die ich als extrem störend empfinde. Größere Anlagen bedeuten ja auch vermehrte Befehung.

Diese Faktoren wirken sich alle sehr negativ auf unser Ortsbild aus.

Ich beantrage hiermit unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA sowie des Entwurfes von d. Piorr einen Mindestabstand von 1050m zuzüglich 150m zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Wohnnutzung. Dies wären insgesamt 1200m.

Von einer Ausweisung bezüglich der Suchbereiche 32-34 rate ich dringend ab, da diese insbesondere als Naherholungsgebiete genutzt werden. Sie sind von Wäldern umgeben und das Errichten von WEA würde das gesamte Landschaftsbild extrem verschlechtern. Außerdem ist meiner Ansicht nach die artenschutzrechtliche Seite nicht genug berücksichtigt worden. Es befinden sich Standorte des Schwarzstorches in der näheren Umgebung und auch das Vorkommen des Rotmilan ist nicht angemessen berücksichtigt worden.

Ich setze mich dafür ein, dass unser Ort Bleiwäsche für Jung und Alt Lebens- und liebenswert bleibt und nicht ausstirbt.

Es ist aber nicht möglich, potenzielle Käufer für Immobilien zu finden, wenn die Wohnumgebung nicht attraktiv bzw. als belastend empfunden wird.

Ich bitte Sie hiermit in Ihrer weiteren Planung die Abstandsflächen der zukünftigen Konzentrationszonen soweit wie eben möglich vom Ort Bleiwäsche festzusetzen.

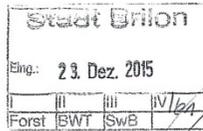
Mit freundlichen Grüßen

Einwohner des Stadtteils Bleiwäsche
Anschrift gem. beigefügter Liste
33181 Bad Wünnenberg

Bleiwäsche, 08.12.2015

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstütze wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffener Einwohner des Stadtteils Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vorbringen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewägt. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorteilen haben Sie aufgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leiberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen Auswirkungen

Private Eingabe Nr. 91 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg vom 08.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Konzentrationszone 4

Es ist ein Schreiben mit 110 Unterschriften von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg eingegangen. Die Eingaber wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Konzentrationszone 5

Des Weiteren führen die Eingaber zu der Konzentrationszone 5 „Madfeld“ (Suchraum 6) aus, dass der Bereich bereits mit Windkraftanlagen vorbelastet ist und sich grundsätzlich als Konzentrationszone eignet. Es wird auf die bestehende Geräuschbelastung durch die Windkraftanlagen hingewiesen und darauf gedrängt, dass der Abstand von 950 Metern zur Ortslage zwingend einzuhalten ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Konzentrationszone 4

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Einwender entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insofern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II). In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so dass Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Und genau das ist hier der Fall.

Als weitere Problematik wird der bereits vorhandene Steinbruch gesehen. Der Betrieb liegt in südwestlicher und somit in Hauptwindrichtung zu Bleiwäsche. Dieser Steinbruch verursacht beim Tagbetrieb erhebliche Lärmbelastungen. Es ist zu befürchten, dass sich durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen im Lühlingsbachtal die Lärmimmissionen weiter verschärfen werden. Dies kann nicht hingenommen werden.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung des Bereiches als Konzentrationszone nicht möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht.

Zur Konzentrationszone 5

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 950 Meter zu den Ortslagen ist weiterhin eine Grundlage der Planung. Der Punkt wird daher als beachtet angesehen.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 91 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als berücksichtigt / ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

Hier fehlt es u.E. an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

Noch etwas Allgemeines: Der demografische Wandel führt in den nächsten Jahren insbesondere im ländlichen Raum zur abnehmenden und gleichzeitig überalternden Bevölkerung, da die jungen Leute vom Dorf in die Stadt ziehen. Zur Zeit ist dieser demographische Wandel in Bleiwäsche noch nicht so spürbar, wie vielleicht in anderen Orten, aber irgendwann wird die Zeit kommen, dass viele Häuser leer stehen werden. Die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe zu den Ortskernen wird dazu führen, dass diese Häuser nicht mehr zu vermarkten sind, da die Leute, die in ein Dorf ziehen wollen, Ruhe und Erholung suchen. Dies ist mit WEA in unmittelbarer Nähe nicht mehr möglich, da die ursprünglichen Landschaftsfunktionen nicht mehr da sind.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriften

Bad Wünnenberg, 10.12.15

Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Bewohner des Dorfes Bleiwäsche, welches unmittelbar an Ihr Stadtgebiet grenzt und als solche von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon direkt betroffen. Daher möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung Anregungen geben und auch unsere Kritik äußern.

Als Teilnehmer der Bürgerversammlung in der Aula des Gymnasiums Petrinum wurden wir umfangreich über ihre Planung informiert. Können aber Ihre Schlussfolgerungen nicht immer nachvollziehen.

Die Ausweisung des Suchbereichs 5 westlich von Bleiwäsche im Lühlingsbachtal halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

- Wie Sie selber ausführen, ist dieser Bereich bisher in keiner Weise vorbelastet, dieses wunderschöne Tal würde durch Windenergieanlagen (WEA) deutlich verändert und belastet.
- In der Bürgerversammlung führten Sie selber aus, dass bei Ihrer Planung keine Täler berücksichtigt wurden. Unter den anwesenden Bleiwäschern sorgte diese Aussage für Erheiterung. Wie der Name Lühlingsbachtal schon sagt, handelt es sich hier um ein Tal.
- Als Vorteil für diesen Suchraum sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dem möchten wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt unterhalb von Bleiwäsche auf ca. 350 m über NN, Bleiwäsche auf ca. 450 m über NN. Aktuelle WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, daher wären diese WEA deutlich sichtbar und würden unser gesamtes Ortsbild sehr verändern.
- Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Bezirksregierung Arnsberg wird dieser Bereich als bedeutsam ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahren Wüstungen aus dem Mittelalter entdeckt worden. Auch in diesem Jahr wurden dort wieder Grabungen vorgenommen.
- Die Stadt Bad Wünnenberg hat in ihrer 61. Änderung des Flächennutzungsplanes das angrenzende Oberfeld aus ihren Planung heraus genommen, um den Bad Wünnenberger Bürgern wenigstens eine Himmelsrichtung ohne WEA zu gönnen. Wie schon in der o. g. Bürgerversammlung angemerkt, unterlaufen Sie mit Ihren Planungen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg.

Private Eingabe Nr. 35 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg vom 10.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Konzentrationszone 4

Die Eingaber wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Konzentrationszone 4

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 35 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als berücksichtigt anzusehen.

- An das Lühlingsbachtal grenzt der Leiberger Wald, in diesem Areal gibt es ein Schwarzstorchvorkommen. Weiterhin gibt es dort und im näheren Umfeld weitere windenergiesensible Arten wie Rotmilan, Uhu, sowie weitere Arten. Unter Nachteilen schreiben Sie selber in ihren Ausführungen von einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Der Artenschutzgutachter führt selber aus, dass WEA „nicht genehmigungsfähig wären“.

In der Abwägung über den Suchbereich 5 stufen Sie diesen als nur bedingt geeignet ein. Insgesamt werden 3 Suchbereiche als bedingt geeignet eingestuft, der Suchbereich 2 wird herausgenommen. Suchbereich 5 Lühlingsbachtal bleibt in Ihrer Planung. Gründe hierfür erschließen sich uns nicht.

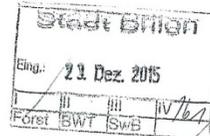
Aufgrund der o. g. Gründe bleibt nur eine Schlussfolgerung. Suchbereich 5 im Lühlingsbachtal ist als Windvorranggebiet nicht geeignet. Unseres Erachtens begehen Sie in Ihrer Planung einen groben Fehler. Windvorranggebiete, in denen dann keine WEA errichtet werden können, sind harmlos ausgedrückt „bedenklich“.

Wir hoffen auf einen rechtssicheren Flächennutzungsplan für alle Bürger in unserer Region, in dem Konzentrationszonen nicht, trotz großer Bedenken bei der Ausweisung, an den Rand Ihres Stadtgebietes geschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bleiwäsche, den 22.12.2015

Stadt Brilon
Abteilung 61 Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch, sehr geehrter Herr Huxoll,

Ebenso möchte ich hiermit meine Einwendungen gegenüber der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle einreichen.

Bleiwäsche wird durch diese Ausweisungen massiv betroffen. Wir sind nicht nur in Richtung Madfeld betroffen sondern auch extrem durch die Planungen im Lühlingsbachtal.

Die von Ihnen dort geplante Ausweisung würde sich touristisch und auch ortsbildprägend sehr negativ auf unseren Ort auswirken.

Wer erwirbt schon gern eine Immobilie in einem Ort, in dem man von jeder Stelle die Windkraftanlagen sehen und hören kann?

Ganz zu schweigen von dem massiven Eingriff in die dort gewachsene Naturlandschaft mit ihren seltenen Vogelarten, die dort ihren Lebensraum haben.

Ich gebe zu bedenken, dass Sie die Fläche am Lühlingsbachtal auch nur als 'bedingt' geeignet ausweisen wollen.

Hoffentlich wird ein pfiffiger Anwalt eines Investors bei einer Ablehnung eines Bauantrages nicht die Stadt Brilon verklagen, weil Sie dieses sensible Gebiet wissentlich trotz der Schwierigkeiten ausgewiesen haben.

..... bin ich mir der Schwierigkeiten bewusst, einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen.

Als Anlage überreiche ich Ihnen noch eine Unterschriftenliste.

In diese Liste haben sich besorgte Bürger Bleiwäschens eingetragen, um unsere Landschaft, unseren Ort und unsere Lebensqualität zu erhalten.

Private Eingabe Nr. 5 der Ortsvorsteherin des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg mit Unterschriftenliste von Mitbürgern vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Konzentrationszone 4

Die Eingebenerin und ihre Mitbürger wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Konzentrationszone 4

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 5 der Ortsvorsteherin des Ortsteils Bleiwäsche und ihren Mitbürgern lt. Unterschriftenliste** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als berücksichtigt anzusehen.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Bleiwäsche, 20.12.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,

Wir, die Bleiwäsker Bürger, sind bereits seit Jahren vom Ausbau der Windenergie auf dem Briloner Stadtgebiet mehr als betroffen.

Wir lehnen einen weiteren Ausbau direkt an unserer Gemarkungsgrenze aus den nachfolgenden Gründen ab:

1. Technische Überprägung bzw. Zerstörung einer Naturlandschaft

Das Lühlingsbach-Tal liegt westlich von Bleiwäsche. Dieses wird von Wanderern und Erholungssuchenden nicht nur aus Bleiwäsche aufgesucht sondern auch von vielen Wanderern, die die unberührte Natur erleben wollen (5- Bäche- Weg; Sauerlandroute; Radtourismus).

Es finden auch immer wieder Ausgrabungen dort statt, da es ein historisch wertvoller Bereich ist.

2. Zu viel Lärm

Durch den Steinbruch, der auf der Briloner Seite erweitert wird, sind wir mehr als vorbelastet.

Die Lärmimmissionen der großen Windenergieanlagen sind mit den Lärmimmissionen des Steinbruchs Düstertal zu addieren und dürfen nicht getrennt betrachtet werden. Es muß eine Nachtabschaltung der WEA's Pflicht sein.

Eine höhere Lärmbelastung, als wir jetzt schon ertragen müssen, lehnen wir ab.

3. Zu viele Probleme beim Artenschutz

Der Offenbereich zwischen dem Leiberger Wald und dem Buchholz stellt einen wertvollen Lebensraum für viele Vogelarten dar. Schwarzstorch, Rotmilan und weitere Greifvögel leben an und von diesen Flächen der Talmulde. Durch den bereits vorhandenen Ausbau von WEA's in unserer unmittelbaren Umgebung ist bereits wertvoller Lebensraum verlorengegangen, weniger darf es nicht mehr werden.

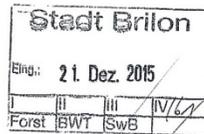
4. Erdrückende Wirkung und Dauerbefeuern

Durch eine Höhe von ca. 212 m werden diese WEA's eine erdrückende Wirkung auf unseren Ort und vor allem auf die Anwohner (Am Brunnen, Unter der Hütte, Am Stollen) haben. Da es nunmehr auch technisch möglich ist, die Befeuern der WEA's Bedarfsgerecht zu steuern, sollte es ein Muss für die Betreiber sein, die neueste Technik auch zu installieren.

Bitte sehen Sie von einer Ausweisung der Fläche am Lühlingsbach ab. Diese Fläche wird von Ihren Planern auch als 'nur bedingt geeignet' eingestuft.

Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Bewohner des Dorfes Bleiwäsche, welches unmittelbar an Ihr Stadtgebiet grenzt und als solche von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon direkt betroffen. Daher möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung Anregungen geben und auch unsere Kritik äußern.

Als Teilnehmer der Bürgerversammlung in der Aula des Gymnasiums Petrinum wurden wir umfangreich über ihre Planung informiert. Können aber Ihre Schlussfolgerungen nicht immer nach vollziehen.

Die Ausweisung des Suchbereichs 5 westlich von Bleiwäsche im Lühlingsbachtal halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

- Wie Sie selber ausführen, ist dieser Bereich bisher in keiner Weise vorbelastet, dieses wunderschöne Tal würde durch Windenergieanlagen (WEA) deutlich verändert und belastet.
- In der Bürgerversammlung führten Sie selber aus, dass bei Ihrer Planung keine Täler berücksichtigt wurden. Unter den anwesenden Bleiwäschern sorgte diese Aussage für Erheiterung. Wie der Name Lühlingsbachtal schon sagt, handelt es sich hier um ein Tal.
- Als Vorteil für diesen Suchraum sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dem möchten wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt unterhalb von Bleiwäsche auf ca. 350 m über NN, Bleiwäsche auf ca. 450 m über NN. Aktuelle WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, daher wären diese WEA deutlich sichtbar und würden unser gesamtes Ortsbild sehr verändern.
- Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Bezirksregierung Arnsberg wird dieser Bereich als bedeutsam ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahren Wüstungen aus dem Mittelalter entdeckt worden. Auch in diesem Jahr wurden dort wieder Grabungen vorgenommen.

Private Eingabe Nr. 33 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Konzentrationszone 4

Die Eingabe wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Konzentrationszone 4

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 33 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als berücksichtigt anzusehen.

- Die Stadt Bad Wünnenberg hat in ihrer 61. Änderung des Flächennutzungsplanes das angrenzende Oberfeld aus ihren Planung heraus genommen, um den Bad Wünnenberger Bürgern wenigstens eine Himmelsrichtung ohne WEA zu gönnen. Wie

-

- schon in der o. g. Bürgerversammlung angemerkt, unterlaufen Sie mit Ihren Planungen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg.

- An das Lühlingsbachtal grenzt der Leiberger Wald, in diesem Areal gibt es ein Schwarzstorchvorkommen. Weiterhin gibt es dort und im näheren Umfeld weitere windergiesensible Arten wie Rotmilan, Uhu, sowie weitere Arten. Unter Nachteilen schreiben Sie selber in ihren Ausführungen von einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Der Artenschutzgutachter führt selber aus, dass WEA „nicht genehmigungsfähig wären“.

In der Abwägung über den Suchbereich 5 stufen Sie diesen als nur bedingt geeignet ein. Insgesamt werden 3 Suchbereiche als bedingt geeignet eingestuft, der Suchbereich 2 wird herausgenommen. Suchbereich 5 Lühlingsbachtal bleibt in Ihrer Planung. Gründe hierfür erschließen sich uns nicht, da in selbst von den Gutachtern diese Fläche zu Hohes Konfliktpotenzial enthält: Auszug aus Ihrem Gutachten Seite A 30 - Bei Suchräumen mit hohem Konfliktpotenzial (Suchräume 2 und 5) wird fachgutachterlich eine Darstellung als Windvorrangzone aus Gründen des Artenschutzes nicht empfohlen.-

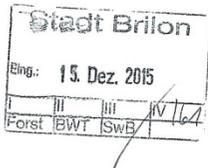
Aufgrund der o. g. Gründe bleibt nur eine Schlussfolgerung. Suchbereich 5 und 2 ist als Windvorranggebiet nicht geeignet. Unseres Erachtens begehen Sie in Ihrer Planung einen groben Fehler. Windvorranggebiete, in denen dann keine WEA errichtet werden können, sind harmlos ausgedrückt „bedenklich“.

Wir hoffen auf einen rechtssicheren Flächennutzungsplan für alle Bürger in unserer Region, in dem Konzentrationszonen nicht, trotz großer Bedenken bei der Ausweisung, an den Rand Ihres Stadtgebietes geschoben werden.

Bleiwäsche der 17.12.2015

Mit freundlichen Grüßen

Bleiwäsche, 13.12.2015



An die
 Stadt Brilon
 Am Markt 1
 59929 Brilon

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlage im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffene Einwohner des Stadtteiles Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vortragen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewägt. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorteilen haben Sie aufgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leiberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen

Private Eingaben Nr. 51, 52, 53, 66, 67 und 4 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg sowie vom örtlichen Heimat- und Verkehrsverein vom 08., 10. und 13.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Vorbemerkung:

Die Schreiben der 6 einwendenden Bürger sind vom Wortlaut identisch. Die vorgetragenen Einwände bzw. Anregungen werden unter den Punkten 1.) bis 4.) zusammengefasst wiedergegeben und anschließend gemeinsam abgewogen.

1.)

Die Eingabe wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

2.)

Es fehlt eine Abwägung warum die Suchräume 5 und 9 als Konzentrationszone und der Suchraum 2 hingegen nicht als solche ausgewiesen wurden.

3.)

Auf der Seite 39 (der Begründung A. d. V.) wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

4.)

Des Weiteren führen die Eingabe zu der Konzentrationszone 5 „Madfeld“ (Suchraum 6) aus, dass der Bereich bereits mit Windkraftanlagen vorbelastet ist und sich grundsätzlich als Konzentrationszone eignet.

Auswirkungen auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insofern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends, also in den besten Tageszeiten, im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II) . In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so dass Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Dieser Meinung schließen wir uns im vollen Umfang an.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung dieses Suchraumes als Konzentrationszone „*nicht*“ möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht. Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

Es wird auf die bestehende Geräuschbelastung durch die Windkraftanlagen hingewiesen und darauf gedrängt, dass der Abstand von 950 Metern zur Ortslage zwingend einzuhalten ist.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Der Einwand sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

zu 2.)

Die Suchräume 2, 5 und 9 sind im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung als Konzentrationszonen 2, 4 und 7 ausgewiesen worden. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) werden alle drei Bereiche zur 2. Behördenbeteiligung / 2.öA als Konzentrationszonen ausscheiden. Daher hat sich dieser Punkt erübrigt.

Der Einwand sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

zu 3.)

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, hat sich dieser Punkt erübrigt.

Der Einwand sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

Hier fehlt es an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

zu 4.)

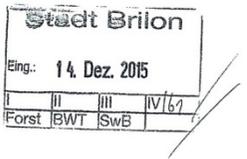
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 950 Meter zu den Ortslagen ist weiterhin eine Grundlage der Planung.

Der Einwand sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 51, 52, 53, 66, 67 und 4 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche sowie vom örtlichen Heimat- und Verkehrsverein** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als berücksichtigt / beachtet anzusehen.

Bleiwäsche, 08.12.2015



An die
 Stadt Brilon
 Am Markt 1
 59929 Brilon

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlage im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffene Einwohner des Stadtteiles Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vorbringen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewägt. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorteilen haben Sie ausgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leiberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen Auswirkungen auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insofern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends, also in den besten Tageszeiten, im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II) . In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so das Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Dieser Meinung schließen wir uns im vollen Umfang an.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung dieses Suchraumes als Konzentrationszone „nicht“ möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht. Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine

Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

Hier fehlt es an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

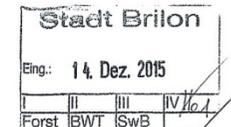
53

Bleiwäsche, 10.12.2015

33181 Bad Wünnenberg

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlage im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffene Einwohner des Stadtteiles Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vortragen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewägt. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorzügen haben Sie aufgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leiberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen Auswirkungen auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insfern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends, also in den besten Tageszeiten, im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II) . In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so dass Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Dieser Meinung schließen wir uns im vollen Umfang an.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung dieses Suchraumes als Konzentrationszone „**nicht**“ möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht. Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine

Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

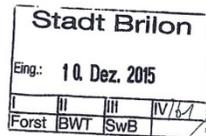
Hier fehlt es an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bleiwäsche, 08.12.2015



An die
Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlage im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffene Einwohner des Stadtteiles Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vortragen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewägt. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorteilen haben Sie aufgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leibberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen

Auswirkungen auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutbarer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insofern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends, also in den besten Tageszeiten, im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II). In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so das Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Dieser Meinung schließen wir uns im vollen Umfang an.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung dieses Suchraumes als Konzentrationszone „nicht“ möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht. Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

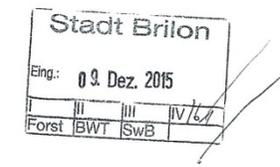
Hier fehlt es an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

Bleiwäsche, 08.12.15

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon



**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlage im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffene Einwohner des Stadtteiles Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vortragen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewogen. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorteilen haben Sie aufgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leiberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen Auswirkungen auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insofern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends, also in den besten Tageszeiten, im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es in Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 –artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II) . In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses

Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so das Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Dieser Meinung schließen wir uns im vollen Umfang an.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung dieses Suchraumes als Konzentrationszone nicht möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht. Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

Hier fehlt es an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

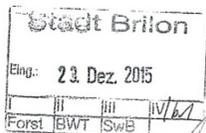
Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bleiwäsche, 10.12.2015

An die
Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlage im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“ genannt) als privilegiert im Außenbereich zugelassen. Somit sind WEA unter Beachtung der baurechtlichen Voraussetzungen im gesamten Außenbereich zulässig und könnten somit in relativer Nähe zu den Ortslagen errichtet werden. Diese Privilegierung kann nur damit umgangen werden, indem die jeweilige Stadt in ihrem Flächennutzungsplan „Ausweisungen an anderer Stelle“ gem. § 35 Abs. 3 BauGB vornimmt und somit das privilegierte Baurecht wegnimmt.

Von dieser Möglichkeit machen sie als Stadt Brilon im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebrauch. Diese Planung sollte vom Grunde aus von allen Bürgern der Stadt Brilon, aber auch den anliegenden betroffenen Gemeinden befürwortet werden und allerhöchste Priorität haben, um einen Wildwuchs von WEA im Außenbereich zu vermeiden. Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir die Planung der Stadt Brilon.

Als betroffene Einwohner des Stadtteiles Bleiwäsche im Stadtgebiet Bad Wünnenberg möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung jedoch nachfolgende Anregungen vortragen:

Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten 4 Stufen-Modells hat die Stadt Brilon auf der Stufe 3 (Einzelflächenabwägung) insgesamt 9 Suchräume betrachtet und untereinander abgewägt. Zwei dieser Suchbereiche, nämlich Nr. 5 und 6, liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Heimatort.

Der Suchbereich Nr. 5 liegt westlich von Bleiwäsche in einer Muldentallage (Lühlingsbachtal). Dieser Bereich ist wie von Ihnen selber ausgeführt, bisher in keiner Weise vorbelastet und hat ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie Freiraumfunktionen. Selbst unter Vorteilen haben Sie aufgeführt, dass es nur einen „bedingt“ günstigen Flächenzuschnitt hat. Dieses müsste ja dann eigentlich den Nachteilen zugeordnet werden.

Der Suchbereich 5 liegt zwischen zwei ausgiebigen Waldgebieten, südlich dem Buchholz und nördlich dem Leiberger Wald. Die Errichtung von WEA in diesem Bereich würde zu erheblichen

Auswirkungen auf diesen Landschaftsbereich führen und einen baulichen Keil zwischen diese beiden Waldflächen schieben.

Insbesondere auch in Bezug auf die Erholungsfunktion hat dieser Bereich wertvolles zu bieten. Im Randbereich sind Naturschutzgebiete, die Fläche selber im Landschaftsplan Hoppecketal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bieten insbesondere auch den Erholungssuchenden die Möglichkeit beim Wandern vom Alltagsstress abzuschalten.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) ist dieser Bereich gleichzeitig als „Bedeutamer Kulturlandschaftsbereich“ unter Nr. A21.05 ausgewiesen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten großflächige Siedlungsplätze des Mittelalters (Wüstungen) entdeckt worden. Auch in diesem Jahr sind dort weitere Ausgrabungen vorgenommen worden. Durch die mögliche Errichtung von WEA wird diese Eigenschaft zerstört.

Als Vorteil dieses Suchraumes sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dieser Meinung müssen wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt in einer Höhe von ca. 340 bis 350 m über NN. Der Ortskern von Bleiwäsche hat eine Höhe von ca. 450 m über NN. Die heutigen WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, in Zukunft ist wohl von noch höheren Anlagen auszugehen.

Insfern würden solche WEA Höhen von zur Zeit bis zu 550 m über NN erreichen. Auswirkungen auf das Ortsbild sind somit hier vorprogrammiert. Im Süden von Bleiwäsche (Suchraum 6) sind bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Sollte nun eine zusätzliche Konzentrationszone im Westen ausgewiesen werden, so würde Bleiwäsche, insbesondere in den Sommermonaten, bereits ab der Mittagszeit bis abends, also in den besten Tageszeiten, im Schlagschatten der WEA stehen. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Des Weiteren haben Sie in Ihrer Abwägung aufgeführt, dass ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz besteht. Leider gibt es Bezug auf „Fledermäuse“ für diesen Bereich keine genauen Untersuchungen, so dass die Bewertung auf „Einschätzungen“ des Artenschutzgutachters Lederer basiert. Hier wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als mittel „eingeschätzt“. Ob diese Einschätzung so richtig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf Vögel wird dieser Suchraum als hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den im näheren Umfeld vorhandenen, windenergiesensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, sowie weiteren Arten (s. Seite 22 – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Teil II) . In der Zusammenfassung (S. 25) hat der Artenschutzgutachter aufgeführt, dass bzgl. dieses Suchraumes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu umgehen sein (z.B. bei Planungen im Umfeld von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten des Schwarzstorches), so das Anlagen „nicht genehmigungsfähig wären“. Dieser Meinung schließen wir uns im vollen Umfang an.

Als Ergebnis aller v.g. Gründe bleibt festzuhalten, dass eine Ausweisung dieses Suchraumes als Konzentrationszone „nicht“ möglich ist.

Zusätzlich möchten wir bei dieser Fläche darauf hinweisen, dass den Unterlagen der Begründung nicht zu entnehmen ist, warum dieser nur „bedingt“ geeignete Suchraum, abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurde, der Suchraum 2, ebenfalls „bedingt“ geeignet, aber nicht. Nach Abwägung aller Suchbereiche wurde unter Punkt 7.3. (S. 46 der Begründung) eine Zusammenfassung der Bewertung vorgenommen. Auf der Seite 47 der Begründung wurden abschließend aus den 9 Suchbereichen 6 Änderungsbereiche in 7 Konzentrationszonen beschrieben.

Hier fehlt es an einer weiteren Detailbetrachtung, zumindest an einer weiteren Abwägung zu den Suchräumen 2, 5 und 9, um erkennen zu können, warum die Suchbereiche 5 u. 9 abschließend als Konzentrationszone ausgewiesen wurden und der Suchraum 2 nicht.

Hinweis: Auf Seite 39 wurde die „Größe insgesamt“ des Suchraumes 5 mit 126 ha angegeben, in der „Lagebeschreibung“ mit 123 ha.

Der Suchbereich 6 ist bereits mit mehreren WEA vorbelastet und bietet sich grundsätzlich als Konzentrationszone an. Bei den bereits vorhandenen WEA hört man bei bestimmten Witterungsverhältnissen die WEA sehr deutlich. Sollten die WEA wie geplant noch näher und auch höher an Bleiwäsche herangebaut werden, so würde sich diese Problematik weiter verschärfen. Der von Ihnen berücksichtigte Vorsorgeabstand von 950 m zu den Ortsteilen ist daher zwingend einzuhalten.

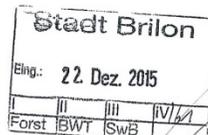
Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bleiwäsche den 17.12.2015

Stadt Brilon
Am Markt 1

59929 Brilon



97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit seinen Bestandteilen und Anlagen gem. BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Bewohner des Dorfes Bleiwäsche

Entscheidend bei der Wahl des Baugrundstücks waren die ruhige Lage und die umliegende naturnahe Landschaft. Unser Wohnort grenzt direkt an Ihr Stadtgebiet und ist als solcher von der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon unmittelbar betroffen.

Daher möchten wir zu einigen Teilbereichen Ihrer Planung Anregungen geben und auch unsere Kritik äußern.

Die Ausweisung des Suchbereichs 5 westlich von Bleiwäsche im Lühlingsbachtal halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

- Wie Sie selbst ausführen, ist dieser Bereich bisher in keiner Weise vorbelastet. Dieses wunderschöne Tal würde durch Windenergieanlagen (WEA) deutlich verändert und belastet. Entlang der größtenteils unter Naturschutz stehenden Talflanken verlaufen überregionale und regionale Wanderwege. (Sauerland Waldroute, Fünf Bäche Wanderweg, Auenradweg usw.). Durch das Aufstellen von Windenergieanlagen wird der Erholungs- und Naturerlebniswert deutlich gemindert, was in Hinblick auf die jüngste positive Entwicklung des Fremdenverkehrs in Bleiwäsche als dramatisch zu werten ist.
- In der Bürgerversammlung führten Sie selbst aus, dass bei Ihrer Planung keine Täler berücksichtigt wurden. Wie der Name Lühlingsbachtal schon sagt, handelt es sich hier um ein Tal.
- Als Vorteil für diesen Suchraum sehen Sie die relativ geringen Auswirkungen auf das Ortsbild. Dem möchten wir widersprechen. Das Lühlingsbachtal liegt unterhalb von Bleiwäsche auf ca. 350 m über NN, Bleiwäsche auf ca. 450 m über NN. Aktuelle WEA haben eine Höhe von bis zu 212 m, daher wären diese WEA deutlich sichtbar und würden unser gesamtes Ortsbild sehr verändern. Durch die vornehmliche Windrichtung aus West halten wir Beeinträchtigungen durch Schall nicht für ausgeschlossen.

Private Eingabe Nr. 19 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

1.)

Die Eingaber wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

2.)

Es wird beanstandet, dass im Rahmen der Planstufe 3 von drei als bedingt geeignet eingestuftenen Suchräumen (2, 5 und 9) die Suchräume 5 und 9 als Konzentrationszonen ausgewiesen werden, der Suchraum 2 hingegen nicht.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Der Einwand sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausgeräumt betrachtet werden.

- Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg wird das Lühlingsbachtal und das angrenzende Buchholz als bedeutend und schützenswert eingestuft.

Viele spektakuläre Funde, die bis in die römische Kaiserzeit zurückreichen, sind hier in den letzten Jahren gemacht worden. Durch Steinabbau und Landwirtschaft ist dieses einmalige Areal gefährdet. Der Bau von WEA würde die weitere Zerstörung fördern, bevor die wissenschaftliche Erforschung richtig begonnen hat. Auch in diesem Jahr wurden dort wieder Grabungen durch Archäologen des LWL durchgeführt. Da die Stadt Brilon nicht nur die Stadt des Waldes ist, sondern auch ganz sicher eine Stadt des Bergbaus, täte man gut daran, bedeutende montanhistorische Denkmäler, wie die des Lühlingsbachtals, für zukünftige Forschergenerationen zu schonen.

- Die Stadt Bad Wünnenberg hat in ihrer 61. Änderung des Flächennutzungsplanes das angrenzende Oberfeld aus ihrer Planung herausgenommen, um den Bad Wünnenberger Bürgern wenigstens eine Himmelsrichtung ohne WEA zu gönnen. Durch Ihre Planung unterlaufen Sie den FNP der Stadt Bad Wünnenberg.
- An das Lühlingsbachtal grenzt der Leiberger Wald, in diesem Areal gibt es ein Schwarzstorchvorkommen. Zahllose eigene Beobachtungen im Lühlingsbachtal zeigen uns, dass der Schwarzstorch die Bachaue als Nahrungshabitat regelmäßig anfliegt. Die Brut eines Uhus in der Felswand des Steinbruchs Düstertal und die Brut des Rotmilans (beides Rote-liste-Arten) sind nachgewiesen. Die alten Stollen und Schächte des Bleibergbaus im oberen Teil des Tals, sind als Winterquartiere für Fledermäuse hergerichtet worden. Zahlreiche Arten und Individuen sind hier regelmäßig in den Wintermonaten anzutreffen. Unter Nachteilen schreiben Sie selbst in ihren Ausführungen von einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. Auch der Artenschutzgutachter führt aus, dass WEA nicht genehmigungsfähig wären.

In der Abwägung über den Suchbereich 5 stufen Sie diesen als nur bedingt geeignet ein. Insgesamt werden 3 Suchbereiche als bedingt geeignet eingestuft, der Suchbereich 2 wird herausgenommen. Suchbereich 5 Lühlingsbachtal bleibt in Ihrer Planung. Gründe hierfür erschließen sich uns nicht.

Aufgrund der o. g. Gründe bleibt, auch aus objektiver Sicht, nur eine Schlussfolgerung. Suchbereich 5 im Lühlingsbachtal ist als Windvorranggebiet nicht geeignet. Unseres Erachtens begehen Sie in Ihrer Planung einen groben Fehler. Windvorranggebiete, in denen dann keine WEA errichtet werden können, sind harmlos ausgedrückt „bedenklich“.

Wir hoffen auf einen rechtssicheren Flächennutzungsplan für alle Bürger in unserer Region, in dem Konzentrationszonen nicht, trotz großer Bedenken bei der Ausweisung, an den Rand Ihres Stadtgebietes geschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

zu 2.)

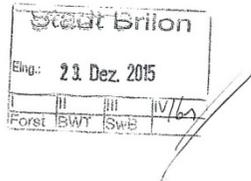
Die Suchräume 2, 5 und 9 sind im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung als Konzentrationszonen 2, 4 und 7 ausgewiesen worden. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) werden alle drei Bereiche zur 2. Behördenbeteiligung / 2.öA als Konzentrationszonen ausscheiden. Daher hat sich dieser Punkt erübrigt.

Der Einwand sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausgeräumt betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 19 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausgeräumt zu betrachten.

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon



Bleiwäsche, den 19.12.2015

Sehr geehrter Bürgermeister Dr. Bartsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. November 2015 haben Sie uns im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Nutzungsflächen der geplanten Windparkflächen informiert.

Da uns insbesondere das Gebiet „Lülingsbach-Tal“ betrifft, beschäftigen wir uns mit der Frage, warum ein unter Naturschutz stehendes Gebiet für einen Windpark ausgewiesen werden kann und soll?!

In diesem naturbelassenen Gebiet, wo sich u.A. sehr häufig Radfahrer oder Wanderfreunde bewegen, aber auch sehr viele unserer „Hotelgäste“ unterwegs sind, können Sie den „Schwarzstorch“, den „Rotmilan“ und weitere Greifvögel beobachten. Selbst „Fledermäuse“ sind hier zu Hause. Wie kann sich die Frage stellen, diesen seltenen Tieren ihre Heimat zu nehmen?

Wie sieht es mit den historischen Ausgrabungen aus, die im „Lülingsbach-Tal“ stattgefunden haben? Ist das alles wertlos?

Der Naturschutz und die artgerechte Haltung seltener unter Naturschutz stehender Tiere hat für uns höchste Priorität! Wir sind stolz darauf, den sehr „seltenen“ Rotmilan hier vor unserer „Haustür“ zu haben.

Abgesehen vom Naturschutz möchten wir an dieser Stelle den Lärm aufführen, der uns stark belasten wird. Durch den Nord/West-Wind, der fast ausschließlich ein täglicher Begleiter ist, werden die Bleiwäsender Bürger vom Lärm der Windkraftanlagen stark betroffen sein.

Hinzu kommt jedoch der Bleiwäsender Steinbruch, durch den die Bleiwäsender schon reichlich Lärmbelästigung ertragen müssen. Durch den Nord/West-Wind hören mehr als die Hälfte der Bleiwäsender Anwohner die lauten Arbeitsgeräusche. Abgesehen der regelmäßigen Sprengungen, bei denen in einigen Haushalten in der Tat der Fußboden „schwimmt“ und das Geschirr im Schrank wackelt (!!), nehmen wir jegliches „Piepen“ der z.B. rückwärtsfahrenden Fahrzeuge, der Steinabtragungen durch Maschinen, LKW's, die beladen werden oder sogar die wegfahrenden LKW's auf die Almer Straße wahr.

Private Eingabe Nr. 10 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg vom 19.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Die Eingaber wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausgeräumt betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 10 von Einwohnern des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausgeräumt zu betrachten.

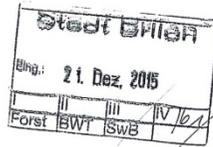
Desweiteren fragen wir uns, inwieweit ein Windpark nach dem anderen errichtet werden kann, mit der Überlegung, ob der erzeugte Strom auch tatsächlich langfristig genutzt wird? Wer gewährt uns den wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen, wenn demnächst riesengroße „off-shore“-Anlagen entstehen, die den Strom durch Trassen von Nord nach Süd transportieren?

Generell stellt sich die Frage, wie Investoren von nah und fern ihre Anlagen vor unsere Haustüren stellen, ohne das die Anwohner jegliche „Nutzen“ (wie z.B. preisgünstigeren Strom) davon haben?

Warum sollen wir das alles so akzeptieren?
Wir hoffen auf ein für uns zufriedenstellendes Rückschreiben unserer offenen Fragen.
Vielen Dank.

Wir freuen uns auf ein vor allen Dingen „RUHIGES“ Weihnachtsfest im Kreise unserer Familien und wünschen Ihnen und Ihren Familien dieses ebenso.

Stadt Brilon
Abteilung 61 Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



**Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes
Planfläche 4 Lühlingsbachtal zwischen Alme und Bleiwäsche.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich lege Einspruch gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes ein.

Begründung:

Als Einwohner von Bleiwäsche
kenne ich das Lühlingsbachtal sehr genau.

1988 hat die GfN den alten Stollen westlich von Bleiwäsche nur ca. 120 Meter östlich der Grenze zum HSK als Fledermausquartier hergerichtet. Er ist regelmäßig besetzt.

Es sind 6 Arten nachgewiesen worden.

Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr.

Langohren und Bechsteinfledermäuse sind sehr standorttreu, so dass davon ausgegangen werden muss, dass ihre Sommerlebensräume in unmittelbarer Nähe liegen.

Die Wälder des Messenberges und Andreasberges mit den Feuchtwiesen des Lühlingsbachtals erfüllen alle Ansprüche der im Stollen überwinternden Fledermausarten an ihre Sommerlebensräume.

Mit dem Detektor, durch Auswertung der in Echtzeit aufgenommenen Rufe kombiniert mit den Flugbeobachtungen konnten im Sommer noch Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Großer und Kleiner Abendsegler nachgewiesen werden. Diese Arten sind regelmäßig und auch in größerer Zahl dort anzutreffen. Fransenfledermaus und Großer Abendsegler sind auch als verletzte Tiere in den vergangenen Sommern im Lühlingsbachtal gefunden worden.

Große Abendsegler konnten mehrfach bei der Überquerung des Lühlingsbachtals beobachtet werden.

Sie flogen in der Abenddämmerung vom Buchholz kommend in einer Höhe von geschätzt 50 bis 80 Metern zum Andreasberg herüber.

Ähnliche Beobachtungen konnten auf der südlichen Seite des Buchholzes und im Almetal gemacht werden.

Abendsegler überqueren offene Flächen oft in größerer Höhe, da sie in dieser Höhe relativ selten mit Angriffen durch Baumfalken und Eulen rechnen müssen.

Das bedeutet natürlich auch, dass durch ihr Verhalten Abendsegler, genau wie auch Rauhaute- und Zwergfledermäuse stark durch Windkraftanlagen gefährdet sind.

Die neuesten Untersuchungen ergaben, dass vor Allem die Weibchen und die Jungtiere der Abendseglerarten ein besonders hohes Tötungsrisiko haben. Jungtiere und Weibchen müssen zum Ende des Sommer hin ihre Fettvorräte für den Winterschlaf anlegen und sind deswegen besonders lange mit der Jagd auf Insekten beschäftigt. Manchmal während der ganzen Nacht. Und sie müssen bei schlechtem Wetter auch bisher gemiedene Gebiete aufsuchen. Werden Jungtiere und Weibchen von WEA-Rotoren getötet, ist das für die Population besonders tragisch.

Fledermäuse haben nur eine sehr geringe Vermehrungsrate und wenn mehr als ca. 5% der Tiere umkommen, hat das starke Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Fledermausbestände. Im schlimmsten Fall sterben lokale Populationen aus.

Private Eingabe Nr. 31 eines Einwohners des Ortsteils Bleiwäsche der Stadt Bad Wünnenberg und Mitglieds der Gemeinschaft für Naturschutz im Bürener Land vom 15.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Eingaber wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 4 „Lühlingsbachtal“ (Suchraum 5). In dem Schreiben werden zahlreiche artenschutzrechtliche Argumente (überwiegend bezogen auf Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche) aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch des Bürgers entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausgeräumt betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 31 eines Einwohners des Ortsteils Bleiwäsche** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausgeräumt zu betrachten.

Die Nachweise der Fledermäuse im Lühlingsbachtal erfolgten durch Mitglieder der Gemeinschaft für Naturschutz im Bürener Land.

Die Stollenkontrollen wurden unterstützt durch die Herren Vierhaus und Steinborn und durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne. Auswertungen der Fledermausrufe erfolgten auch durch Herrn Prof. Dr. Skiba.

Neben den Fledermäusen konnten auch Rotmilane und Schwarzstörche beobachtet werden.

Rotmilane haben mehrere Horste in unmittelbarer Nähe zum NSG Lühlingsbachtal.

2010 war der Horst am Südhang des Königsberges nahe der Nette und nur unweit des Zusammenflusses von Nette und Lühlingsbach besetzt. 2012 und 2013 war der Horst am südwestlichen Rand des Andreasberges besetzt.

2014 brütete der Rotmilan nur ca. 500 Meter nördlich des Zusammenflusses. 2015 waren die Horste an der Westseite des Andreasberges und am Südhang des Messenberges im oberen Lühlingsbachtal besetzt.

Daneben befanden sich noch 2 Horste in den Buchenbeständen des Buchholzes, deren Standorte aber nicht genau ermittelt worden sind.

Immer haben die Rotmilane die Wiesen und Felder des Lühlingsbachtals bis herüber zum Hardtkopf und sogar noch die Wiesen westlich der L637 zur Nahrungssuche aufgesucht. Dabei legten die Rotmilane einen Teil der Strecke in Aufwindfeldern kreisend zurück.

Sollten zwischen Hardtkopf und NSG Lühlingsbachtal Windkraftanlagen aufgestellt werden, so ist das Tötungsrisiko für die Milane als sehr hoch zu bewerten.

Seit mehr als 10 Jahren wird das untere Lühlingsbachtal und das Nettetal von einem, manchmal auch 2

Schwarzstörchen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Die Beobachtungen konnte in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte August gemacht werden. Überwiegend in der Zeit vor Mittag.

Besonders oft wurden der aufgestaute Teich im Nettetal und die Feuchtwiesen im unteren Lühlingsbachtal aufgesucht, vom Zusammenfluss der beiden Bäche ca. 300 Meter entfernt bis zu 1 Km im Tal des Lühlingsbaches aufwärts.

Der abfliegende Schwarzstorch nutzte oft den Hangaufwind des Andreasberges um aufzusteigen.

Je nach Windstärke und Thermikeinfluss lagen die flachen Kreise des fliegenden Storches auch westlich des Lühlingsbaches, wo er die Leewelle des Hardtkopfes oder die Thermik der östlich des Hardtkopfes liegenden Felder zum Aufsteigen nutzte.

Der Weiterflug erfolgte oft in Richtung Osten, aber auch in Richtung Norden.

Knapp einen Kilometer vom Zusammenfluss von Lühlingsbach und Nette entfernt befindet sich in nördlicher Richtung ein Horstbaum des Schwarzstorches.

Ein weiterer schon mehrfach besetzter Horstbaum liegt knapp 8 km entfernt in östlicher Richtung.

Sollten östlich des Diebesweges Windkraftanlagen aufgestellt werden, so ist das Tötungsrisiko auch für die Schwarzstörche als sehr hoch zu bewerten.

Die Beobachtungen der Milane und die Kartierung der Horstbäume hat ein Mitglied der GfN aus Bad Wünnenberg übernommen.

Neben den windkraftrelevanten Arten kommen viele andere Vogelarten in dem Gebiet vor.

Hervorzuheben sind die Bruten der Braunkehlchen in den Feuchtwiesen am unteren Lühlingsbachtal und die Bruten des Kolkrahen am Andreasberg.

Sollten die Gutachter des Planungsbüros ihre Arbeit gewissenhaft gemacht haben, sollten sich deren Aussagen mit meinen decken.

Mit freundlichen Grüßen

P1

Alme, 01.04.15

Stadt Brilon			
Eing.: 02 April 2015			
I	II	III	IV <i>187</i>
Forst	BWT	SwB	



Stadt Brilon
 Fachbereich Bauwesen
 Am Markt 1
 59929 Brilon

*Eingangsbeleg
 -> Hinweis auf
 Planungsfehler*

- Betreff: Antrag auf Berücksichtigung von Grundstücken bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich bitte um weitere Bearbeitung bzw. Begründung der Vorgehensweise.

Augenscheinlich gibt es vorhabenbezogene Tendenzen, wobei die Vorrangflächen direkt an meinen Grenzen enden.

Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Flurstücke

Gemarkung: Alme

Flur: 20

- Flurstück: 1) 181; 2) 37; 3) 187

Mit freundlichem Gruß



Private Eingabe P 1 eines Almer Bürgers vom 01.04.2015 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bürger ist Eigentümer dreier Flurstücke östlich von Wülfte. Er beantragt die Ausweisung dieser drei Parzellen als Vorrangzone (Konzentrationszone).

Stellungnahme der Verwaltung

Die drei Flurstücke können aufgrund der festgelegten harten und weichen Tabukriterien nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Alle drei Parzellen liegen innerhalb des Vorsorgeabstandes (950 m, weiches Tabukriterium) zur Ortslage von Wülfte. Das Flurstück 187 liegt zudem in einem Landschaftsschutzgebiet Typ C (hartes Tabukriterium).

Der Antrag sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe P 1 eines Almer Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

p 10

Guten Tag Herr Oswald!

Änderung des Flächennutzungsplanes – hier Suchraum 2

Da gibt es schon Unruhe hier im Dorf, sonst wäre ich ja nicht an Ihre Unterlagen gekommen. Der Suchraum besteht also aus 2 Flächen, die leider nicht gekennzeichnet sind, sie sind 84 ha groß. Da besteht die Frage, wieviel Windräder diese 84 ha enthalten werden.

Ihr Bericht enthält ja schön und viele Fremdwörter, zeugt einerseits von Bildung, andererseits auch davon, dass man in Fremdwörtern was verstecken kann, was auf deutsch klarere Aussage sein würde.

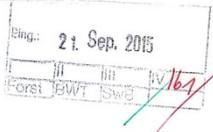
Es geht hauptsächlich um den nördlichen Teil des Suchraumes, die Musenbecke, das Hollenhohl, den alten Kalksteinbruch mit Ofenresten, wahrscheinlich auch um die Weiher und unglaublich: um das Naturschutzgebiet mit Heide und Findlingen. Und – nicht zu vergessen, um Menschen, wenn da auch vereinzelt – das Forsthaus. Die sich den Ort nicht ausgesucht haben, sondern per Ratsbeschluss (oder Ähnlichem) und forstlichem Rat dorthin „verschlagen“ wurden. „Der Förster gehört in den Wald!“

Und natürlich auch um jagdliche Dinge. Die Gemeinde Scharfenberg bemüht sich so eben um etwas größeren Einfluss auf die Jagd da herum. Immerhin haben wirklich nicht wohlhabende Scharfenberger damals den Scharfenberger Wald gekauft, das alles, incl. des oben Geschilderten wurde einfach 1972 (oder 1975) im Rahmen von Eingemeindungen von Brilon vereinnahmt. Ohne jegliche Gegenleistung! Scharfenberg gehörte damals zu den wenigen Ge-meinden, die der Stadt keine Schulden mitbrachten. Können Sie sich vorstellen was dann in den scharfenberger Köpfen vorgeht, wenn die ungefragt einfach solche Riesenprojekte vorgesetzt bekommen? Das sind uralte Besuch- und Nutzungsräume. Ich habe selbst noch Leute gekannt, die dort Kalksteine gebrochen haben, von landwirtschaftlicher Nutzung ganz abgesehen.

Ich selbst befürworte Windenergie, aber nicht auf diese Weise. Sie selbst stellen Nachteile dar, die Vorteile sind weniger als halb so viel Geschriebens über die Nachteile. Aber bei den Nachteilen sind eben Menschen überhaupt nicht genannt. Es ist vorauszusehen, dass dann die Abstände nicht den offiziellen Entfernungen vom Windrad entsprechen und keinesfalls eingehalten werden, wie ich höre, sei das bei solchen Vereinzelungen erlaubt, Das ist unverschämt, wie kann sich der Gesetzgeber bei gesundheitlichen Voraussetzungen so über beschlossene Abstände hinwegsetzen. Wollen Sie sich selbst für durch Windkraft gesundheitlich Erkrankte einsetzen, die dann von den Behörden und Versicherungen gesagt bekommen, ...“ne, ne, das ist nicht von Windkraft, das habt ihr früher schon gehabt“!

Nochmals zur Jagd! Das war früher schlicht von Scharfenbergern mit entschieden und ein schöner Einkommensteil, auch von Leuten, die da arbeiteten. Wie sagt, früher gehörte der Wald den Scharfenbergern. Ist nun alles in briloner Händen, nicht zuletzt nenne ich hier die ehemalige sogenannte „Flicksche Luxusjagd“ die heute noch der Stadt hohe Pachteinnahmen bringen. Völlig klar, das wird dann unveränderliche Vergangenheit sein.

Erwähnen muss ich hier noch den Einspruch des briloner Forstes und das Ihnen hoffentlich



Private Eingabe P 10 eines Scharfenberger Bürgers vom 19.09.2015 zum Verfahrensstand zwischen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und 1. öA

Der Eingabe wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 2 „Horst“ (Suchraum 2). In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch des Bürgers entsprochen worden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als ausgeräumt betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe P 10 eines Scharfenberger Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als ausgeräumt zu betrachten.

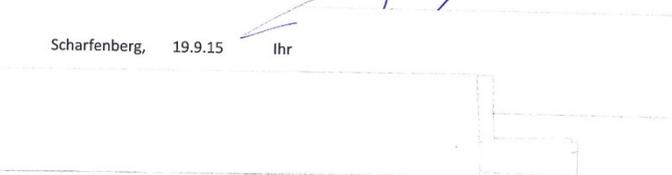
bekanntes „Positionspapier“ der CDU des Hochsauerlandkreises. Ohne den Forsteinspruch zu kennen, schließe ich mich den beiden letztgenannten Papieren grundsätzlich an. Wenn landesweit 54.000 ha, 18.000 ha in Südwestfalen, 9.000 ha im Hochsauerland als Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen sollen, dann sind diese 84 ha allein in Scharfenberg in dieser speziellen Lage des Suchfeldes 2 nicht annehmbar, immerhin gibt es weitere Gebiete in Scharfenberg, auf denen bereits Windräder errichtet sind bzw noch gebaut werden sollen.

Suchfeld 2 muss herausgenommen werden! Rundherum gibt es für andere Gemeinden und die Stadt selbst Gegenden, für die Windkraftanlagen, aus was auch für Gründen auch immer, von vornherein gar nicht vorgesehen sind, die aber keineswegs höher zu werten sind als die von mir genannten.

Mit höchster Bitte, den Nachteilen auch Menschen hinzuzufügen ! - nicht nur Tiere !!!
- übrigens habe ich dort auch schon Kiebitze gesehen, und die Vorteile nach allen Ihnen mittlerweile vorliegenden Einsprüchen - und meinem - zu überdenken und so herunter zu stufen, dass Windkraftanlagen dort gar nicht zu errichten sind.

Scharfenberg, 19.9.15

Ihr



Rixen, 7. 9. 2015
p11 E. 7.9.15
IV/164

An den Bürgermeister der Stadt Birlon,
Herrn Dr. Christof Bartsch

„Wer sich für den Klimawandel ein-
setzt, engagiert sich für die Schöp-
fung Gottes und damit für christ-
liche Werte“ Alois Glöckl,
Präsident des ZdK

○ Betr.: geplante Windkraftanlagen
um Birlon

Hier: Besonders oberhalb von Rixen

Sehr geehrter Herr Dr. Bartsch, wir haben
uns sehr gefreut, dass der Rat der
Stadt Birlon hinsichtlich dem Vorhaben

Private Eingaben P 11 von Rixener Bürgern vom 07.09. und 03.10.2015 zum Verfahrensstand zwischen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und 1. öA

Die Bürger wenden sich in ihren o. g. Schreiben gegen die Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Umfeld von Rixen. Da sich die zwei Schreiben inhaltlich teilweise überschneiden, werden die Argumente gegen die Ausweisung durchnummeriert und beide Schreiben gemeinsam abgewogen.

1.)

Die Bürger befürworten eine Konzentration von Windkraftanlagen zwischen Radlinghausen und Madfeld.

2.)

Der Abstand der Konzentrationszonen zur Ortslage soll 900 m (950 m A.d.V.) betragen. Die Bürger fragen, ob dieser Abstand zwischen dem Bereich Soestweg und der Ortslage von Rixen eingehalten wird.

3.)

Es wird auf die Beeinträchtigung durch Geräusche von vorhandenen Windrädern hingewiesen.

4.)

Es wird auf das Vorkommen vieler, teilweise auch geschützter und planungsrelevanter Vogelarten im Bereich des „Hühnerfeldes“ (Konzentrationszone 1 / A.d.V.) hingewiesen.

5.)

Es wird auf eine Beeinträchtigung der Umwelt und der touristischen Attraktivität hingewiesen.

des HSK, um die Stadt neue WKA zu errichten, sein Einverständnis versagt hat! Der Rat hat Recht, WKA zwischen Radlinshausen und Madfeld zu konzentrieren. - Nun aber steht am letzten Sonntag in der WP. Es gibt für uns ganz neue Vorhaben, zB "Horn / Blennetal", über die übermorgen berathen werden soll. Kein Wort mehr von Vorbehalten oder Kritik der Bevölkerung! Es steht nur noch lapidar da: "Sieben Bereiche hat die Stadt für die Ausweisung als geeignet eingestuft ..." Sollte das eine Abkehr von Ihrer bisherigen Position sein?

6.)

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Waldes auf dem Windsberg wird auf auftretende Sekundärschäden durch die notwendige Erschließung hingewiesen.

7.)

Es wird auf das Brandrisiko bei Windkraftanlagen hingewiesen.

8.)

Es wird auf den früheren Bergbau im Bereich des Windsberges hingewiesen.

9.)

Es wird ein Wertverlust für die Häuser befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

In dem genannten Bereich werden die Konzentrationszonen 5 und 6 ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Ausweisung weiterer Zonen ist notwendig, da der Windkraft im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben werden muss. Dieser Anregung wurde bereits gefolgt bzw. kann nicht in Gänze entsprochen werden.

Die Anregung sollte insofern zur Kenntnis genommen und teilweise als berücksichtigt angesehen und zum Teil als unbegründet zurückgewiesen werden.

zu 2.)

In den Planzeichnungen wurde der Abstand von 950 m graphisch von der im Flächennutzungsplan dargestellten Grenze der Ortslagen bis zu den Konzentrationszonen ermittelt.

(Ich kenne die WP und habe 25 Jahre für sie geschrieben).

2.) WKA sollen mindestens 900 m von Ortschaften entfernt sein. Sind es vom Kamm des Soestwegs bis zum Ost-
rand von Riken 900 m Luftlinie?

3.) Es kann doch nicht wahr sein, dass noch einmal eine WKA wie die auf dem Sunderkopf gebaut wird, die man bei Südwind bis vor die Kirche brummen hört! - Fast alle Rikener haben gegen die WKA am Soestweg in einer Unterschriftensammlung protestiert. Auch unser ehemaliger Ortsvorsteher?

4.) der da oben Grund hat. Er ist Vogelexperte und hat vor kurzem da oben 21 junge Rohmilane gezählt -

Der Flächennutzungsplan ist von seiner Natur her jedoch nicht parzellenscharf. In der Begründung ist ausgeführt, dass der Abstand zwischen dem Immissionspunkt (Wohnhaus) bis zur Flügelspitze der Windkraftanlage mindestens 950 m betragen muss. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird die Einhaltung dieses Abstandes sichergestellt.

Die Anregung sollte insofern zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten

zu 3.)

In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionen wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft. Eine Beeinträchtigung unterhalb der Richtwerte ist hinzunehmen.

Die Befürchtung sollte insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

eine offensichtliche Verletzung der Konvention
geschützter Art! Das Land oberhalb der
3490 heißt seit Jahr Hühnerfeld und
ist ein bekannter Vogelrastplatz. Bevor
die Kreuzung vergrößert wurde, nisteten
dort Kraniche. Wenn Weißstörche
und Kiebitze durchziehen, halten sie
sich dort auf. Ich sah dort schon Hun-
derte von Sildenschwänzen landen. —

Moin Glück hat bestimmt nichts da-
gegen, wenn ich in seinem guten Satz
"Klimaschutz" durch "Umwelt" setze..

Wir wägen Sie sehr als christlich ori-
entierten Politiker und fordern Sie
auf, sich entschieden gegen diese Vorha-
ben einzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen

"

✓

zu 4.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Das Vorkommen von bedrohten Tierarten im „Hühnerfeld“ und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 5.)

Die Windkraft ist gemäß § 35 (3) BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Belange, die entgegenstehen können, sind z. B. die Umwelt oder der Tourismus.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren, in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Die Aspekte Umwelt und Tourismus sind hierbei zwei Belange von vielen. Im Rahmen der Abwägung aller eingebrachten Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Dass es hierbei auch zu einer Beeinträchtigung der Umwelt und des Tourismus kommen kann, ist leider unvermeidbar.

Die Belange Erholung und Tourismus sollten insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

PM E. 5.10.15
10/16



den 3.10.2015

An den Bürgermeister der Stadt Brilon,
Herrn Dr. Christof Batsch

Betr.: Bauleitplanung:
97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Auswirkung an anderer Stelle

Ihr Schreiben vom 15.9.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir danken für Ihren Brief, der in

zu 6.)

Die Befürchtungen werden seitens der Stadt Brilon grundsätzlich geteilt. Die Stadt ist daher der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen gerechtfertigt ist. Der Bereich Windsberg wird als kleinteilig und die Waldbestände werden nicht als schützenswert eingestuft. Eine Beeinträchtigung wird daher hingenommen.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 7.)

Der Brandschutz für die Windkraftanlagen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Er ist kein Aspekt der kommunalen Bauleitplanung.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

zu 8.)

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und die konkreten Standorte der WKA. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur 97. FNPÄ wird in die Erläuterungen folgender Hinweis eingefügt:

2

der Stadtplanung sehr gründlich und korrekt erstellt wurde. Das hat uns richtig gefreut!

Wie Sie es in Absatz 2 Ihres Schreibens erwähnen, tragen wir unsere Bedenken nochmals vor, zumal der "Sichraum" zwischen Hertenbüren und Schafenberg als "geeignet" bewertet wird, mit "zells Potentialflächen".

3.) Vier dieser Flächen liegen ganz nah am Sunderkopf. Auf diesem steht eine WEA, die man bis ins Sichtfeld sehr gut sehen kann und die man bei Südwind bis zur Schafberger Kirche

Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise-

In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen.

Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche Hinweis:

Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber 'Uraltbergbau' vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Damit wird klargestellt, dass die Antragsteller für Windkraftanlagen gehalten sind, ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

hinter auch sehr gut hören kann:
So geht es nicht. Fehler dieses Kalibers
 dürfen nicht wiederholt werden.

- 4.) Westlich des Alten Postwegs, bis zur
 Verbindungsstraße zwischen Altenbüren
 und Schaffenberg liegt das sog. "Hühner-
 feld". Es ist kein gewöhnliches Stück
 Acker- und Weideland, sondern ein
 bevorzugter Ruheplatz für Strichvögel.
- Dort vor allem sah man in den letzten
 Jahren z. B. Kiebitze, Weißstörche, zwei
 junge Seeadler, Kraniche und hunderte
 von skandinavischen Seidenschwänzen.
 Der Bestand von Rohrnilanen hat sich
 erfreulich vermehrt. Unser früherer Orts-
 vorsteher

zu 9.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

Durch die 97. FNPÄ wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt.

Die Befürchtung sollte insofern zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben P 11 von Rixener Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als berücksichtigt bzw. beachtet anzusehen, teilweise als unbegründet zurückzuweisen und teilweise in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verweisen.

hat kürzlich auf
Waldpfählen eine Gruppe von 21
Jungtieren gezählt! Wie oft geraten
Graufügel in die Rotoren der WEA!
Kann man so ein Land einfach
hergeben, nur weil es "windhöflich" ist?

- Ich gehöre zur 1. Generation der
Stadtführer, die für die BWT tätig
waren, viele Jahre. Vorh heute spre-
chen mich niederländische Gäste an
mit dem Tenor: Wir kommen doch
nicht, um Eure Windräder zu bewun-
dern, sondern zu Eurer nativen Natur!
Der wirtschaftliche Nutzen für einzelne
Investoren, die vielleicht aus unserer
Gegend kommen, geht einher mit

irreparablen Schäden an Umwelt
und touristischer Attraktivität. Wie
viel Nutzen gibt es denn? Wir wissen
vom Bruder eines guten Freundin, der
an einer der Schaltstellen bei RWE sit-
zigt und anderen, wie oft die WEA ab-
gestellt werden, weil zu viel Strom da
ist. — Vom Alten Forstweg geht weiter
zum Windsberg Richtung Altenbüren:
Dort müssten große Schneisen in den
Wald geschlagen werden, dann hunderte
Tonnen guter Waldboden abgefahren.
Weitere hunderte Tonnen Schotter würden
hingefahren werden für die Betontrans-
porter, die dann das Material für die
riesigen Fundamente bringen. Zuletzt

6

kämen noch hunderte Formen Stahl-
rohr — und für welches Ergebnis?
Die Rotor-technik ist doch noch gar
nicht ausgereift: Je länger und damit
profitabler die Flügel sind, desto här-
ter sind die Naben belastet und die
Kugellager versagen. Wer durch die Loser
Börse fährt, nicht viele WEA, die
aus diesem Grund stehen; manche

7. brammen auch aus, weil die Naben
durch das Übermaß an Reibung sich
entzünden.

8.) Zu bedenken ist auch, dass der Winds-
berg durch den früheren Schieferberg-
bau mit tiefen Stollen unterhöhlt
ist — das ist doch kein fester Grund. —

Fast alle der ca 110 Einwohner Rikers

7

haben in einer Unterschriftensammlung
gegen die genannten WEA protestiert.

Schaut man von unserem Oberdorf nach
Osten, hätte man eine Galerie von acht
WEA vor sich! Wer möchte denn

da noch wohnen bleiben oder sich gar

9. nen annehmen?? Unsere Häuser und
das Land wären sofort weniger wert!

Wir setzen weiter auf den gesunden
Menschenverstand aller Investoren, Planer
und Entscheidungsträger!

Mit freundlichen Grüßen

"

"

✓

Brilon, den 20.12.2015

Stadtverwaltung Brilon
Abt. 61 Stadtplanungsamt
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 22. Dez. 2015			
I	II	III	IV / 67
Forst	BWT	SwB	

Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes
Planfläche 3 zwischen Brilon, Wülffe, Alme und Nehden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes lege ich hiermit Einspruch ein.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan muß korrigiert werden, da der Modellflugplatz des Modellflugclub Brilon e.V. nicht berücksichtigt wurde.

Ein freier Luftraum mit einem Radius von 500 Metern ist für den Betrieb von hochwertigen Modellflugzeugen und für den Weiterbestand des Vereins äußerst wichtig. Aus Sicherheitsgründen und Gründen des Immissionsschutzes ist eine Verlegung des Platzes nicht möglich, da ein Abstand von 1,5 km zur Wohnbebauung eingehalten werden muß.

Private Eingabe Nr. 1 eines Briloner Bürgers (Mitglied Modellflugclub) vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Brilon wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülffe, Oberalme und Nehden.

Die fehlende Berücksichtigung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan wird beanstandet. Aus flugtechnischen Gründen wird ein Abstand von 500 Meter gefordert, da dies für den Flugbetrieb wichtig ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben. Durch die Herausnahme des Modellfluggeländes aus der Konzentrationszone 3 (bzw. bei Einräumung eines 500 Metern-Schutzabstandes eines noch größerer Teiles) würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuften Konzentrationszone wegfallen.

Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird daher höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 1 eines Briloner Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Stadt Brilon
Abteilung 61 Stadtplanungsamt
Am Markt 1

59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 21. Dez. 2015			
I	II	III	IV/6a
Forst	BWT	SwB	

**Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes
Planfläche 3 zwischen Brilon, Wülfte, Alme und Nehden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich lege Einspruch gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes ein.

Begründung:

Der Flächennutzungsplan muss korrigiert werden, da der Modellflugplatz des Modellflugclub Brilon e.V. nicht berücksichtigt wurde.

Der Modellflugclub besteht seit 1972, das sind jetzt 43 Jahre.

Seit dem 4.4.1974 betreibt er den Modellflugplatz an der heutigen Stelle, ca. 750 Meter südlich des Hallerstein. Er ist von dem Regierungspräsidenten in Münster, das ist die zuständige Genehmigungsbehörde, für Modelle bis 25 kg Startgewicht und ohne zeitliche Befristung genehmigt. Der Verein musste sehr viel Geld und Arbeit in den Platz investieren, um diesen geneigten früher sehr unebenen Platz überhaupt nutzbar zu machen.

So mussten in mehreren Jahren ganze LKW-Ladungen Mutterboden aufgebracht werden, um im Winterhalbjahr entstandene Bodensenkungen wieder aufzufüllen. Die Investitionen in den von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen Sicherheitszaun belasten den Verein noch auf Jahre.

Zudem hat der Verein viel in die Förderung und Ausbildung von interessierten Jugendlichen investiert.

Es wurden Schulflugzeuge und entsprechende Fernsteuerungen und viele Antriebsakkus gekauft und in hunderten Stunden wurden Jugendliche ab 14 Jahren, aber auch Rentner, die nach ihrer Berufstätigkeit ein spannendes Hobby in der freien Natur und einer funktionierenden Gemeinschaft suchten, ausgebildet. Viele der Jugendlichen die in den vergangenen Jahren so an dieses technisch sehr anspruchsvolle Hobby herangeführt worden sind, arbeiten heute, nach ihrem Studium, in der Flugzeugindustrie, in der zivilen Luftfahrt oder haben sich dank ihrer auch beim Modellbau erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen mit eigenen Firmen selbstständig gemacht.

Die versierten Piloten mit größeren Modellen dürfen ausschließlich im genehmigten Flugraum innerhalb eines Halbkreises südlich des Platzes fliegen. Piloten mit Modellen unterhalb der 5-kg-Grenze ohne Verbrennungsmotoren dürfen überall in freiem Gelände fliegen. Um aber die Umweltbelastung zu minimieren und wildes Fliegen zu unterbinden, fliegen auch diese Modellflieger am Platz, allerdings auch auf der Nordseite des Platzes. Das ist sinnvoll, um Zusammenstöße zu vermeiden und so auch die Sicherheit zu erhöhen.

Private Eingabe Nr. 32 eines Bad Wünnenberger Bürgers (Mitglied Modellflugclub) vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Bad Wünnenberg wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

Die fehlende Berücksichtigung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan wird beanstandet. Die Flugaktivitäten, die Vereinsarbeit und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert. Aus flugtechnischen Gründen wird ein Abstand von 500 Meter gefordert, da dies für den Flugbetrieb wichtig ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt es sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben. Durch die Herausnahme des Modellfluggeländes aus der Konzentrationszone 3 (bzw. bei Einräumung eines 500 Metern-Schutzabstandes eines noch größerer Teiles) würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuften Konzentrationszone wegfallen.

Es ist wichtig, dass der Platz in einem Radius von 500 Metern frei von Windkraftanlagen bleibt!
Anfänger brauchen diesen Freiraum, da ihre Reaktionen noch ungeübt und langsam sind.
Für sie ist das Fliegen auf der Nordseite des Platzes auch angenehmer, da sie dort nie von der Sonne geblendet werden.

Aber auch die Modellfallschirmspringer brauchen einen freien Raum, da sie nur in entsprechender Entfernung „vor dem Wind“ abspringen können.

Die Fallschirmspringergruppe ist sehr aktiv, hat viele Male an internationalen Meisterschaften teilgenommen und mehrfach erste und vordere Plätze belegt.

Würden die Windkraftanlagen näher als 500 Meter an den Platz reichen, könnte diese Gruppe ihr Hobby nicht mehr am heimischen Platz ausüben. Das würde zu einer Abwanderung zu Nachbarvereinen führen, was den Verein schwächen würde. Denn Modell-Fallschirmspringen ist Teamarbeit, es müssen immer auch Schleppflugzeugpiloten mit ihren Modellen dabei sein.

Auch für die Piloten mit Jet-Modellen ist ein ausreichend freier Luftraum wichtig.

Muss ein Pilot mit seinem schnellen Modell einmal einem anderen ausweichen, braucht er etliche Meter freien Luftraum, um wieder seine ursprüngliche Flugbahn einnehmen zu können. Das geht nicht, wenn die WEA zu nahe am Platz stehen.

Die Folge wäre, dass auch die Jetpiloten zu anderen Plätzen ausweichen müssten.

Eine Verlegung des Platzes ist in der Nähe von Brilon nicht möglich, da aus Gründen des Immissionsschutzes und wegen der Sicherheitsanforderungen Modellflugplätze einen Abstand von ca. 1,5 km zur Wohnbebauung haben müssen.

Zusammengefasst kann man sagen:

Ein freier Luftraum mit einem Radius von 500 Metern ist für den Weiterbetrieb des Platzes und damit auch für den Weiterbestand des Vereins äußerst wichtig!

Bitte korrigieren Sie ihre Planungen entsprechend!

Mit freundlichen Grüßen

Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird daher höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 32 eines Bad Wünnenberger Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.



Stadt Brilon
Abt. 61 Stadtplanung
Rathaus, Am Markt 1
59929 Brilon

Brilon, den 09.12.2015

Einwand gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich verschiedene Einwände gegen die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplans.

Begründung:

In obigem Flächennutzungsplan befindet sich seit 1972 das amtlich eingetragene Fluggelände des Modellflug-Vereins MFC-Brilon e.V. (Geogr. Koordinaten: +51° 25' 34.98", +8° 36' 21.52").

Dieses Fluggelände von ca. 10.000 qm wurde in dem Flächennutzungsplan weder aufgeführt noch in irgendeiner Weise berücksichtigt.

In unmittelbarer Nähe eines Windkrafttrades ist ein Flugbetrieb in Zukunft nahezu unmöglich. Ein Abstand der Windkraftanlagen von ca. 500m (genehmigter Flugradius 400m) vom Mittelpunkt des Fluggeländes müsste aus flugtechnischen Gründen auf jeden Fall eingehalten werden.

Der Modellflug-Verein ist eine Sport- und Begegnungsstätte für Jung und Alt. Der Verein betreibt den Modellflug-Sport mit amtlicher Genehmigung der Bezirksregierung Münster seit über 40 Jahren und bieten den Jugendlichen der Stadt einen Ort sinnvoller Freizeitgestaltung, praktischer Anwendung der Theorie (Schüler der Marienschule erproben mit ihrem Lehrer bei uns die Flugfähigkeit ihrer in der Arbeitsgruppe selbst erstellten Flugzeuge.) und Einübung feinmotorischer Fähigkeiten. In unserem Verein erfolgt ein gesellschaftlicher Erfahrungsaustausch in kognitiver und affektiver Dimension zwischen Jung und Alt sowie aller gesellschaftlichen Schichten. Der Verein fördert die technische Affinität unserer Jugend in besonderem Maße.

Mit freundlichen Grüßen

Private Eingabe Nr. 55 eines Almer Bürgers (Modellflugclub) vom 09.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Alme wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

Die fehlende Berücksichtigung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan wird beanstandet. Die Flugaktivitäten und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert.

Der Einwander weist auf eine unbefristete Genehmigung der Bezirksregierung Münster für den Modellflugclub hin. Der Verein hat eine Zulassung für einen Flugbetrieb in einem Radius von 400 Meter um die Platzmitte.

Aus flugtechnischen Gründen wird ein Abstand von 500 Meter gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben.

Eine Herausnahme des geforderten 400 Meter-Radius würde eine Reduktion der Konzentrationszone um ca. 50 ha. (ca. 19% der Fläche der Konzentrationszone) bedeuten. *Würde die Ausgrenzungsfläche auf einen Halbkreis reduziert, halbiert sich diese Reduktionsfläche entsprechend.*

Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone 3 (bzw. bei Einräumung eines 500 Metern-Schutzabstandes eines noch größerer Teiles) würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuften Konzentrationszone wegfallen.

Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird daher höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

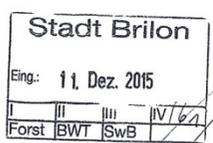
Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 55 eines Almer Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

02.12.2015

Stadt Brilon
Abt. 61 Stadtplanung
Rathaus, Am Markt 1
59929 Brilon



Einwände gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit benenne ich folgende Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten der Einrichtung von Vorrangzonen für die Nutzung der Windenergie, speziell auf dem Gelände des Modellflugclubs Brilon e.V. und in der unmittelbaren Nähe des Geländes:

1. Das Areal des Modellflugclubs Brilon und der hierzu gehörige Luftraum (ca. 500 Meter Radius um den Modellflugplatz) sind im Planungsverfahren gänzlich unberücksichtigt, Bestandsrechte werden nicht berücksichtigt:

Trotz ca. vierzigjährigem Bestand, hat die Stadt Brilon das Gelände des Modellflugclubs nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Platz genießt Bestandsschutz, er ist eine Sportstätte und wird von einem gemeinnützigen Verein betrieben. Der Verein hat ca. 60 Mitglieder und eine aktive Jugendarbeit, mehrfach wurden Mitglieder deutsche Meister oder konnten sich auf den vordersten Rängen platzieren, hierüber wurde sogar im Fernsehen unter der Benennung Brilons berichtet. Mehrfach jährlich kommen Modellflieger aus anderen Vereinen als Gäste zum Fliegen nach Brilon. Somit dient das Gelände neben sozialen Zwecken auch dem Fremdenverkehr. Seit rund vier Jahrzehnten hat der Modellflugplatz eine staatliche Genehmigung. Diese wird vom Regierungspräsidium in Münster vergeben. Das Regierungspräsidium Münster hätte im Verfahren befragt werden müssen, es ist der Stadt Brilon übergeordnet.

Vergleichbare Sportstätten, wie etwa das Areal des Golfclubs oder der Flugplatz Brilon, wurden bzgl. der harten Tabukriterien zur Eignung als Vorrangfläche für die Windkraft ausgeschlossen. Der Modellflugplatz steht diesen bzgl. Nutzung, Mitgliederdichte pro qm und z.B. Flugbewegungen nicht nach, sondern wird sogar intensiver genutzt. Ebenso treffen die von Ihnen genannten harten Tabukriterien, wie etwa genehmigte Nutzung / Fläche und spezialisierte Grünanlage auf den Modellflugplatz in gleicher Weise zu und hätte ebenso den harten Tabukriterien zugeordnet werden müssen.

Der Platz wird seit Jahrzehnten vom Modellflugverein intensiv gepflegt, die für den Betrieb erzielte Pistenqualität ist vergleichbar der eines Golfplatzes. Gleichzeitig besteht eine Sicherungsanlage für Zuschauer und Unbeteiligte. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft führen u.a. zu Wirbelschleppen. Je nach Windrichtung und Standort der Windkraftanlage(n) wäre Modellflug nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich. Wirbelschleppen wurden im Planungsverfahren nicht berücksichtigt, ein Gutachten hierzu nicht eingeholt. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren kann es hier zu Problemen kommen. Daneben besteht auch eine gewisse Gefahr für die Modellfluggtreibenden und Zuschauer durch Eisschlag zu Schaden zu kommen, sollten die Anlagen zu

Private Eingabe Nr. 57 eines Briloner Bürgers (Modellflugclub) vom 02.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Brilon wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Die fehlende Berücksichtigung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan wird beanstandet. Die Flugaktivitäten und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert.

Der Einwander weist auf eine unbefristete Genehmigung der Bezirksregierung Münster für den Modellflugclub hin. Der Verein hat für den Flugbetrieb eine Zulassung von der Bezirksregierung in Münster. Diese hätte von der Stadt Brilon befragt werden müssen.

2.)

Vergleichbare Sportstätten (z. B. der Golfclub) sind als harte Tabukriterien bewertet worden. Dies sollte auch für den Modellflugplatz gelten.

3.)

Durch die Wirbelschleppen der Windkraftanlagen wird der Flugbetrieb erschwert bzw. sogar unmöglich gemacht. Hierzu wurde von der Stadt kein Gutachten eingeholt.

4.)

Es wird auf die Gefahren durch Eisschlag hingewiesen. Ebenso sind Geräusche und Schattenschlag zu berücksichtigen.

dicht am Modellfluggelände platziert werden. Ebenso wären Schlagschattenbildung und Geräuschentwicklung zu berücksichtigen.
Die Eignung der Fläche zugunsten der Windkraftnutzung ist nicht gegeben, da sozial nicht verträglich.
Windkraftanlagen in unmittelbarer Platznähe (z. B. wurden Planungen für eine Anlage mit Fundament nur ca. 75m nördlich des Platzes eröffnet) könnte möglicherweise das "AUS" der Aufstiegsgenehmigung und somit des kompletten Vereins bedeuten. Einen neuen Platz zu erhalten ist heute nahezu unmöglich! Eine geeignete Ausweichfläche wurde bislang Ihrerseits nicht benannt, geschweige denn zur Verfügung gestellt. Seitens der behördlich genannten Einschätzung, es handele sich um einen sekundär einzustufenden Verein, kann hier nur widersprochen werden. Diese Einschätzung ist grob fehlerhaft und sollte revidiert werden.

2. Natur auf dem und im Umkreis des Modellflugplatzes, flächenmäßig zu kleine Ausrichtung des Naturschutzgebietes im Falle der Windkraftnutzung

Auf dem Modellflugplatz wurden regelmäßig vom Aussterben bedrohte Tierarten beobachtet. Dies betrifft verschiedene Fledermausarten als auch den Roten Milan. Letzterer ist sogar (allerdings eher zufällig) filmisch dokumentiert worden, was sich im Internet nachvollziehen lässt. Die behördlich angeführten Gutachten gemigten diesem Vorkommen nicht. Nördöstlich des Platzes findet sich ein kleines Naturschutzgebiet, die genannten Arten nisten dort. Das Gebiet wurde von der Umnutzung zugunsten der Windkraft ausgenommen. Die Größe und der Bewuchs dieser Naturschutzfläche lassen eine ausreichende Nahrungssuche der beiden Arten innerhalb des Naturschutzgebietes nicht zu. Die zur Nahrungssuche geeigneten Flächen liegen aber insgesamt leider auf den für die Windkraft vorgesehenen Flächen. Die Arten werden daher wohl durch die Umnutzung des Geländes hier aussterben. Zu wünschen wäre eine Ausweitung der Naturschutzgebiete. Der Modellflug indes gefährdet diese Arten nicht. Sie sind regelmäßig gesichtet worden. Greifvögel fliegen gerne zusammen mit den Modellflugzeugen in der Thermik, sie zeigen keine Scheu gegenüber den Flugzeugen. Der Modellflugplatz stellt auch ein Rückzugsgebiet für Arten dar, deren Bestand durch die intensive Landwirtschaft ringherum gefährdet wird, da hier keine Düngung erfolgt. Daneben bestehen Möglichkeiten für die Insektenfauna, die es ringherum nicht gibt. Sollte der Modellflug weichen müssen, wird hier vermutlich wieder intensive Landwirtschaft betrieben werden. Summarisch finden sich hier Fehler in der Beurteilung von Flora und Fauna zu Gunsten der Windkraft.

Im Planungsverfahren erscheinen fehlerhafte Nummerierungen, einmal wird Wülfe unter Nr. 3 geführt, im Umweltgutachten unter Nr. 4. Hierdurch kann es zu Verwechslungen kommen. Eine Korrektur erscheint sinnvoll.

Nach meiner Kenntnis möchten die Mitglieder des Modellflugclubs für Ihren Platz und Sport zur Not auch gerichtlich kämpfen. Damit könnte die zeitgerechte Einrichtung der geplanten Vorrangflächen insgesamt scheitern und der bellüchtete Wildwuchs an Windkraftanlagen eintreten. Eine Kontaktaufnahme mit dem Vereinsvorstand und Benennung/Stellung eines geeigneten genehmigungsfähigen Ersatzmodellfluggeländes gleicher Größe durch die Stadt würde die Lage sicherlich entspannen.

Mit freundlichen Grüßen

5.)

Die Ausweisung der Konzentrationszone kann das „Aus“ für die Aufstiegsenehmigung bedeuten.

6.)

Der Eingeber führt an, dass in dem Bereich geschützte Tierarten wie z. B. der Rotmilan sowie diverse Fledermausarten vorkommen. Eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie wird mit dem bisher betriebenen Naturschutz als nicht vereinbar angesehen.

7.)

Die Nummerierung der Zonen ist fehlerhaft. Im Umweltbericht hat die Zone Wülfe die Nummer 3, in der Begründung die Nummer 4.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.), 3.) und 5.)

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben.

	<p>Eine Herausnahme des Modellflugplatzes mit Schutzabstand zu den Wirbelschleppen der Rotoren würde eine erhebliche Reduktion der Fläche bedeuten. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone 3 würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuften Konzentrationszone wegfallen.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde ist von der Stadt in dem Verfahren zur 97. FNPÄ beteiligt worden. Sie hat in Ihrer Stellungnahme Aussagen zum Flugplatz, nicht jedoch zum Modellflugplatz getätigt.</p> <p>Die Einholung eines Gutachtens zu der Beeinträchtigung des Flugbetriebs durch Wirbelschleppen ist in diesem Verfahren nicht notwendig. Wenn überhaupt ist es erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich, wenn die genauen Standorte, Höhen und Rotordurchmesser bekannt sind.</p> <p>Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen, selbst wenn dies zu einer Verdrängung bzw. Auflösung des Modellflugclubs führen würde. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird insofern höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.</p> <p>Diese Teile der Eingabe sollten insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.</p> <p>zu 2.)</p> <p>Das Gelände für den Golfclub ist -im Gegensatz zum Modellflugplatz- im Flächennutzungsplan dargestellt. Zudem befinden sich auf dem Gelände des Golfclubs zahlreiche bauliche Anlagen, die bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Dies trifft auf den Modellflugplatz ebenfalls nicht zu. Daher hat der Golfplatz einen wesentlich gefestigteren Rechtsstatus.</p> <p>Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.</p>
--	---

zu 4.)

Die Gefährdung durch Eiswurf ist nicht Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung. Diese ist von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG zu prüfen. Ebenso wird in diesem nachgeordneten Verfahren die Beeinträchtigung durch Geräusche und Schattenschlag -entsprechend der jeweiligen Schutzbedürftigkeit- geprüft.

Dieser Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 6.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Vögel und Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 7.)

In der Begründung erfolgt die Nummerierung sowohl anhand der Suchbereiche (hier Nr. 4) als auch anhand der geplanten Konzentrationszonen (hier Nr. 3). Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand der Konzentrationszonen (Nr. 3).

Die unterschiedliche Nummerierung ergibt sich aus dem mehrstufigen Verfahrensablauf der Flächenermittlung.

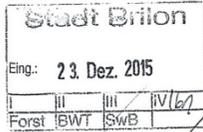
Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern nur zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 57 eines Briloner Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise zurückzuweisen und teilweise als beachtet anzusehen.

Brilon, den 22. Dezember 2015

Stadt Brilon
Abt. 61 Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



Einspruch gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplans ein.

Im Bereich der geplanten Windvorrangzone befindet sich unter anderem der Modellflugplatz des MFC-Brilon. Der Verein existiert bereits seit 1972 und hat mehr als 100 Mitglieder. Davon sind mindestens 60 Mitglieder regelmäßig im Verein aktiv. Diese Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Fliegen ihrer Modelle am Modellflugplatz. Der Modellflugplatz ist besonders in den Monaten April – September mehrfach täglich besucht. Im Rest des Jahres wird der Platz auch bei schlechteren Witterungsbedingungen immer noch mehrfach wöchentlich genutzt.

Meine besondere Sorge besteht darin, dass der Verein seine Zulassung für Flugmodelle bis 25kg in einem Radius von 300m um die Platzmitte verlieren wird, wenn die Windkraftanlagen in dem o.g. Vorranggebiet errichtet werden. Für Turbinen getriebene Modelle beträgt der Flugradius sogar 400m.

Im Verein sind mehrere aktive Mitglieder, die Großmodelle mit einem Startgewicht von 5-25kg besitzen und regelmäßig fliegen. Auch Gastflieger besuchen den Verein regelmäßig, um ihre Großmodelle dort zu fliegen. Die Flugmodelle sind oft sehr akribisch und mit viel Liebe zum Detail gefertigt. Neben dem zeitlichen Aufwand stecken in diesen Modellen nicht unerhebliche Investitionen von mehreren Tausend Euro. Der im Gutachten genannte „geringe Nutzwert für die Freizeit“ der benannten Fläche ist schlichtweg falsch.

Einige aktive Vereinsmitglieder sind ehemalige Deutsche Meister z.B. im RC Fallschirmspringen und nehmen auch weiterhin an diesen Turnieren teil. Die RC-Fallschirmspringer werden mit Modellflugzeugen in die Luft gebracht. Hier sind größere Modelle nötig, die mehr als 5kg Abfluggewicht auf die Waage bringen. Der Start solcher Modelle ist nur an Modellflugplätzen mit einer Zulassung bis 25kg möglich. Somit sind unsere Mitglieder für ihre regelmäßigen Trainings auf den Platz und den Erhalt der Zulassung angewiesen.

Private Eingabe Nr. 80 eines Briloner Bürgers (Mitglied Modellflugclub) vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Brilon wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Die fehlende Berücksichtigung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan wird beanstandet. Die Flugaktivitäten und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert.

Der Einwender weist auf eine unbefristete Genehmigung der Bezirksregierung Münster für den Modellflugclub hin. Der Verein hat eine Zulassung für einen Flugbetrieb in einem Radius von 300 Meter um die Platzmitte. Bei Turbinen getriebenen Flugzeugen beträgt der Radius 400 Meter.

2.)

Der Eingaber führt an, dass in dem Bereich geschützte Tierarten wie z. B. der Rotmilan sowie diverse Fledermausarten vorkommen. Eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie wird mit dem bisher betriebenen Naturschutz als nicht vereinbar angesehen.

3.)

Es wird auf die Gefahren durch Eisschlag, Brände, umstürzende Anlagen sowie herabstürzende Anlagenteile hingewiesen, die von Windkraftanlagen ausgehen.

Daher empfehle ich dringend, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die dem Verein durch eine unbefristete Genehmigung der Bezirksregierung Münster zugewiesene Flugfläche nicht durch den Bau einer Windkraftanlage beeinträchtigt werden kann. Ein entsprechender Mindestabstand von 300m zum Flugsektor sollte berücksichtigt werden.

Des Weiteren bin ich verwundert, dass ein Gebiet, in dem nachweislich gefährdete Tierarten leben (wie z.B. der Rotmilan und Fledermäuse), als Vorrangfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird. An anderen Stellen werden erhebliche Aufwände betrieben, um solche Tiere zu schützen. Das vorgelegte Umweltgutachten und der bisher betriebene Naturschutz werden durch den geplanten Flächennutzungsplan doch ad absurdum geführt!

Zusätzlich gehen von den Windkraftanlagen weitere Gefährdungen aus: Im Winter gefährdet Eisschlag Personen, die sich in der Nähe der Anlagen aufhalten. Das ausgewiesene Gebiet wird ganzjährig sehr häufig von Wanderern und Radfahrern für Ausflüge genutzt. Auch Landwirte nutzen die Feldwege ganzjährig, um ihre Agrarflächen zu bestellen. Dazu kommen weitere Gefahren, wie sie zum Beispiel durch technische Defekte verursacht werden. Das sind beispielsweise Brände oder auch umgestürzte Anlagen bzw. Anlagenteile, die auf den Boden stürzen.

Dem aktuellen Änderungsvorschlag des Flächennutzungsplans kann ich nur vehement widersprechen: Ich halte es für falsch, dass hier offenkundig finanzielle Interessen überwiegen und sogar Menschen und Tiere in Gefahr gebracht werden. Die vorgelegten Gutachten beinhalten die aktuelle Nutzung der Flächen durch Mensch und Tier nur unzureichend und sollten somit nicht als Entscheidungsgrundlage für eine Abwägung durch die Stadt Brilon herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

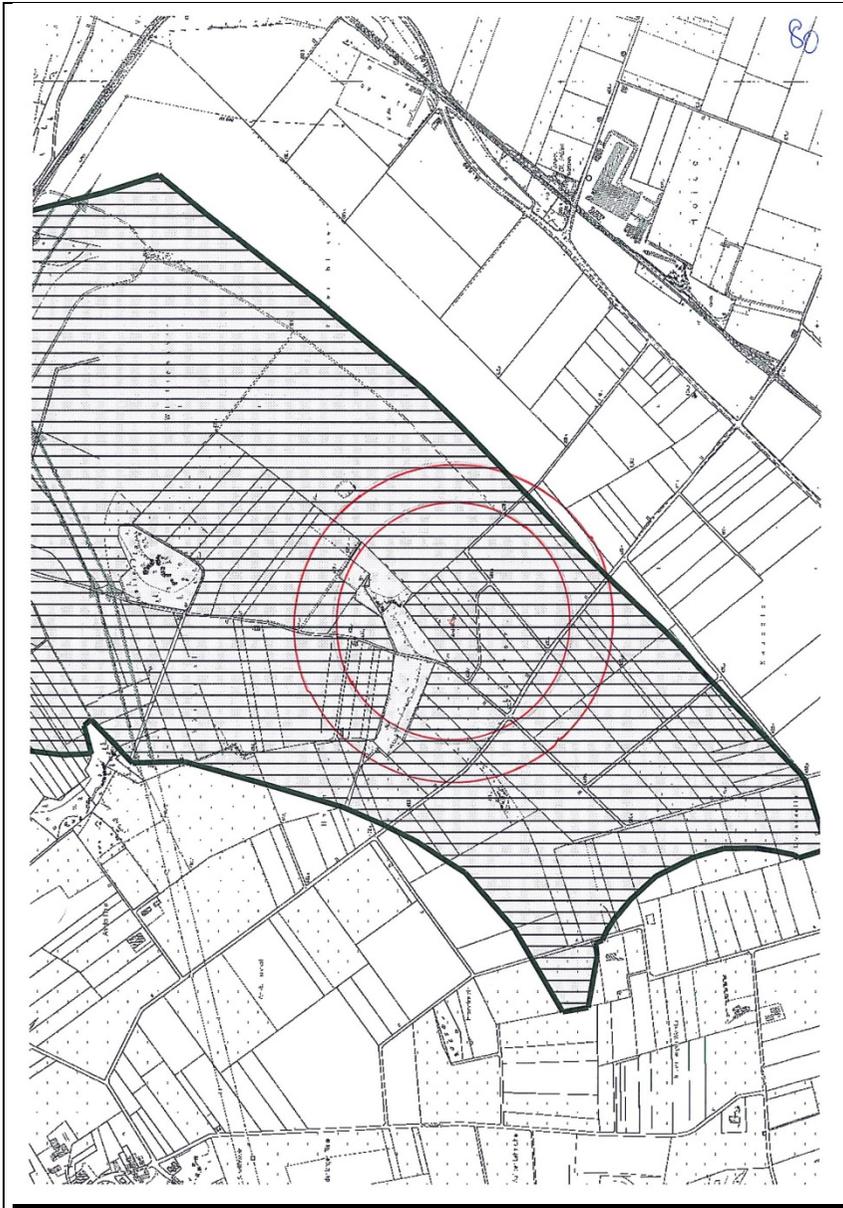
Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt es sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben.

Eine Herausnahme des 300 Meter-Radius würde eine Reduktion der Konzentrationszone um ca. 28 ha. (ca. 11% der Fläche der Konzentrationszone), die des 400 Meter-Radius um ca. 50 ha (ca. 19% der Fläche der Konzentrationszone) bedeuten. *Würde die Ausgrenzungsfläche auf einen Halbkreis reduziert, halbieren sich diese Reduktionsflächen entsprechend.*

Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone 3 würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuftes Konzentrationszone wegfallen.

Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird insofern höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.



zu 2.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Vögel und Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 3.)

Die Gefährdung, die durch Eisschlag, Brände, umstürzende Anlagen sowie herabstürzende Anlagenteile hervorgerufen wird, ist nicht Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung. Diese ist von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG zu prüfen.

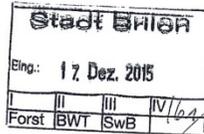
Dieser Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 80 eines Briloner Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise zurückzuweisen und teilweise als beachtet anzusehen.

Brilon, den 16.12.2015

Stadt Brilon
Abt. 61 Stadtplanung
Rathaus, Am Markt 1
59929 Brilon



Einwände gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Wülftle, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit benenne ich folgende Einwände gegen die Änderung des oben aufgeführten Flächennutzungsplans.

1. Modellflugverein -Brilon e.V. ist nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Seit 1972 liegen dem Modellflugclub (gemeinnütziger Verein) Genehmigungen für den Modellflugbetrieb vor. Die letzte unbefristete Genehmigung erhielt der Verein von der Bezirksregierung Münster am 14.11.2011. (Aktenzeichen: 26.10.3 MFC -Brilon e.V.) für das Gelände der Stadt Brilon Flur 10, Flurstück133/19. Somit liegt eine rechtsgültige und bestandskräftige Aufstiegslaubnis vor.

Die Stadt Brilon mußte somit bei der Planung des Flächennutzungsplans das staatlich genehmigte Modellfluggelände berücksichtigen. Auf vielen Wanderkarten der Topogr. Karte und dem Landschaftsplan des Hochsauerlandkreises ist der Modellflugplatz ersichtlich. (Siehe Anlage)

2. Die Stadt Brilon ignoriert den Modellflugclub -Brilon.

Seit dem Bestehen des Vereins wurden regelmäßige Modellflugsportveranstaltungen für Jung und Alt dargeboten. Vorallem Schüler und Jugendliche sind begeistert von diesem interessanten Sport. Der Briloner Modellflugclub ist in ganz Deutschland ein Begriff. Aus dem Verein gingen Deutsche- und Europameister hervor. Durch Funk und Fernsehen wurden diese bereits in den 80 er und 90er Jahren präsentiert. Der damalige Bürgermeister Hülshoff und Stadtdirektor Schüle gratulierten den Verein auf Flugtagen zu den Erfolgen. Ein Geschenk und zwar eine große Briloner Stadtfahne wurde überreicht. Diese Fahne wird immer noch bei besonderen Events aufgestellt. Unser Bürgermeister Dr. Christof Bartsch konnte sich auf dem Flugtag im September 2015 vor Ort davon überzeugen.

Beim Schnadezug 2012 der unmittelbar an dem Fluggelände vorbeizog, begrüßte der Verein mit einem großen Plakat mit Aufschrift "Herzlich Willkommen" ca. 2000 Schnadegänger. Viele staunten über den gepflegten und sauberen Modellflugplatz.
Auch das Ordnungsamt der Stadt Brilon (Schankerlaubnis und Anmeldung von

Private Eingabe Nr. 83 eines Briloner Bürgers (Mitglied Modellflugclub) vom 16.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Brilon wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülftle, Oberalme und Nehden.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.) und 2.)

Die fehlende Berücksichtigung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan wird beanstandet. Die Flugaktivitäten und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert.

Der Einwander weist auf eine unbefristete Genehmigung der Bezirksregierung Münster für den Modellflugclub hin.

3.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden.

4.)

Es wird auf das Vorkommen diverser bedrohter, windkraftsensibler Vogelarten hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.) und 2.)

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen.

Grünschnittverbrennung) kennt den Verein.

Selbst der Hochsauerlandkreis "Untere Landschaftsbehörde" ist der Modellflugverein ein Begriff. Mit der Behörde wurden Flugzeiten, Flugsektor usw. zwecks Vogelschutzgebieten abgestimmt.

Nur die Stadtplanung Brilon hat von dem Modellflugclub - Brilon noch nichts gehört.
(Ist ja auch kein Golfclub)

3. Windräder und Bad Brilon

Vor einiger Zeit hat die Stadt Brilon in Erwähnung gezogen Bad zu werden. Ich frage mich, warum sollen Touristen nach Brilon kommen, wenn von Altenbüren, Scharfenberg, Nehden, Thülen Madfeld bis nach Rösenbeck die gigantischen drehenden Windräder zu sehen sind. Sie kommen nicht mehr. Der Fremdenverkehr, der in den letzten Jahren mühselig aufgebaut wurde, wird durch das nächtliche Geblinke für immer vertrieben.

4. Tote Vögel durch Rotorblätter

In der Anlage liegt eine Beobachtungsliste von der NABU (VNV) vom 20.09.2015.
Hier werden auf der Briloner Hochfläche folgende Vögel registriert:
13 Rotmilane, 4 Turmfalken, 1 Habicht, 4 Mäusebussarde und 6 Steinschmätzer.
Diese Vögel stehen teilweise auf der roten Liste und werden durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen sterben.
Wichtig ist es noch zu erwähnen, das tausende Zugvögel im Frühjahr und Herbst in Rotorblatthöhe über die Briloner Hochfläche fliegen.

Für mich gibt es nur zwei Möglichkeiten.

1. Das Modellfluggelände wird in dem neuen Flächennutzungsplan berücksichtigt und hält einen noch abzustimmenden Abstand zu den Windkraftanlagen ein.
2. Oder die Stadt Brilon weist dem Modellflugclub-Brilon ein entsprechendes Ausweichgelände zu.

In der neuen Rothaarsteigbroschüre heißt es: Brilon Waldreichste Stadt Deutschlands. Im Norden die offene Briloner Hochfläche. Das Sauerland der tausend Berge. Demnächst mit dem Zusatz: "Und mit tausend Windräder".

Solange Subventionen fließen, wird es Investoren geben (die Geld haben) die immer reicher werden und sich eine goldene Nase verdienen, egal wie viele Vögel und Fledermäuse sterben die auf der roten Liste stehen.

In Erwartung, das ich in meinem Sinne eine positive Antwort bekomme, verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Landschaftsplan des HSK (Mit Einzeichnung des Modellflugplatzes),
Beobachtungsliste NABO v. 20.09 2015,

Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben.

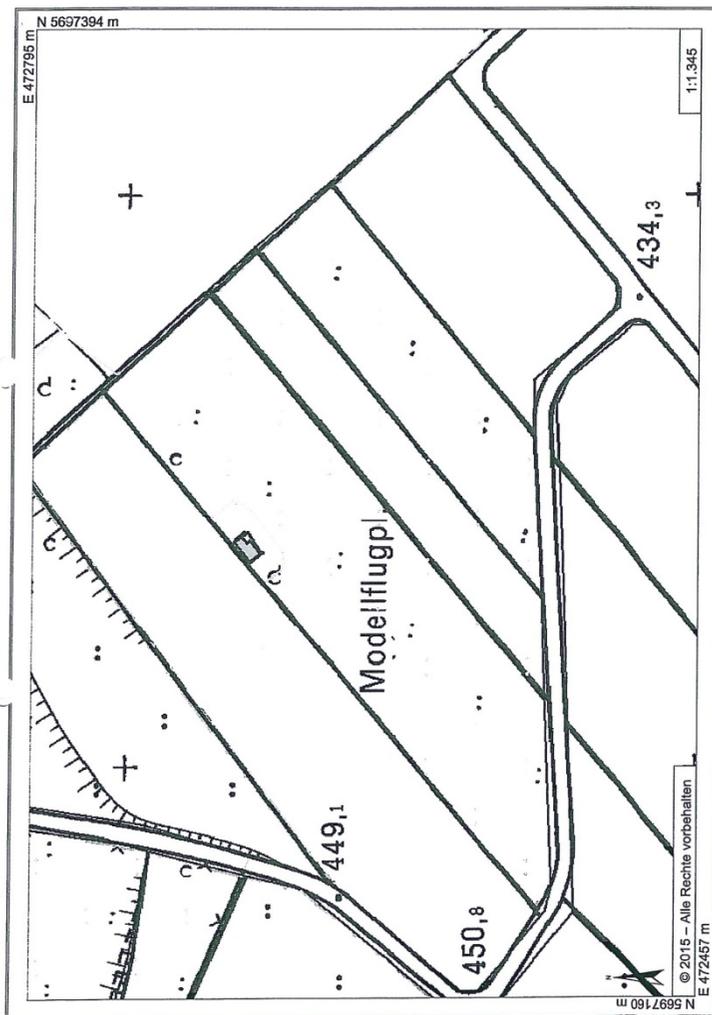
Durch die Herausnahme des Modellflugplatzes mit Flugzone aus der Konzentrationszone würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuften Konzentrationszone wegfallen.

Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird insofern höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 3.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. der Nutzung der Windenergie und dem Tourismus dar.



Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

zu 4.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Das Vorkommen von bedrohten Tierarten in allen Konzentrationszonen ist bekannt. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Tierwelt.

Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine teilweise oder komplette Streichung weiterer Konzentrationszonen, die über die Herausnahme der Konzentrationszonen 2 „Horst“, 4 „Lühlingsbachtal“ und 7 „Messinghausen“ hinausgeht. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 83 eines Briloner Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise zurückzuweisen und teilweise als beachtet anzusehen.



Das Naturbeobachtungs- und
Naturschutzforum des VNV
im Hochsauerlandkreis

Der VNV ist
NABU-Partner
im
Hochsauerlandkreis



Suche Mitglieder Kalender Hilfe

Hallo, Gast! (Anmelden — Registrieren)

Es ist: 15-12-2015, 16:37

VNV Forum / Naturbeobachtungen / Vogelbeobachtungen < / Rotmilan - Habicht - Raubwürger -
Kolkraabe - Dohle-Steinschmätzer - Teichralle

ANTWORTEN

Rotmilan - Habicht - Raubwürger - Kolkraabe - Dohle-
Steinschmätzer - Teichralle Baumstrukturmodus | Linearer Modus

20-09-2015, 17:37

Beitrag: #1



Wilkens69
Moderator

Beiträge: 1.348
Registriert seit: Jul 2008
Bewertung 0

Rotmilan - Habicht - Raubwürger - Kolkraabe - Dohle-Steinschmätzer - Teichralle

Datum: SO 20.09.2015
Beobachter: W.Wilkens

Beobachtungsort: NSG Gericht bei Brilon
Rotmilan 4 Ex kreisend

Beobachtungsort: Feldflur Almer Eiche NE Brilon-Radlinghausen
Rotmilan 1 Ex kreisend
Mäusebussard 9 Ex Nahrung suchend
Turmfalke 3 wf Ex Nahrung suchend

Beobachtungsort: Hogesknapp N Feldflur NW Brilon-Madfeld
Mäusebussard 6 Ex Nahrung suchend
Turmfalke 1 wf Ex Nahrung suchend
Dohle 6 Ex Nahrung suchend

Beobachtungsort: NSG Hemecker Bruch, Brilon-Madfeld
Kolkraabe 1 Ex ruft
Mäusebussard 6 Ex Kreisend
Turmfalke 1 wf Ex Nahrung suchend
Rotmilan 1 Ex kreisend

Beobachtungsort: Feldflur Auf'm Kuchaus, E Brilon-Radlinghausen
Raubwürger 1 Ex auf einer Hecke sitzend
Rotmilan 11 Ex kreisend

Beobachtungsort: Klärteich Brilon
Teichralle 1 dj Ex

Beobachtungsort: Feldflur N Fünf Brücken Flotsberg, bei Brilon-Wülte
Rotmilan 13 Ex kreisend
Turmfalke 4 wf Ex Nahrung suchend
Habicht 0:1 Ex überfliegend
Mäusebussard 4 Ex Nahrung suchend
Steinschmätzer 6 Ex rastend auf Zaunpfähle sitzend

http://www.vnv-hsk.de/forum/showthread.php?tid=3411

15.12.2015

Beobachtungsort: NE Dollenseite bei Brilon
Raubwürger 1 Ex auf einer Hecke sitzend

Weitere Beobachtungen vom Tage auf <http://www.Ornitho.de>

SUCHEN

ZITIEREN

« Ein Thema zurück | Ein Thema vor »

Suchbegriff(e)

Durchsuche Thema

ANTWORTEN

Druckversion anzeigen

Thema einem Freund senden

Thema abonnieren

Gehe zu: Bitte wählen Sie: Los

Benutzer, die gerade dieses Thema anschauen: 1 Gast/Gäste

Kontakt | VNV Homepage | Nach oben | Zum Inhalt | Archiv-Modus | RSS-
Synchronisation

Deutsch formell ("Sie") Los

Deutsche Übersetzung: MyBBBoard.de, Powered by MyBB, © 2002-2015 MyBB Group.

http://www.vnv-hsk.de/forum/showthread.php?tid=3411

15.12.2015

Modellflug-Club Brilon e. V.



Modellflug-Club Brilon e.V.
Jürgen Rochna, Schützenring 24, 59929 Brilon

Herr Dr. Bartsch
Stadt Brilon
Am Markt
59929 Brilon

02.09.2015

Änderung des Flächennutzungsplans auf der Briloner Hochfläche im Bereich des Modellfluggeländes.
hier: Flur 10, Flurstück 133/19

Sehr geehrter Herr Dr. Bartsch
Sehr geehrte Ratsmitglieder

- 2.) Unser Modellflugverein ist mit seinen fast 60 Mitgliedern ein gemeinnütziger Verein mit 43 jähriger Geschichte. Er bietet interessierten Jugendlichen und Erwachsenen ein äußerst anspruchsvolles und vielseitiges Hobby.
Erwähnenswert sind die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Modellflugverein.
Durch den gemeinsamen Bau und das Fliegen der Modellflugzeuge wird das Sozialverhalten mit anderen Jugendlichen und Erwachsenen gefördert.
Ebenso lernen Jugendliche den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt kennen.

Am 6. Juli wurden wir durch die Landwirte aus Wülffe und Alme informiert, dass ein Bürgerwindpark mit zunächst 7 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 3 MW um unser Gelände geplant sei.
Die hierfür notwendige Änderung des Flächennutzungsplans ist bei der Stadt Brilon bereits in Arbeit.
Da wir zu unseren benachbarten Landwirten ein gutes Verhältnis haben, sind die Standorte nach ihrer Ansicht so geplant, dass unser Modellflug weiter betrieben werden kann.

- 3.) Gemäß unserer Aufstiegsgenehmigung der Bezirksregierung Münster (siehe Flurkarte) liegt der Hauptflugsektor in südlicher Richtung, diese gilt für Modelle von 5 bis 25 kg Abfluggewicht. Jedoch dürfen wir mit Flugmodellen unter 5 kg in alle Richtungen fliegen. Somit stören alle geplanten Windräder rund um unser Fluggelände.

Private Eingaben des 1. Vorsitzenden des Modellflug-Club Brilon e. V., Jürgen Rochna, Scharfenberg, P 12 vom 02.09.2015 zum Verfahrensstand zwischen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und 1. öffentlicher Auslegung und Nr. 2 vom 20.12.2015 zur 1. öA

Der Modellflug-Club Brilon wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülffe, Oberalme und Nehden.

Da sich die beiden Schreiben inhaltlich teilweise überschneiden, werden die Argumente gegen die Ausweisung durchnummeriert und beide Schreiben gemeinsam abgewogen.

1.)

Es wird auf das Vorhandensein des Modellflugplatzes hingewiesen. Der Modellflug-Club erklärt, dass der Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich einen weiteren Betrieb des Modellflugplatzes nicht mehr zulassen würde.

2.)

Die Flugaktivitäten und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert.

3.)

Der Club weist auf eine unbefristete Genehmigung der Bezirksregierung Münster für den Modellflugclub hin. Der Verein hat eine Zulassung für einen Flugbetrieb in einem Radius von 300 Meter um die Platzmitte. Bei Turbinen getriebenen Flugzeugen beträgt der Radius 400 Meter. Der Konflikt mit einem möglichen Windpark kann nicht gelöst werden. Der Modellflugplatz stelle ein Ausschlusskriterium für die Windenergie dar.

Modellflug-Club Brilon e. V.



Unsere Bedenken:

- 7.) • Irritation beim Modellfliegen durch die zunächst 7 Windräder.
- 8.) • Beeinflussung bzw. Störungen durch produzierte Wirbelschleppen, Luftwirbel, (siehe beiliegendes Foto).
- 9.) • Störender Schlagschatten (Discoeffekt).
- 10.) • Beschädigung der Windräder durch Modellflugzeuge.

- 5.) Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie, den Flächennutzungsplan so zu gestalten, dass unser Modellfluggelände weiträumig von den Änderungen ausgenommen wird.

Zu eventuellen Gesprächen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Jürgen Rochna
1. Vorsitzender

Reinhold Ester
2. Vorsitzender

Andreas Richter
Kassenwart

4.)

Der Club ist der Auffassung, dass ohne eine Vereinbarung mit ihm die Planung für eine Windvorrangzone nicht weiter vorangetrieben werden kann. Die Stadt soll mit dem Verein über eine Verlagerung verhandeln. Der Club erwartet, dass eine Verlagerung für ihn kostenneutral erfolgen muss.

5.)

Der Club erwartet, dass die Stadt den bestehenden Modellflugplatz im Flächennutzungsplan darstellt.

6.)

Der Club bittet die Stadt mit ihm zusammen einen Ersatzstandort zu finden.

7.)

Durch Windkraftanlagen kann es zu Irritationen der Modellflieger kommen.

8.)

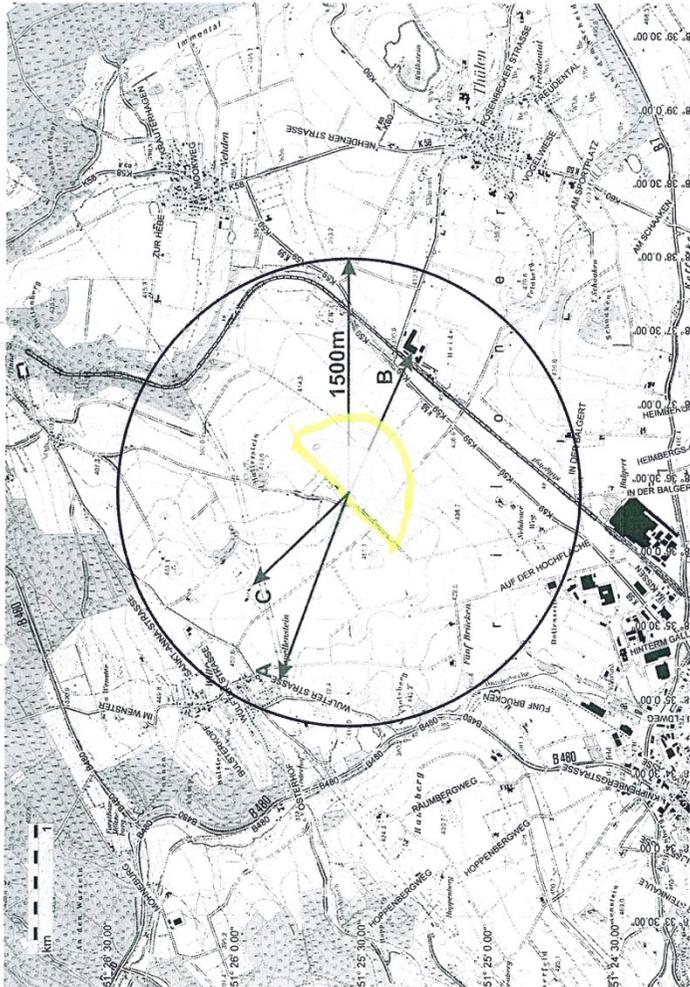
Durch Wirbelschleppen und Luftwirbel kommt es zu einer Beeinflussung bzw. Störung.

9.)

Störender Schlagschatten.

10.)

Beschädigung der Windräder durch Modellflugzeuge



Mit FinePrint gedruckt - bitte bei www.context-ambh.de registrieren.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.)

Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.)

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben.

Eine Herausnahme des 300 Meter-Radius würde eine Reduktion der Konzentrationszone um ca. 28 ha. (ca. 11% der Fläche der Konzentrationszone), die des 400 Meter-Radius um ca. 50 ha (ca. 19% der Fläche der Konzentrationszone) bedeuten. *Würde die Ausgrenzungsfläche auf einen Halbkreis reduziert, halbieren sich diese Reduktionsflächen entsprechend.*

Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone 3 würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuft Konzentrationszone wegfallen.



Verwirbelungen eines Offshore-Windparks

Quellen:

[1] https://recht.nrw.de/fmi/owa/fr_bes_bes1?st_w_nr=18&st_nr=2310&bes_id=18344&menu=1&op=6&aufgehoben=N&keyword=windenergie

[2] http://www.dewi.de/dewi_res/fileadmin/pdf/publications/Magazin_22/12.pdf

Bild:

<http://www.taunus-zeitung.de/lokales/hochtaunus/Windkraft-bedroht-Flieger-in-Ihren-Existenz-art690749513>

Dateianhänge

- image001.jpg

Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird insofern höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 4.) und 6.)

Da der Modellflug-Club aus Sicht der Stadt Brilon keine baurechtlich gesicherte Rechtsposition hat, ist eine Weiterplanung der Konzentrationszone möglich. Die Stadt ist bereit, mit dem Verein über eine Verlagerung zu sprechen. Eine Kostenzusage kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen, teilweise sollte ihr entsprochen werden.

zu 5.)

Eine Ausweisung des Modellflugplatzes im Flächennutzungsplan kann aufgrund der geplanten Darstellung einer Konzentrationszone an diesem Standort nicht mehr erfolgen.

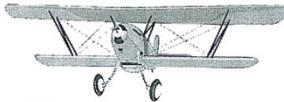
Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 7.), 8.), 9.) und 10.)

Die hier angesprochenen Windräder und die damit einhergehenden Irritationen, Störungen durch Wirbelschleppen, störender Schlagschatten sowie eine mögliche Beschädigung der Windkraftanlagen betreffen die Flächennutzungsplanung nur mittelbar. Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu behandeln und hier in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit zu beurteilen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Punkten 3.) und 4.) verwiesen.

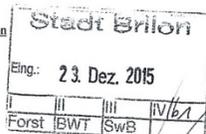
Modellflug-Club Brilon e. V.

2



Modellflug-Club Brilon e.V.
Jürgen Rochna, Schützenring 24, 59929 Brilon

Stadt Brilon
Fachbereich Bauwesen
Abt. Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon



20.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon
(Festsetzung von Windvorranggebieten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Modellflug-Club Brilon e.V. gibt zur beabsichtigten Änderung des
Flächennutzungsplans die folgende

Stellungnahme

ab:

I.

Der Verein betreibt auf der Potenzialfläche 3 zwischen Brilon und Alme, östlich von
Wülfe auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 10, Flurstück 133/19 einen
Modellflugplatz.

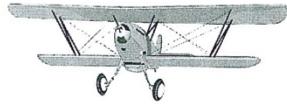
Der Bau und Betrieb einer Windkraftanlage würde den weiteren Betrieb des
Modellflugplatzes nicht mehr zulassen.

Diese Punkte der Eingabe sollten insofern nur zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben P 12 und Nr. 2 des 1. Vorsitzenden des Modellflug-Club Brilon e. V., Jürgen Rochna** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise zurückzuweisen, teilweise als beachtet anzusehen und ihnen teilweise zu entsprechen.

Modellflug-Club Brilon e. V.



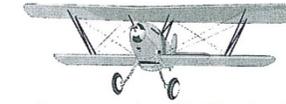
- 2.) Es fliegen dort Modellflugzeuge bis zu 25 kg Gewicht und mit einer Flughöhe bis zu 700 m. Turbinenbetriebene Modellflugzeuge erreichen problemlos eine Geschwindigkeit von 350 km/h und selbst elektrisch betriebene Flugzeuge können in ähnliche Geschwindigkeitsbereiche vorstoßen. Die Modellflugzeuge haben einen Wert von bis zu 10.000,00 € pro Stück, und es stecken teils hunderte Stunden Arbeit in vorbildähnlichen Flugmodellen. Abgesehen von dem zusätzlichem immateriellen Wert für die Besitzer.

II.

Der Modellflugverein hat etwa 60 Mitglieder, ist gemeinnützig und hat eine 43-jährige Geschichte. Der Verein betreibt insbesondere eine sehr aktive Jugendarbeit. Der Verein hat in der Vergangenheit beachtliche sportliche Erfolge erzielt und genießt ein hohes Ansehen unter den Modellfliegern in der Bundesrepublik.

- 3.) Der Verein ist im Besitz einer unbefristeten Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 14. Dezember 2011 -26.10.3 (MFC Brilon e.V.). Danach ist ihm erlaubt, Flugmodelle bis maximal 25 kg Gesamtmasse in einem Radius von maximal 300 m vom Platzzentrum aufsteigen zu lassen, drei Flugmodelle mit Kolbenantrieben bis maximal 25 kg Gesamtmasse sowie ein Flugmodell mit Turbinenantrieb (400 m Flugradius) mit ebenfalls 25 kg Gesamtmasse. Die Genehmigung ist bestandskräftig. Sie verschafft dem Verein bei der Nutzung des Modellfluggeländes einen Rechtsstatus, der nicht durch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Planungen beseitigt oder in Frage gestellt werden darf. Es handelt sich insofern um miteinander konkurrierende Planungen und Genehmigungen, die nicht unvermittelt nebeneinander gestellt werden dürfen. Eine Flächennutzungsplanung, die für das Vereinsgelände selbst oder den Einwirkungsbereich des Modellflugplatzes eine Nutzung ermöglicht, die mit dem Betrieb des

Modellflug-Club Brilon e. V.



Modellflugplatzes nicht in Einklang zu bringen ist, erzeugt einen Konflikt, den die Planung nach dem Grundsatz der Konfliktbewältigung selbst lösen muss, aber nicht ungelöst stehen lassen darf.

Der Modellflugplatz ist ein Ausschlusskriterium für ein Windvorranggebiet an dieser Stelle.

III.

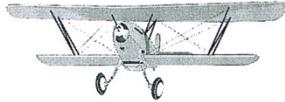
- 4.) Ohne eine Vereinbarung mit dem Modellflug-Club Brilon e.V. kann die Planung eines Windvorranggebietes an dieser Stelle nicht vorangetrieben werden. Der Verein ist sich über die finanziellen Auswirkungen und den finanziellen Hintergrund der Windkraftnutzung an dieser Stelle im Klaren. Wir regen ausdrücklich an, dass die Stadt Brilon als Planungsträger unverzüglich mit dem Verein in Verhandlungen über eine Verlagerung des Modellflugplatzes an eine andere Stelle eintritt.

Der Verein erwartet, dass eine Verlagerung des Modellflugplatzes einschließlich der Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens für den Verein kostenneutral erfolgt.

IV.

- 5.) Der Verein erwartet, dass die Stadt Brilon den bestehenden Modellflugplatz im Flächennutzungsplan darstellt. Der Modellflugplatz hat schon aufgrund des Schallschutzes, aber auch wegen anderer Raumansprüche einen planerischen Koordinierungsbedarf, der ein objektives Planerfordernis nach sich zieht.

Modellflug-Club Brilon e. V.²



6. Wir regen daher an, dass die Stadt Brilon in Zusammenarbeit mit dem Verein unverzüglich die Planungen für einen Ersatzstandort beginnt, mit dem Ziel, mit dem Verein einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen über eine Verlagerung und Neugenehmigung eines Modellflugplatzes.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Rochna
1. Vorsitzender des Modellflug-Club Brilon e.V.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Rochna', written in dark ink.

E 23.12.15
42

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Fachbereich 61

59929

Datum: 23.12.2015

Offenlage Potentialstudie Konzentrationszonen Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von Ihnen geplanten Konzentrationszonen für Windenergie Nr. 5 und Nr. 6 in der vorliegenden Ausweisung legen wir formal und fristgerecht Widerspruch ein.

Wir bitten um Beachtung

Mit freundlichen Grüßen

Lholet Western Europe
Rheinkalk GmbH, Werk Messinghausen, Warburger Straße 23, 59929 Brilon, Germany
Telefon: +49 2963 9869-0 - Fax: +49 2963 9869-40 - E-Mail: info.deutschland@lholet.com
Sitz der Gesellschaft: Wülfrath - Registergericht: AG Wuppertal HRB 13598 - USt-IdNr.: DE121536503
Geschäftsführung: Vincent Dujardin (Vorstandsvorsitz), Ludwig de Mel - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr.-Ing. Hans-Dieter Harig
Bank: Commerzbank AG Meltmann, SWIFT-BIC: COBADE33XXX, IBAN: DE55 3004 0000 0820 0610 00
www.lholet.com

Private Eingabe Nr. 42 eines Steinbruchunternehmens aus Messinghausen vom 23.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Das Unternehmen legt Einspruch gegen die Konzentrationszonen 5 und 6 ein ohne diesen Einspruch zu begründen.

Stellungnahme der Verwaltung

Dieses Schreiben kann nicht abgewogen werden, da keine Belange vorgetragen werden.

Die Eingabe sollte insofern nur zur Kenntnis genommen werden und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 42 eines Steinbruchunternehmens aus Messinghausen** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als unbegründet zurückzuweisen.

Brilon, 15.12.2015

Stadt Brilon
 Abt. 61 Stadtplanung
 Rathaus, Am Markt
 59929 Brilon

**Einspruch gegen die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans
 (in Zentalortnähe zwischen Wülffe, Oberalme und Nehden nördlich der K
 59) (Briloner Hochfläche)**

Sehr geehrte Damen,
 sehr geehrte Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben angeführten
 Flächennutzungsplans ein.

Begründung:

- 1.) Das Sauerland ist ein großes zusammenhängendes Erholungsgebiet für viele Menschen. Warum soll dieses unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?
- 2.) Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Roter Milan und Schwarzstorch. Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?
- 3.) Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, wozu noch neue bauen?

Mit freundlichen Grüßen



**Private Eingabe Nr. 41 eines Briloner Bürgers vom 15.12.2015 zur
 1. öffentlichen Auslegung**

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Es wird auf die Zerstörung des Sauerlandes als Erholungsraum hingewiesen.

2.)

Es wird auf die Vernichtung von bedrohten Tierarten, z. B. Rotmilan und Schwarzstorch hingewiesen.

3.)

Es wird die Frage gestellt, warum noch weitere Windräder errichtet werden, wobei doch bereits viele still stehen, da die überflüssige Energie nicht gespeichert werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung von Teilen der Erholungsgebiete ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen dar.

Dieser Punkt sollte daher zur Kenntnis genommen werden; Änderungen ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

zu 2.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der verschiedenen windkraftsensiblen Tierarten. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen.

Der Artenschutz für Rotmilane, Schwarzstörche sowie die weitere Tier- und Pflanzenwelt wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Dieser Punkt sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 3.)

Dieser Punkt ist allgemeiner Natur und enthält keinen Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Er bedarf daher keiner Abwägung und sollte lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 41 eines Briloner Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet anzusehen.

40

16. Dezember 2015

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 18. Dez. 2015			
I	II	III	IV/61
Forst	BWT	SwB	

**Änderung des 97. Flächennutzungsplans
Stellungnahme hinsichtlich der Ausweisung von Windvorrangflächen in Brilon
Scharfenberg und Rixen – Suchraum 1 mit 206 ha und Suchraum 2 mit 84 ha**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir –im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Auschlusswirkung an anderer Stelle- Stellung:

Vorab möchten wir bemerken, dass uns die Konsequenzen einer anderen als der geplanten Änderung des FNP bekannt sind und die Auswirkungen ggf. viel schlimmer werden können, als sie jetzt bereits geplant sind. Diese Argumente wurden von den Herren Huxoll und Oswald auf der Bürgerversammlung gut dargestellt und deutlich erläutert. Einige Argumente werden ggf. erst im Rahmen der jeweiligen Einzelanträge Beachtung finden können, dennoch geht es uns um für uns grundlegende Dinge:

1. Gesundheitsgefahren durch Infraschall und tieffrequente Geräusche

Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandsregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 -15 km Entfernung). Lt. diverser Studien gibt es berechtigte Bedenken, dass Menschen mit psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depression, Burn-out, Angsterkrankungen, Tinnitus usw. gefährdet sind, chronische Erkrankungen davonzutragen. Der ständige Einfluss des Infraschalls als auch der tieffrequenten Geräusche macht krank und stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in das Menschenrecht des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit dar (Art.2 GG). Allein die eine Anlage auf der Sonder in Scharfenberg ist Beweis genug, dass z. B. in den ruhigen Abendstunden vielleicht die gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte eingehalten sind, aber dennoch eine massive Störung durch den monotonen Flügelschlag entsteht. Die Geräusche sind vergleichbar in der Lautstärke mit einem startenden oder landenden Flugzeug des Airports

1

Private Eingabe Nr. 40 von zwei Scharfenberger Bürgern vom 16.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Die Bürger erheben grundsätzlich Bedenken gegen die Windenergienutzung. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Es wird umfangreich auf Gesundheitsgefahren durch Infraschall eingegangen.

2.)

Es wird auf die Überversorgung des ländlichen Raums mit Windenergie hingewiesen.

3.)

Es werden die Themenfelder Artenschutz, Vogelarten, Naturschutz und Jagd angesprochen. Hier wird auf die Konzentrationszone 2 „Horst“ eingegangen. Es wird auf die Beeinträchtigung von Jagdrevieren und Erholungsgebieten hingewiesen.

4.)

Es wird die Aneinanderreihung von Windkonzentrationszonen im nördlichen Stadtgebiet kritisiert.

5.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Dies wird im Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen kritisch gesehen.

Paderborn-Lippstadt, wobei das Geräusch der Windkraftanlagen nie verklingt!! Auch dieser Aspekt ist bereits bei der generellen Beplanung von Flächen zu beachten. Profitgier der Investoren, politische Reglungswut und überhastete Verfahren, in denen keine Zeit ist für ordentliche Prüfung aller Belange stehen über den Menschenrechten.

2. Überversorgung mit Windenergie im ländlichen Raum

Unabhängig der gesetzlichen Vorgaben durch das Land möchten wir unseren Unmut darüber kund tun, dass bei diesem aktuellen aktionismusartigen Vorgehen der Landesregierung einmal mehr der ländliche Raum in Mitleidenschaft gezogen wird. Seit Jahrzehnten werden an Rhein und Ruhr Milliarden in strukturverändernde Maßnahmen (ohne nennenswerten Nutzen) investiert, während der ländliche Raum weitestgehend durch den neuen LEP ausgeblutet wird. Um die Herrschaften an Rhein und Ruhr dann mit Strom zu versorgen, muss einmal mehr der ländliche Raum erhalten. Es sollten alle Städte und Gemeinden (insbesondere die Großstädte selbst) ihren Beitrag leisten. Die erzeugte Windkraft auf dem Biloner Stadtgebiet erfüllt längst die vorgeschriebenen Mengen. Durch die immer größer werdende dezentrale Stromversorgung und der Aufgabe, den Strom gleichmäßig in alle Landestelle zu befördern, besteht ein großes Risiko von Versorgungsausfällen und Spannungsschwankungen z. B. an sonnigen und windigen Sommertagen, wenn im Grunde zu viel Energie aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Die öffentlichen Körperschaften kommen ihrer Verpflichtung den Menschen gegenüber, eine gleichbleibende Stromversorgung sicherzustellen, nicht mehr nach und steuern nicht gegen. Sie setzen sich diesem Risiko aus.

3. Artenschutz – Vogelarten – Naturschutz - Jagd

Für uns unverständlich ist, wie die Ausweisung sogar im geschützten Raum möglich ist. Hier ist wieder der blinde Aktionismus der Landesregierung erkennbar, keine Fläche soll verschont werden. Für die Bereiche Boxer Heide und auf der Horst wäre allein für die Zuwegung eine für die Umwelt unzumutbare Zuwegung erforderlich (Geländeabtragung, Baumrodungen, Veränderung des Landschaftsbildes). Wer die Massen an LKW, Kranbauteilen, Baumaterialien in unvorstellbarer Größe etc. an der Sonder gesehen hat, weiß, welche Erdarbeiten von Nöten sind, um dort Baustellen einrichten zu können. Insgesamt ist dann bei einer nur geringen Anzahl an Windkraftanlagen der energetische Nutzen unverhältnismäßig winzig gegenüber den Belastungen für die Landschaft allein für die Zuwegung.

Wir sind beileibe keine Waldmänner, aber die Jagden rund um Scharfenberg sind bundesweit bekannt („Flick-Jagd“) und bieten für die Stadtkasse nach wie vor rentable Ertragsquelle. Durch Windkraftanlagen in diesem besonderen Idyll verliert der gesamte Bereich seinen Wert. Die geschlossene Waldlandschaft wird zerschnitten, das Naherholungsgebiet (für den rechtlos gewordenen Menschen) um Glenne, Möhne usw. zerstört. Der Verlust von Wildrouten, Rückzugsräumen für wilde Tiere usw. wird billigend in Kauf genommen. Selbst in den Planungsunterlagen sind diese Flächen als gering geeignet eingestuft. Hinzu kommen die bekannten Vorkommen von windergiesensiblen und unter besonderem Naturschutz stehenden Vogelarten wie Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan. Ferner wird bereits in den Planungsunterlagen auf den besonderen Schutz der Fledermäuse hingewiesen. Wenn man jetzt schon weiß, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung wenig Aussicht auf Erfolg haben kann, erübrigt sich die vorherige Ausweisung solcher Flächen.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann nicht im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

4. Umzinglung – Perlenkette von Velmede bis Paderborn – Wertverlust

Die Orte Altenbüren, Esshoff, Rixen, Scharfenberg, Wülffe, werden weitestgehend umzingelt / dicht bebaut und müssen für das gesamte Stadtgebiet erhalten. Man kann den Eindruck gewinnen, dass sich die Kernstadt die Flächen selbst nicht zu nah an den Kern setzen möchte, obwohl auch hier (z. B. in der Balgert) ausreichend landwirtschaftliche Fläche mit vorhandener Infrastruktur vorhanden ist (hier weht auch der Wind). Hier wäre der Bau von Windkraftanlagen kein Problem und die Abstandsfächenregelung im Außenbereich ist den Informationen der Bürgerversammlung zufolge unerheblich. Rund um den Dörfern – besonders den kleinsten – wird die beschriebene Verdichtung von Windkraftanlagen um den Ort problemlos möglich gemacht, der Widerstand aus den kleinsten Dörfern kann ja nicht groß sein. Die an sich nicht gewollte Aneinanderreihung von Windkraftanlagen von Velmede bis Paderborn scheint lückenlos zu gelingen.

5. Wertverlust

Genehmigungen von Windkraftanlagen sind kausal für gigantische Wertminderungen an Wohngebäuden. Daran muss bereits bei der Ausweisung der betroffenen Flächen gedacht werden. Als rechtswidrig erweist sich hier die unserer Meinung nach weit verbreitete Praxis der Verwaltung, Windkraftanlagen zu genehmigen, ohne die Ineffizienz und die volkswirtschaftliche Schädlichkeit der Windstromerzeugung zu veranschlagen.

Würde man überhaupt einen Verkauf dieser Immobilien in den Dörfern anstreben, kann man die getätigten Investitionen über den Kaufpreis niemals am Markt erwirtschaften, dieser Wert wird jedoch durch die dann noch unattraktivere Lage zwischen den Windrädern gegen Null tendieren. Ein Verkauf der Häuser in diesen Dörfern wird unmöglich gemacht – die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG wird zunichte gemacht. Entschädigungen müssten auf dem Klageweg erreicht werden.

Neben einem enormen Wertverlust aller Wohnimmobilien in den Dörfern ist auch die Landschaft als solche beeinträchtigt und wird ebenfalls für alle an ideellem und materiellem Wert verlieren.

Wir bitten um Mitteilung, inwieweit die einzelnen Argumente unserer Stellungnahme Berücksichtigung finden.

zu 2.)

Dieser Punkt ist der kommunalen Abwägung nicht zugänglich und sollte insofern nur zur Kenntnis genommen werden.

zu 3.)

Die Themenbereiche Artenschutz, Vogelarten und Naturschutz sind in den Planungsunterlagen ausgiebig erörtert worden. Auf diese wird verwiesen.

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Jagdwesens ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. zwischen der Nutzung der Windenergie und der Jagd dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden.

zu 4.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung von Teilen des Stadtgebietes ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen dar.

Die abgestufte Ermittlung der Konzentrationszonen kommt zu dem Ergebnis, dass die Offenlandflächen im Norden von Brilon als die am besten geeigneten angesehen werden.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden; Änderungen ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

zu 5.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt (Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB). Dies bedeutet, dass die angesprochene Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Die Bedenken sollten insofern zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 40 von zwei Scharfenberger Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet anzusehen und teilweise als nicht zutreffend zurückzuweisen.

21.12.15

30

Stadtplanung Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon
Abteilung 61

Madfeld ,den 21.12.2015

Einwende gegen den Flächennutzungsplan zur Darstellung von
Windkonzentrationszonen.

Sehr geehrte Damen und Herrn.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Flächennutzungsplan zur
Darstellung von Windkonzentrationsflächen NR 7 und Gemarkung Alme
Flur 22 Flurstück 10 und 12 -28 sowie Flurstück 31-

1.) **Öffentliche Belange werden verletzt.**

Nach §35Absatz 3-Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem
Vorhaben entgegen ,wenn das Vorhaben die natürliche Eigenschaft der
Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts und
Landschaftsbild verunstaltet (31 WKA Anlagen) Gegen diese
Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von weiteren
Windkraftanlagen verstoßen ,da die Eigenart ,Vielfalt, Schönheit und der
Erholungswert zerstört werden .

2.) **Finanziellen Schaden / Eigentumsrecht)**

Immobilienmakler erklären ,dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi
unverkäuflich sind bzw.,es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen
werden.. Da der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe WKA Anlagen
fällt , macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hy
pothek negativ bemerkbar..

3.) **Bevölkerungsentwicklung :**

Durch die geplante Verwandlung der Briloner Landschaft in einen
Windkraft Industriepark werden die guten Bemühungen der BWT junge
Menschen sollen in der Region gehalten werden oder dazu animiert
werden , nach Ihrer Ausbildung gern wieder zurückzukehren . Zusätzlich
sollen Neubürger gewonnen werden . Das wird nicht gelingen. Im
Gegenteil ,es droht eine massive Abwanderung . Die Menschen

**Private Eingabe Nr. 30 des Madfelder Ortsvorstehers vom
21.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Der Ortsvorsteher von Madfeld wendet sich laut Einleitung gegen die
Konzentrationszone 7 und mehrere Flurstücke.

Anmerkung der Verwaltung:

Anhand des Wohnortes des Einwenders sowie des weiteren
Eingabetextes ist erkennbar, dass die Konzentrationszone 6 (Suchraum
7) gemeint ist. Die einzeln aufgeführten Flurstücke beziehen sich auf die
Konzentrationszone 5.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes
beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Durch den Betrieb von Windkraftanlagen werden öffentliche Belange
verletzt. Genannt werden die natürliche Eigenschaft der Landschaft und
ihr Erholungswert, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes
sowie die Zerstörung der Eigenart, der Vielfalt, der Schönheit und des
Erholungswertes der Landschaft.

2.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von
Immobilien werden dargelegt.

3.)

Durch die negativen Auswirkungen der Windkraft wird die
Bevölkerungszahl zurückgehen.

4.)

Durch die Windkraftanlagen werden Vogelflugruten beeinträchtigt. Die
Vögel werden dann insbesondere im Bereich der Hochspannungsleitung
von den Rotoren erschlagen.

(Einheimische wie Touristen) werden dieser Region den Rücken kehren

Das ist Zerstörung eines Lebensraumes.

4.) **Beeinträchtigung der Vogelflugruten.:**

Die Windkraftanlagen bringen eine massive Beeinträchtigung der Vogelflugruten mit sich, Gerade entlang der 380KV Hochspannungsleitung sieht man sehr häufig Zugvögel fliegen, die vom Hochspannungsfeld beeinträchtigt werden und keinen Weg über die Stromtrassen finden , bis sie irgendwann genügend Höhe erreicht haben und die Leitungen überqueren. Diese Zugvögel werden in Zukunft von den Rotoren der WKA zerstückelt.

5.) **Archäologie unter den geplanten WKA Gemarkung Alme .**

Bevor man die Standorte für Errichtung der WKA 01 und 02 den Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb der WKA erteilt sollte man die Archäologen des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe hier von informieren damit diese dort Bodenuntersuchungen durchführen weil bis zum 30 Jährigen Krieg dort die Siedlung Östlingen lag das heutige Madfeld .

6.) **Wasser ist unser bestes Gut was wir schützen müssen .**

Windenergieanlagen moderner Bauart und Größe benötigen erhebliche Fundamente Sie üben über diese Fundamente und ihr Eigengewicht einen erheblichen Druck auf die wasserführenden Schichten aus .Wie alle geologischen Karten aussagen ist das Gelände der ausgewiesenen Flächen ein Kalksteingebirge und in dieser Gebirgsform sind Spalten und Hohlräume um hier Standfestigkeit für die Fundamente zu erhalten braucht man ca. 1 500 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl je nach Bodenart müssen zusätzliche 30 Meter tiefe Bohrlöcher geschaffen werden und diese werden mit Schottergranulat verdichtet .Dadurch kann es es zu Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes kommen wie Alme Quellen und Aabach .

Zum Schutz unserer Gewässer und Bevölkerung ist deshalb zu fordern , dass dieser von den Planverfassern bisher nicht berücksichtigte Aspekt eingehend untersucht wird.

5.)

Es wird die Beteiligung der der Archäologen des LWL bei der Errichtung von zwei geplanten Windkraftanlagen gefordert. In dem Bereich befindet sich eine frühere Siedlung.

6.)

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen mit großen Fundamenten die Wasservorkommen (hier die Alme Quellen und der Aabach) beeinträchtigt werden können. Dieser bisher nicht beachtete Belang soll mit berücksichtigt werden.

7.)

Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besteht ein Recht auf Freizeit und Erholung. Durch die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen werden das Landschaftsbild und die Erholungssuche gestört.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.) und 7.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Landschaft und Erholung ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. der Nutzung der Windenergie und dem Landschaftsbild sowie der Erholung dar.

7.1) **Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung.:**

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen, nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Sie verursachen unangenehme Lichtreflexe. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik stört den Erholungswert grobfahrlässig.

Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

Aus alledem ergibt sich, dass eine Erweiterung der WKA auf der Madfelder Hochfläche nicht erweitert werden darf.

Mit großer Sorge beobachte ich und mit viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Dorf die fortschreitende Zerstörung der Landschaft und des kulturhistorisch gewachsene Erscheinungsbild unserem Dorfes. Durch die ständig wachsende Zahl von Windkraftanlagen.

Ich bitte deshalb diese Erweiterung nicht zu genehmigen.

Mit freundlichen

Diese Aspekte sollten daher zur Kenntnis genommen werden; Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

zu 2.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt (Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB). Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Dieser Punkt sollte insofern zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

zu 3.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Beeinträchtigung der Bevölkerungszahl tatsächlich gegeben ist, ist sie hinzunehmen.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden.

zu 4.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Zugvögel. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen.

	<p>Der Artenschutz für die Zugvögel wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BlmSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Dieser Punkt sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.</p> <p>zu 5.)</p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit archäologischen Funden und die konkreten Standorte der Windkraftanlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind. Der Belang des Denkmalschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BlmSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.</p> <p>zu 6.)</p> <p>Die Wasserschutzgebiete der Zonen I und II sind als harte Tabuzonen definiert worden, d. h. dort können keine Windkraftanlagen errichtet werden. Bei der Genehmigung von Einzelanlagen werden im Verfahren nach BlmSchG auch die Belange des Wasserschutzes und der Wassergewinnung geprüft.</p> <p>Der Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die private Eingabe Nr. 30 des Madfelder Ortsvorstehers zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet anzusehen und teilweise als nicht zutreffend zurückzuweisen.</p>
--	--

51 21.12.15 2/16
97

Interessengemeinschaft Rixen:
Für Windkraft – mit Abstand

An die
Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon

18.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

Hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB vom 23.11.2015- 23.12.2015.

Sehr geehrter Herr Dr. Bartsch,

zunächst möchten wir vor dem aktuellen Klima-Gipfel-Abkommen von Paris betonen, dass wir der Windenergie keinesfalls ablehnend gegenüber stehen.

Wegen der Endlichkeit und der klimaschädlichen Auswirkungen durch Nutzung fossiler Brennstoffe ist ein Umdenken weltweit zwingend notwendig.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass auch die Stadt Brilon substantiellen Raum für Windkonzentrationszonen zur Verfügung stellen muss. Gleichwohl erwarten wir, dass die daraus resultierenden gesundheitlichen Belastungen für die Anwohner ausreichend minimiert und gleichmäßig auf der genügend großen Stadtfläche verteilt werden. Es sollte versucht werden, das einzigartige Landschaftsbild um Rixen herum nicht nachhaltig zu zerstören und auch der Avifauna angemessenen Schutz zu bieten.

1

Private Eingabe Nr. 97 eines Rixener Bürgers für die Interessengemeinschaft Rixen „Für Windkraft - mit Abstand“ vom 18.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Dem Schreiben ist eine Unterschriftenliste mit 97 Unterschriften beigelegt.

In der Einleitung werden grundsätzliche Aussagen zur Windenergie und zum bisherigen Planungsverlauf getätigt.

Anschließend wird im Einzelnen auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Der Ort Rixen wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 „Windsberg“ und 2 „Horst“ eingemauert und umzingelt. Dies stellt eine Ungleichbehandlung und eine unzumutbare Belastung für den Ort dar.

2.)

Es wird angeregt, auf die Konzentrationszonen 1 und 2 gänzlich zu verzichten bzw. diese deutlich zu verkleinern.

3.)

Es sollten für die Auseisung von Windparks kleinere Splitterflächen berücksichtigt werden, da sich Windparks mit 3 bis 5 Anlagen nicht so gravierend auf das Landschaftsbild auswirken.

4.)

Die Höhe der Windkraftanlagen sollte von den Investoren reduziert werden. Es wird eine 10-fache Höhe als Abstand zur Wohnbebauung als geboten angesehen.

Um die Interessen der Dorfgemeinschaft wahrzunehmen, wurde bereits mit Schreiben vom 04.12.2014 durch

59929 Brilon-Rixen, mit einem Teil der beiliegenden Unterschriften Widerspruch zum „Sachlichen Teilplan Energie“ (Regionalplan Fläche Nr. 044) bei der Bez. Regierung Arnsberg, Dez. 32, eingelegt. Wegen unklarer Ausdehnung (zu großer Maßstab) stand zu befürchten, dass die Einwohner von Rixen mit einem Windpark, ähnlich wie Radlinghausen/Bleiwäsche zu rechnen haben. Mit Antwortschreiben der Bez.-Reg. vom 15.07.2015 wurde die Weiterleitung der Stellungnahme an Umweltminister Herrn Rimmel zugesichert.

Auf der Grundlage des Umweltberichts (Landschafts- und Planungsbüro Dipl.-Ing. Bölte) wurden am 09.09.2015 in der 1. Sondersitzung des Ausschusses für Planen und Bauen der Stadt Brilon (2 Ausschussmitglieder, 4 stellvertretende Ausschussmitglieder, 1 Ratsmitglied, Ratsmitglied seit dem 22.08.2015) sieben Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 1.305 ha gebilligt.

1) Gebilligt wurde somit, dass die Einwohner von Rixen durch die geplante Konzentrationszone/Suchraum 1 (südöstlich, entlang der K 57 von Scharfenberg über den Windsberg bis Altenbüren) und der geplanten Konzentrationszone/Suchraum 2 (nördlich von Rixen, von der Horst bis zur Musebecke/Boxen) eingemauert und umzingelt/eingekesselt werden.

Dieses stellt nach mehrheitlicher Meinung der Dorfbewohner (94 Unterschriften) eine unverhältnismäßig große Belastung und eine Ungleichbehandlung dar. Ungleichbehandlung, weil in der vorausgegangenen Ausschusssitzung am 12.08.2015 bei der Auswahl der Suchräume auf Einwand von Frau Bange „eine Umzingelung und Einkesselung von Ortschaften explizit vermieden werden sollte“.

Ausschließlich für die Ortschaft Rixen wurde dieser Einwand nicht berücksichtigt.

Wir fragen uns nun, warum dieses gravierende Argument bei der Billigung keine Beachtung fand? Weil hier nur ca. 120 Einwohner betroffen sind? Ebenfalls merkte Frau Bange an, dass die WEA auf dem Sonderkopf nie hätte genehmigt werden dürfen aufgrund des geringen Abstandes zur Wohnbebauung.

5.)

Die bestehenden Windkraftstandorte auf dem Sonderkopf sollten mit in die Konzentrationszone integriert werden.

6.)

Die von der K 57 ausgehenden Schallimmissionen werden durch die Windkraftanlagen im Bereich Windsberg gesundheitsschädigend verstärkt.

7.)

Zerstörung des unbelasteten Landschaftsbildes durch die Erschließungsmaßnahmen.

8.)

Zu geringer Vorsorgeabstand angesichts 200 Meter hoher Anlagen.

9.)

Mögliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.

10.)

Hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Auf dem Windsberg ist ein Rotmilanhorst bekannt.

11.)

Es wird zu einer Beeinträchtigung durch Schlagschatten durch Windkraftanlagen im Bereich Windsberg kommen.

12.)

Es werden zahlreiche Argumente gegen den Suchraum 2 „Horst“ vorgebracht.

In Rixen ist bis heute die Welt noch in Ordnung. Eine Vielzahl von Bussarden, Rotmilanen und Rüttelfalken prägen die tägliche Geräuschkulisse. In der Dämmerung fliegen Sommertags Fledermauspaare über die Gärten um die Häuser. Hier aufgewachsene Kinder haben im Ort Familien gegründet und Häuser gebaut. Alle frei gewordenen alten Häuser wurden über die Jahre liebevoll durch Zuzügler in Stand gesetzt. Aktuell wird die Kultgaststätte Boer von einem holländischen Ehepaar und das alte Bauernhaus Heizig durch eine Arztfamilie aus Hagen renoviert. Das Engagement der Dorfgemeinschaft, der Förderer aus dem Stadtgebiet und der Künstlerfamilie Suberg machten den Kapellenneubau über die Stadtgrenzen sehr bekannt und beliebt. Der Kapellenbauverein, die freiwillige Feuerwehr und der Schützenverein bilden das Rückrad der Dorfgemeinschaft. Der innovative Schützenverein sorgt seit einigen Jahren im Stadtgebiet am 1. Mai für „reine Völkerwanderungen“ von Jung und Alt zur hiesigen Schützenhalle. Bettlegeriege Einwohner freuen sich über die Besuche der Nachbarn. Durch die Nachbarn wird man in Rixen auch noch zu Grabe getragen.

Befürchtet wird, dass sowohl die Dorfbewohner als auch die einzigartige Naturlandschaft in Rixen durch die Billigung der Suchräume 1+2 irreparablen Schädigungen ausgesetzt wird. Im schlimmsten Fall aber könnten zu weit auseinanderliegende Interessen zw. Investoren und Nichtinvestoren und sogar zw. verschiedenen Investorengruppen gravierende Konflikte, wie augenscheinlich im Nachbarort Scharfenberg geschehen, eine intakte Dorfgemeinschaft über Generationen spalten oder sich auf eine bisher über die Jahre gleichbleibende Einwohnerzahl negativ auswirken.

2.) Die Interessengemeinschaft Rixen regt bei der Stadtverwaltung an, im anstehenden Abwägungsprozess auf die Suchräume 1+2 ganz zu verzichten oder diese erheblich geringer zu bemessen. Es sollte auf andere geeignetere Suchräume mit weniger Beeinträchtigungseffekten in ihrer Bauleitplanung zurückgegriffen werden.

3.) Ebenso sollten, wie im sachlichen Teilplan Energie der Bez.-Reg. beschrieben, ausgewiesene größere Splitterflächen hierbei Berücksichtigung finden. Im Gegensatz zu einer Mauer-/Parkbildung wirkt sich eine Separierung von 3-5 WEA auf Teilflächen nicht so gravierend auf das Landschaftsbild aus.

4.) Ein tragfähiger Kompromiss zw. Investoren und Nichtinvestoren sollte gefunden werden. Nach unserer Meinung wird den Nichtinvestoren einzig ein Entgegenkommen der Abstandsflächen von lediglich 950 m Entfernung

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.) und 2.)

Die Ortslage von Rixen wird durch die bandartige Ausweisung der Konzentrationszone 1 auf Briloner Gebiet und durch die geplante Errichtung von Windkraftanlagen nördlich von Antfeld beeinträchtigt. Durch die Herausnahme der Zone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises hat sich die Situation für Rixen verbessert. Eine Reduzierung der Zone 1 bzw. eine gänzliche Streichung kann nicht erfolgen, da der Windenergie sonst nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und teilweise als beachtet angesehen und teilweise zurückgewiesen werden.

zu 3.)

Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist hier grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Ein Belang, der entgegenstehen kann, ist z. B. die Erhaltung des Landschaftsbildes.

Ziel der Stadt ist es, die Windkraft an wenigen großen Standorten zu konzentrieren. Durch die weite Fernwirkung von WKA der heutigen Größenklasse würde es bei einer Vielzahl von kleinen Zonen zu einer wesentlich weiträumigeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren, in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Unter Abwägung aller eingebrachten Aspekte hat sich die Stadt für die Konzentration an wenigen, großen Standorten entschieden.

angeboten. Dieses lässt sich aber seitens der Investoren durch eine geringere Höhe der WEA ausgleichen. Wie schließen uns den Forderungen des VNV an und halten einen Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von dem zehnfachen der WEA-Höhe für geboten.

- 5.) Um der Flächenvorgabe der Bez.-Reg. zum „substantiellen Raum“ zu entsprechen, sollten die bestehenden WEA auf dem Sonderkopf arrondiert und in die Bereitstellungsflächen einbezogen werden.

Nachfolgende Argumente werden vorgetragen:

Suchraum 1:

- 6.) Die von der K 57 ausgehenden Schallimmissionswerte werden durch die Vielzahl der WEA im Bereich Windsberg gesundheitsschädigend verstärkt.
- 7.) Zerstörung des unbelasteten Landschaftsbildes Windsberg durch die umfangreichen Zuwegungs- und Erschließungsmaßnahmen.
- 8.) Zu geringe Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung bei Gesamthöhen der WEA von annähernd 200 m.
- 9.) Aufgrund vorgenannter Argumente ist auch eine Gesundheitsschädigung durch Infraschall nicht auszuschließen.
- 10.) Hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Nach Angaben einer Waldeigentümerin ist u.a. auf dem Windsberg ein Milanhorst bekannt. Dieses wird durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag W. Lederer bestätigt.
- 11.) Da durch die bestehende WEA auf dem Sonderkopf bei tiefstehender aufgehender Sonne Schlagschatten festgestellt werden konnte, wird diese Gegebenheit auch bei den nachfolgenden WEA im Bereich Windsberg bei den Bewohnern von Rixen wahrscheinlich sein.

12.) Suchraum 2:

- Als WEA-unverträgliche und problematische Räume werden von der Unteren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 26.04.2015 im

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 4.) und 8.)

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (ca. 2000 Meter) oder einer sonstigen Erweiterung der Vorsorgeabstände würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 5.)

Eine Einbeziehung der vorhandenen Windkraftstandorte auf dem Sonderkopf ist nicht möglich, da die als weiches Tabukriterium definierten Abstände zu Ortslagen und Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten würden.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 6.)

Ob eine mögliche Vorbelastung durch Lärm, die von der K 57 ausgeht, mit zu berücksichtigen ist und die Gesamtbelastung den Grad des Zumutbaren übersteigt, ist von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 7.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen.

allgemeinen Landschaftsschutz (Typ A) die Ausläufer des Arnberger Waldes (Esshoff-Rixen-Scharfenberg-Wülfte) und die Rodungsinsel Scharfenberg-Boxen gesehen. Sie seien für eine Vorrangzonendarstellung ungeeignet. Solche unzerschnittene verkehrsarme Räume wurden durch das OVG Münster im FNP Büren durch einschlägige Rechtsprechung des BVerG's eng ausgelegt und zählen zu den harten Tabukriterien.

- Im Umweltbericht des Landschafts- und Planungsbüro Dipl.-Ing. Bölte hat der Suchraum 2 „deutliche Auswirkungen auf das Ortsbild sowie Wohn- / Wohnumfeldfunktionen von Scharfenberg und Rixen; i.V.m. Fläche 1 Umringungseffekt für die Ortslage von Rixen. Technische Überprägung eines weitgehend vorbelastungsfreien Freiraumbereiches. Durch die Waldflächen und das Tal der Musenbecke sind Einschränkungen für die Nutzbarkeit des Gebietes zu erwarten. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist im Hinblick auf den Schwarzstorch zu erwarten; Nutzungsrestriktionen sind ggf. zu erwarten. Im Bereich der Waldränder besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermausarten.“ In der Abwägung wird diese Fläche als bedingt geeignet eingestuft.
- Der Suchraum 2 befindet sich innerhalb eines Radius von 3000m zu einem Schwarzstorchhorst (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag W. Lederer).
- Der Suchraum 2 wird stark als städtisches Naherholungsgebiet und als Zuwegung zur Altenbürener Mühle frequentiert.
- Zerstörung des unbelasteten Landschaftsbildes -Auf der Horst/Musenbecke/Boxen- durch die umfangreichen Zuwegungs- und Erschließungsmaßnahmen.
- Zu geringe Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung bei Gesamthöhen der WEA von annähernd 200 m.
- Aufgrund vorgenannter Argumente kann auch eine Gesundheits-schädigung durch Infraschall nicht ausgeschlossen werden.
- Der Online-Aktion von Scharfenberg für den Suchraum 2 „Windkraft ja : aber mit Verstand“ schließen wir uns mit gering abweichenden Argumenten inhaltlich an.

Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. der Nutzung der Windenergie und dem Erhalt des Landschaftsbildes dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden; Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

zu 9.)

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.

Von einzelnen Betroffenen sind oder werden noch weitergehende Stellungnahmen zu den Suchräumen 1+2 bei der Stadt eingehen.

Ich bitte um eine schriftliche Mitteilung in wie weit diese Stellungnahme im Abwägungsprozess Beachtung gefunden hat.

Für Nachfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Rixen
Für Windkraft – mit Abstand

Anlagen: - Widerspruchsschreiben zum „Sachlichen Teilplan Energie“
der Bez.-Reg. Arnberg,
- Antwortschreiben der Bez.-Reg. Arnberg,
- Unterschriftensammlung „Für Windkraft – Mit Abstand“

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann wird im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 10.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Der Standort des Rotmilanhorstes ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen.

Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Dieser Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 11.)

Der durch Windräder verursachte Schlagschatten ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu behandeln. Erst hier sind die genaue Anzahl, Höhe, Rotordurchmesser sowie die Standort der Windkraftanlagen bekannt.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

97

FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!

Wir fordern Rücksicht auf Mensch und Umwelt
Bei der Planung des „Windparks Altenbüren/
Scharfenberg, Rixen, Eshoff

Die Energiewende darf Bürgerrechte, Landschafts-, Arten-
Und Naturschutz in keiner Weise beeinträchtigen!

Der zur Zeit geplante Abstand der Windräder zu den
nächsten Häusern ist aus gesundheitlichen Aspekten
inakzeptabel.

Wir möchten uns, unsere Kinder und alle Bürger vor
gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen!

Wir möchten unsere Heimat und Landschaft bewahren und
allen Menschen und Tieren weiterhin eine angemessene
Lebensqualität bieten!

Daher fordern wir einen mens- und umweltverträglichen
Einsatz von Windkraftanlagen, der keine Spät- und
Folgeschäden bei Mensch und Umwelt hinterlässt!

Wir fordern einen verbindlichen Mindestabstand
der geplanten Windkraftanlagen
zu den Häusern von Altenbüren, Eshoff u. Rixen
von mindestens der 10-fachen Gesamthöhe!

zu 12.)

Die Eingaber wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 2 „Horst“ In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 97 eines Rixener Bürgers für die Interessengemeinschaft Rixen „Für Windkraft - mit Abstand“** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet bzw. berücksichtigt anzusehen und teilweise zurückzuweisen.

Für Windkraft mit Abstand

Ich habe die Petition gelesen und unterstütze die Bürgerinitiative "Für Windkraft mit Abstand" mit meiner Unterschrift.

Nr.	Nachname	Vorname	Straße	Ort	Telefon Email	Datum	Unterschrift
01							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

97

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Interessengemeinschaft Rixen
für den Naturschutz

Regionalplan Arnsberg
Sachlicher Teilplan "Energie";
3. Änderung räumlicher Teilabschnitt Soest / HSK (Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis);
3. Änderung räumlicher Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Sie-
gen-Wittgenstein und Olpe)

Öffentlichkeitsbeteiligung

vielen Dank für Ihre Stellungnahme, die Sie im Rahmen der Öffentlich-
keitsbeteiligung zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan
„Energie“ bzw. den jeweils 3. Änderungen der räumlichen Teilabschnitte
Soest / HSK (Kreis Soest und Hochsauerland) sowie Oberbereich Sie-
gen (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) abgegeben haben. Ihre Stel-
lungnahme sowie alle anderen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erar-
beitung und bei der Aufstellung des Plans zu berücksichtigen. Das be-
deutet, dass Planentwurfsänderungen auch aufgrund Ihrer Beteiligung
noch möglich sind.

Entsprechend Ihrer Bitte haben wir Ihre Stellungnahme mit Schreiben
vom 09.07.2015 an Herrn Minister Remmel weitergeleitet.

Die späte Bestätigung des Eingangs Ihrer Stellungnahme und der Wei-
terleitung bitte ich zu entschuldigen. Auf Grund der hohen Anzahl ein-
gegangener Stellungnahmen war eine schnellere Bearbeitung jedoch
nicht möglich.

Nachfolgend möchte ich Ihnen noch einige Hinweise zum weiteren Ver-
fahren geben:

Datum: 15. Juli 2015
Seite 1 von 3
Aktenzeichen:
32.01.01.03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Grömmel
rplanenergie@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2300
Fax: 02931/82-

Seibertstraße 2
59821 Arnsberg

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080
17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

97



Nach Ende des Beteiligungszeitraumes am 22.12.14 wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen in den letzten Monaten zunächst erfasst. In den folgenden Monaten werden diese nun für das weitere Verfahren aufbereitet, in Einzelargumente/Anregungen aufgeteilt und nach Themenblöcken sortiert. Nach Auswertung der Anregungen erfolgt eine inhaltliche Überprüfung des Plankonzeptes einschließlich des Windenergiekonzeptes Südwestfalen. Im Anschluss daran werden die vorgebrachten Stellungnahmen mit den sogenannten Verfahrensbeteiligten (Träger öffentlicher Belange) erörtert. Ziel der Erörterung ist es, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen (vgl. § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz).

Führt das vorgenannte Verfahren zu Änderungen des Planentwurfes, erfolgt mit Beschluss des Regionalrates eine zweite Beteiligung der Öffentlichkeit. Zu den Änderungen des Planentwurfes kann dann erneut eine Stellungnahme abgegeben werden.

Die abschließende Entscheidung über alle vorgebrachten Stellungnahmen trifft der Regionalrat als Herr des Verfahrens und Träger der regionalen Planungshoheit. Hierzu werden dem Regionalrat sowohl alle Stellungnahmen, als auch die Ergebnisse der Erörterungen sowie eine Empfehlung der Verwaltung zum Beschluss vorgelegt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden dabei aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Die Beschlussvorlage sowie das Beschlussergebnis werden im Informationssystem des Regionalrates öffentlich zur Verfügung gestellt.http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalrat_arnsberg/tagesordnungen/index.php Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Nach Genehmigung durch die Staatskanzlei des Landes NRW werden der Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ und die jeweils 3. Änderungen der räumlichen Teilabschnitte Soest / HSK (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) sowie Oberbereich Siegen (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht. Anschließend können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, beim Hochsauerlandkreis, den Kreisen Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein sowie beim Märkischen Kreis und den Gemeinden des Planungsgebiets Einsicht in den Regionalplan bzw. die Regionalplanänderungen und die zusammenfassende Umwelterklärung nehmen, ebenso erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.



Weitere Informationen zum Regionalplanverfahren finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unterhttp://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/beteiligung_tp_energie/index.php. Insbesondere möchte ich Sie auf die Seite http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/beteiligung_tp_energie/faq/index.php hinweisen, auf der Sie Antworten zu in den Stellungnahmen besonders häufig gestellten Fragen (FAQs) bekommen können.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Krusat-Barnickel

97

Interessengemeinschaft Rixen
für den Naturschutz

Rixen, 04.12.2014

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Seibertstr. 2

59821 Arnsberg

Widerspruch zum sachlichen Teilplan Energie, Stand 22.08.14, bzgl. der Ausweisung von Vorrang-
flächen für Windkraftanlagen für das Gebiet: Fläche Nr. 044, Altenbüren/Scharfenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bestürzung und Befremdung mussten wir kürzlich erfahren, dass man beabsichtigt, im Süden von
Rixen, „auf dem Windsberg und Umgebung“, einige Windkraftanlagen zu errichten.

Dieses Vorhaben ist ökologisch, sowie tier- und artenschutzrechtlich doch sehr bedenklich.

Der Stadt Brilon ist seit Jahren bekannt, dass der Schwarzstorch im Oberwald/Arnsberger Wald,
heimisch ist und auch in Rixen u. den Aamühlen mehrfach gesichtet wurde.

Der Weißstorch wurde vermehrt im Frühjahr und im Herbst in Altenbüren und Rixen gesehen, und
zwar im Norden des Windsberges. Hierbei handelt es sich ständig um Stückzahlen von 17-24 Tieren,
welche nach 2 Tagen dann die Wiesen wieder verlassen.

Mit Blick auf die Flächen, welche in der Vergangenheit zum Naturschutzgebiet erklärt wurden,
entlang der Glenne, in den Brüchen und Flächen des Landwirtes , welche mit viel
Geld renaturiert wurden, ist diese Vielfalt erst möglich.

Es ist also davon auszugehen, dass die Störche in Zukunft vermehrt in unserer Region heimisch
werden. Man sollte sich auch die Ernährung dieser Tiere vor Augen halten, dann stellt man fest, dass
in der Vergangenheit mit viel Einsatz und Geld diese sichergestellt wurde (Frösche, Fische, Mäuse,
Ratten, Würmer, Kleingetier und gelegentlich auch Aas).

Des Weiteren übernachten jedes Jahr viele Kraniche in den Wiesen, in den Brüchen zwischen Rixen
und Scharfenberg. Angezogen werden diese Tiere durch die Gänse- und Entenanlage vor
Scharfenberg. Es wurden Stückzahlen von bis zu 70 Tieren gezählt.

...

97

- 2 -

Macht man sich jetzt klar, dass die Windräder bis 200 m hoch sind und alle diese Vögel in einem
Umkreis von 200-800 m einfallen, dann wird auch jedem schnell bewusst, dass dieses nicht ohne
ständige Verluste, also diese Tiere erschlagen werden, abgeht. Wissenschaftlich nachzulesen unter
Deutsche Wildtierstiftung Windenergie im Lebensraum Wald (s. Studie Dr. Klaus Richarz als PDF-
Datei). Insbesondere s. Risikogruppe „Vögel“!

Der rote Milan ist seit einigen Jahren wieder vermehrt in dieser Region zu Hause, er horstet rund um
Rixen, wo die Windanlagen stehen sollen.

Ein Errichten dieser Anlagen würde ein Aus für diese Vogelarten bedeuten. Auf Grund der Tatsache,
dass der Weißstorch, der Schwarzstorch, der Kranich und der rote Milan streng geschützt sind, ist ein
Aufstellen dieser Anlagen an dieser Stelle nicht möglich.

Wir legen daher gegen das Vorhaben der Stadt Brilon und das Aufstellen solcher Anlagen am
Windsberg und Umgebung form- und fristgerecht „Beschwerde“ ein!

Es wird weiter darum gebeten, dem Umweltminister, Herrn Remmel, dieses Schreiben, mit der Bitte
um eine Antwort, vorzulegen.

Interesse bezüglich dieses Vorhabens wurde bereits vom WDR „Könnens kämpft“ signalisiert.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Interessengemeinschaft Rixen

Im Auftrag



ÖKOTEC Windenergie GmbH · Postfach 120743 · 10597 Berlin

Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

vorab per Fax: 02961-794-108



Schillerstr. 3
10625 Berlin
Tel: +49 (0)30 8968380-0
Fax: +49 (0)30 8968380-70
info@oekotec.berlin
www.oekotec.berlin

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Ute Moka
Durchwahl: - 17
u.moka@oekotec.de

22. Dezember 2015

FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet
- Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs -

Sehr geehrter Herr Bartsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Brilon plant, durch Änderung des Flächennutzungsplanes eine räumlich weitergehende Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und dieser Nutzung nach heutigen Maßstäben substanziiell Raum zu geben.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung ist nordöstlich von Brilon zwischen Wülfter, Oberalme und Nehden nördlich der K59 die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung vorgesehenen (Konzentrationszone 3). Diese Fläche ist nach Maßgabe aller berücksichtigten Ausschlusskriterien und Abwägungsbelange für die Windenergienutzung geeignet.

Die ÖKOTEC Windenergie GmbH plant in der nordöstlichen Hälfte dieser Konzentrationszone in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Grundstückseigentümer die Errichtung von Windenergieanlagen. Um unsere Interessen und das Interesse des Flächeneigentümers in den Planungsprozess einzubringen nehmen wir zum offenliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:

Die Ausweisung der Konzentrationszone wird begrüßt und findet die Zustimmung des Eigentümers. Derzeit werden - basierend auf vertiefenden Untersuchungen - Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren zum Windparkvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz

..2

Geschäftsführerin: Dipl.-Agr.-Ing. Caroline Libotte
Commerzbank AG · BLZ 100 800 00 · Konto 923 101 800 · IBAN: DE89 1008 0000 0923 1018 00 · BIC [SWIFT]: DRES DE FF 100
Deutsche Kreditbank AG · BLZ 120 300 00 · Konto 102 005 2187 · IBAN: DE94 1203 0000 1020 0521 87 · BIC [SWIFT]: BYLADEM 1001
USt-IdNr.: DE217892534 · Steuer-Nr.: 37/177/20491 · Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 823118

Private Eingabe Nr. 92 der Ökotec Windenergie GmbH, Berlin, vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Die Firma Ökotec begrüßt die Ausweisung der Zone 3 und bestätigt deren Eignung für die Windenergienutzung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die positive Eingabe sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 92 der Ökotec Windenergie GmbH, Berlin**, entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

erarbeitet. Aus den vertiefenden vorhabenbezogenen Untersuchungen liegen uns aktuell keine Hinweise auf entgegenstehende Belange für ein konkretes Windnutzungsvorhaben in diesem Bereich vor. Die Eignung der zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszone wird damit bestätigt.

Wir regen hiermit an und möchten Sie bitten, die Eignung der Fläche und das hiermit konkretisierte Interesse an der Errichtung eines Windparkvorhabens durch Ausweisung der Konzentrationszone 3, wie im Entwurf vorgesehen, im weiteren Planverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Ute Moka
Projektmanagement

den 13.12.2015

Stadtverwaltung Brilon
-Stadtplanung-

59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 16. Dez. 2015			
I	II	III	IV/61
Forst	BWT	SwB	

**Stellungnahme zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes
zur Schaffung von Windenergievorrangzonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans melde ich folgende
Bedenken an:

1. Die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft würde in kürzester Zeit mit Großanlagen überbaut und damit zerstört, (z.B. Kirchen 40 m /WKA 200 m) weil eine **Höhenbegrenzung** der Anlagen im Plan fehlt. Diese Freiheit würde den Investoren profitable Möglichkeiten eröffnen und die Anwohner besonders belasten.
2. Das Suchgebiet 2 liegt im Bereich des Naturparks Arnberger Wald mit besonders ausgewiesenen Naturschutzflächen. Lt. Satzung des Naturparks ist die gesamte Fläche des Parks in seiner Natürlichkeit zu erhalten.
Eine Überbauung mit WKA würde jahrzehntelange Bemühungen um **Natur- u. Artenschutz zunichte machen**.
3. Die Suchgebiete 1 und 2 in ihrer Summe sind für die Orte **Scharfenberg und Rixen eine außerordentliche Belastung**. Für Scharfenberg ist die vorhandene überdimensionierte WKA auf dem Sunderkopf (Die nach den Grundsätzen der Stadt Brilon gar nicht hätte gebaut werden dürfen) in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

**Private Eingabe Nr. 90 eines Scharfenberger Bürgers vom
13.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Der Scharfenberger Bürger wendet sich gegen die Zerstörung der Kulturlandschaft und erklärt dies mit einer fehlenden Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen.

2.)

Das Suchgebiet 2 liegt im Bereich des Naturparks Arnberger Wald mit Naturschutzgebieten. Eine Überbauung mit Windkraftanlagen würde jahrzehntelange Bemühungen für den Natur- und Artenschutz zunichtemachen.

3.)

Die Suchgebiete 1 und 2 sind in Summe für Scharfenberg und Rixen eine außerordentliche Belastung. Für Scharfenberg sind die Anlagen auf dem Sonderkopf mit einzubeziehen. Rixen würde von WKA umringt.

4.)

Durch die Planung werden Teile des Stadtgebietes geschont, andere doppelt belastet. Hierdurch verändern sich die Grundstückswerte. Er fordert einen Ausgleich zugunsten der Geschädigten z. B. durch Anpassung der Grundsteuer.

-2-

Rixen wird nach den vorliegenden Plänen von WKA **umringt**. Dies würde eine besondere nicht zumutbare Härte für die Bewohnern des Ortes bedeuten.

4. Durch die Planung und die Errichtung der WKA werden Teile des Stadtgebietes geschont, dafür die Ortsteile im Norden **doppelt belastet**. Die Wertverhältnisse der Grundstücke im Stadtgebiet werden durch die Entscheidung verändert. Eine zeitnahe Anpassung der Grundsteuer ist offensichtlich nicht gewährleistet. Ein **Ausgleich** zu Gunsten der Geschädigten ist dringend erforderlich, um die Spaltung der Briloner Bürger, mit den Folgen für das bürgerschaftliche und gemeinnützige Handeln, zu verhindern.

Ich beantrage daher den Plan-Entwurf im Sinne der o.g. Bedenken zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist hier grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden.

Der Aspekt Kulturlandschaft ist hierbei ein Belang von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Dass es hierbei auch zu einer (im gesetzlichen Rahmen zulässigen) Beeinträchtigung von Kulturlandschaften kommen kann, ist leider unvermeidbar.

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht begründbar.

Dieser Teil der Eingabe sollte zur Kenntnis genommen und bezüglich des Belanges „Kulturlandschaft“ als beachtet angesehen und bezüglich der „Höhenbegrenzung“ zurückgewiesen werden.

zu 2.) und 3.)

Da der Suchraum 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch des Bürgers entsprochen worden.

Diese Punkte der Eingabe sollten insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

zu 4.)

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Ein monetärer Ausgleich ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 90 eines Scharfenberger Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet bzw. berücksichtigt anzusehen und teilweise zurückzuweisen.

E: 17. 12. 15
a

89

An die Stadtverwaltung der Stadt Brilon:

Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung zur Änderung des 97. Flächennutzungsplans der Stadt Brilon

Aufstellung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Beginn möchte ich feststellen, dass ich ein Befürworter von regenerativer Energien bin. Zudem bin ich mir über klar darüber, dass mit der beschlossenen Energiewende Kompromisse und Einschränkungen für alle Bundesbürger verbunden sind und somit auch das Thema Windkraft nicht grundlegend „verteufelt“ werden darf, da im Grunde alle Energiegewinnungsformen auch gewisse Nachteile mit sich bringen.

Dennoch hat die Stadt zur Interessenswahrung ihrer Bürger die Pflicht, Vor- und Nachteile der Windkraftnutzung und deren mögliche negativen Einflüsse auf deren Bewohner akribisch gegeneinander abzuwägen und auch die neuesten Erkenntnisse bzw. Hypothesen der Wissenschaft mit einzubeziehen. Als von den Änderungen des Flächennutzungsplans selbst Betroffener trage ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

Es ist nicht vertretbar, dass eine Energiewende beschlossen und durchgesetzt wird, obwohl

- **die Erschließung/Einspeisung**, - der erneuerbaren Energien als „ausgesprochen erfolgreich“ gilt, werden dessen ökonomische und ökologische Effizienz, sowie Teilaspekte wie Ausnahmeregelungen z.B. für die Industrie kontrovers diskutiert.

- **die Speicherung/geregelte Nutzung**, - immer öfter werden Anlagen abgeschaltet bei Stromüberproduktion, es gibt kaum oder keine effiziente Speichermöglichkeiten.

- **und der wichtigste Aspekt**, - nicht einmal die gesundheitlichen Auswirkungen sind vollkommen untersucht worden, obwohl dieses bereits vor mehreren Jahren schon vom Robert-Koch-Institut gefordert wurde.

Die politisch Verantwortlichen müssen somit vor der Schaffung von vollendeten Tatsachen, d. h. der Ausweisung und schließlich dem Bau von Windkraftanlagen, eine breite Basis von Studien bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen fordern. Es kann nicht sein, dass Energiegewinnungsformen umgesetzt werden ohne deren Risiken richtig abschätzen zu können - siehe auch das Beispiel Atomkraftwerke und die Endlagerung von Atommüll. Ich fordere somit die politischen Vertreter auf, sich für die Erforschung der gesundheitlichen Auswirkung von Windkraftanlagen auf die Bevölkerung stark zu machen.

Ich sehe das politische Ziel der Ottawa-Charta (WHO, 1986), gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen (Lebenswelten) zu schaffen, in diesem Fall als **nicht erfüllt** an. Vor allem bei großen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten sehe ich große Gesundheitsbeeinträchtigungen auf mich, meine Familie, mein Lebensumfeld und alle Bewohner in näherer Umgebung zu kommen. Die dauerhafte Lärmbeeinträchtigung, sowie der auftretende Infraschall beeinflusst alle Bewohner, wobei ein Teil mehr und ein anderer Teil weniger stark darauf reagieren werden. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Groß-Windkraftanlagen Gesundheit schädigende Stressoren verursachen und somit Körper und Psyche der Anwohner stark belasten werden.

Bevor nicht unabhängige Studien das Gegenteil beweisen können, widerspreche ich der Planung von solchen Großanlagen in unmittelbarer Nähe - weniger als 2000 Meter - von Wohngebieten. Ich habe Bedenken, dass durch die unmittelbare Nähe der Windkraftanlage zu meinem Wohnbereich ein ruhiger und erholsamer Schlaf bei geöffnetem Fenster infolge des von den Windrädern verursachten Lärms nicht mehr möglich ist. Ich befürchte, dass dies zu Schlafstörungen führen könnte, die wiederum eine Vielzahl von negativen Begleiterscheinungen auf mein Leben und Arbeiten darstellen.

Private Eingabe Nr. 89 eines Almer Bürgers vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Almer Bürger erhebt allgemeine Bedenken (Einspeisung, Speicherung, Gesundheitsschutz) gegen die Nutzung der Windenergie.

- Solange die gesundheitlichen Auswirkungen der Windenergie nicht endgültig erforscht sind, fordert er einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebieten.
- Er fürchtet, durch die Lärmbelästigung Gesundheitsschäden und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zu erleiden. Gleiches gilt für Schattenschlag und Lichtreflexe.
- Die Immissionsrichtwerte hält er für nicht ausreichend, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er bezweifelt, dass die Richtwerte bei der Errichtung mehrerer Anlagen eingehalten werden.
- Da ihm Natur und Landschaft wichtig sind, widerspricht er dem Flächennutzungsplan.
- Er spricht sich insbesondere gegen den Standort Wülffe / Alme aus und befürchtet den Wertverlust seines Wohnhauses.

Als Anlagen sind beigefügt:

1. Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbarer Energien - Bad Orb
2. Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986

Weiterhin habe ich die Befürchtung, dass ein Aufenthalt im Freien - in unserer bisher sehr ruhigen Umgebung - infolge des Lärms nicht mehr meiner Erholung und Entspannung dient, so wie das hier auf dem Land eigentlich zu erwarten ist. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Die Auswirkungen der Lärmbelastigung sehe ich im Teilflächenutzungsplan als nicht ausreichend berücksichtigt an.

Es werden Immissionsrichtwerte zum Verbraucherschutz von Tags 50 dB und Nachts 35 dB in allgemeinen Wohngebieten genannt und Tags 60 dB und Nachts 45 dB in Mischgebieten.

Fachleuten/Mediziner wie z.B. Dr. med. Holger Repp können sich nicht vorstellen, dass diese Richtwerte beim Bau von mehreren Groß-Windkraftanlagen eingehalten werden können. Gemäß seinen Ausführungen verursachen diese großen Anlagen einen höheren Lärmpegel und durch Überlagerung des Schalls bei mehreren Anlagen steigt auch der Lärmpegel weiter an. Der Mindestabstand zu Wohngebieten wird übrigens in manchen Studien und anderen europäischen Ländern zirka mit drei Kilometern angegeben bzw. festgelegt. Zudem wird im Umweltbericht auch festgestellt, -- dass die Lärmemission einen „Eingriff“ darstellt! -- Vor einer eventuellen Genehmigung von irgendwelchen Anlagen fordere ich eine gewissenhafte Prüfung, dass die Grenzen einer Lärmbelastigung nicht überschritten werden, ansonsten müssen gewisse Sanktionen beschlossen werden. Für einen Investor macht es sicherlich keinen Sinn, diese Anlagen zu bauen und dann in den Nachtstunden abschalten zu müssen!

Mein Vorschlag wäre dazu, dass Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von mindestens 2000 Metern von Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen, um die Interessen aller Bewohner zu wahren. In Bayern muss ein Mindestabstand von 2000 Metern zum nächsten Ortsrand eingehalten werden.

-- Sind wir in Nordrhein-Westfalen weniger schützenswert??? --

Anmerkung meinerseits: Es ist in meinen Augen verwunderlich, dass 3000 Meter Abstand zu Brutplätzen von Schwarzstörchen gefordert werden, aber nur 950 Meter bei Wohnhäusern von Menschen. Schwarzstörche wechseln ihre Brutplätze sicherlich leichter als Menschen ihr Eigenheim!

Ich möchte anregen, dass die Wahl der Standorte nochmals auf den Prüfstand kommt. Vor allem widerspreche ich dem derzeit favorisierten Standort Alme/Wülfe, der besonders großen Einfluss auf meine direkte Umgebung hat. Ich verlange ausdrücklich, dass möglichst „keine Beeinträchtigung von Wohngebieten“ entstehen soll. Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe meine Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden? Im gegebenen Fall überlege ich dieses Anliegen einen Rechtsbeistand zu überlassen.

.....
(Ort, Datum) Unterschrift)

Anlage: - Ärzteforum Emissionsschutz - Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen

- Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Gesundheitsschutz / Immissionen

In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt.

Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt.

Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden.

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Daher bleiben die Abstände unverändert.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen und teilweise als beachtet angesehen werden.



Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA)

Emissionen

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.

Emissionen sind:

- Schlagschatten
- Blitzlicht
- Optische Bedrängung
- Schall / Lärm

Optische Emissionen

Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrückende optische Wirkung führen zu einer *Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation*. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell *depressiven Verarbeitungssituation*.

Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für **sekundäre psychosomatische Gesundheitsschäden**.

Schall-Emissionen

Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der **nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes** (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also **Schall**. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei **105,2 db(A)**). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich **Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs**.

1

Zu Natur und Landschaft

Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist hier grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Der Naturschutz und die Artenvielfalt sind hierbei zwei Belange von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Das es hierbei auch zu einer (im gesetzlichen Rahmen zulässigen) Beeinträchtigung von Natur und Artenvielfalt kommen kann, ist leider unvermeidbar.

Dieser Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

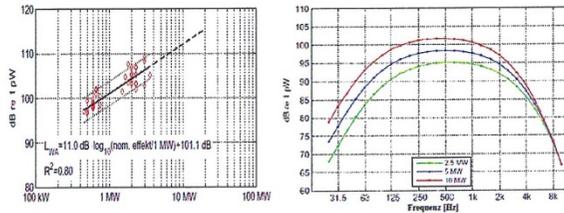
Zum Wertverlust von Immobilien

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.



Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die **Eigenfrequenz der Rotorblätter** liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren **Infraschallbereich**, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.



Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge¹¹. Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem **Infraschall**¹¹. Die stärksten und zudem impulsartigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Schallausbreitung

Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.

Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in **1000m noch mit 45dB** hörbar ist.

Mit zunehmender **Höhe der Schallquelle** breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.

Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind.
Faktoren, die sie fördern, **Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen**. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein

Dieser Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu den Anlagen

Die 1. Anlage enthält allgemeine Informationen / Aussagen zur Gesundheitsgefahren die von Windkraftanlagen und Emissionen ausgelöst werden.

Die 2. Anlage enthält allgemeine Forderungen für die Gesundheitsförderung.

Die beiden Anlagen haben keinen direkten Bezug zur Änderung des Flächennutzungsplanes und bedürfen daher keiner Abwägung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 89 eines Almer Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet anzusehen und teilweise zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen .

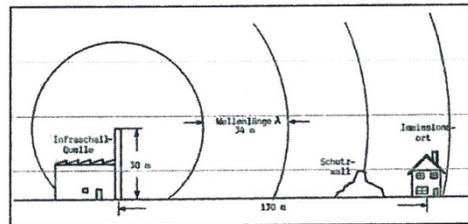


zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen^{iv}.

Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.



Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.



Ausbreitung einer Infraschallwelle bei 10 Hz - Dimensionsvergleich -

Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.

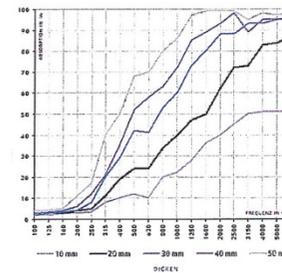


Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.

Schalldämmung

Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. **Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden.** Wesentliche Schallpegelverringern ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hat^v.

Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.



Das bedeutet: **Lärmschutzmaßnahmen**, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: **Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen**, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.



Schallspektrum

Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulle in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.

Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind¹:

- geringe Ausbreitungsdämpfung
- starke Beugungseffekte
- geringe Dämmung durch Isolation
- ausgeprägte Raumresonanzen

Schallmessung und -bewertung

Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen **nur im hörbaren Frequenzbereich** und entsprechen **nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits**.

Begründung: Die oben beschriebene **Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequenterer und stärkerer Schallwellen** ist durch die **A-bewertete** Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da **wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt** werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen **Gehörs** nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die **insgesamt vom Körper** wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.

Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. **Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden.**

In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für **prognostische** Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für **gewerbliche** Anlagen



existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass seit 2011(!) ein **Entwurf** zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!

In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:

- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind...“
- Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. **Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.** Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von **Außenbauteilen** vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können **durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten.** Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche **ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig**“

Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht aber immer noch nicht beschlossen:

- Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C (eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB(C) - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltonen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.



Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.

Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen

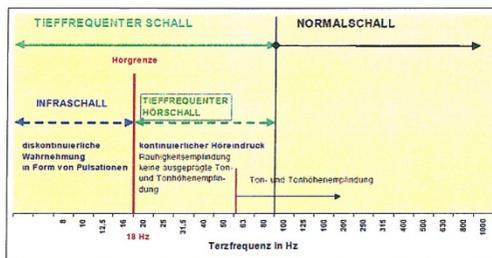
Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken **akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind**.

Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass **chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip** (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) **auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschweligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.**

Schallwahrnehmung und -wirkung

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.

Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem **Ohr (aural)** nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom **Körper aufgenommen (extraaural)**.



Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nicht mehr erkannt (=gehört) werden¹⁴.

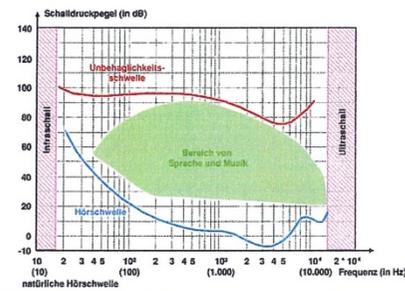


Abbildung 1: Hörbereich des Menschen (verändert, aus SCHOLZ 2003)

Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."

Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011¹⁴ veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.

- die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKI, 2007) zu verbessern und
- überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen.

Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen¹⁵, die in verschleiern und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:



FAZIT

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung **deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen** des Menschen. Nach **heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten**. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.

Neuere Forschungen (Dr. Alec Salt, 2012)* zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. **Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt.** Zudem sind die durch INFN im Hörnerv verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen!

Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.

Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im **Gehirn verarbeiteten Schallereignisse** sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.

- Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die **Steuerung essenzieller Lebensfunktionen** statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand“. → *Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen*
- Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH) → *Pulsation, Unwohlsein, Stress*
- Endolymphatischer Hydrops
→ *Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit“, Tinnitus, Druckgefühl im Ohr*

Neben der bislang unbekanntem Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen⁸. So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem **unterschweligen Schallimmissionen** körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome



wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren.

Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.

In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:

- *Schlafstörungen*
- *Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck*
- *Kopfschmerzen*
- *Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit*
- *Konzentrationschwierigkeiten*
- *rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit*
- *Depressionen*
- *Angstzustände*
- *(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???*
- *... auf schwangere Frauen ???*
- *... auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???*

Prof. Krahé, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert anlässlich des 18. Umweltoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)¹⁰:

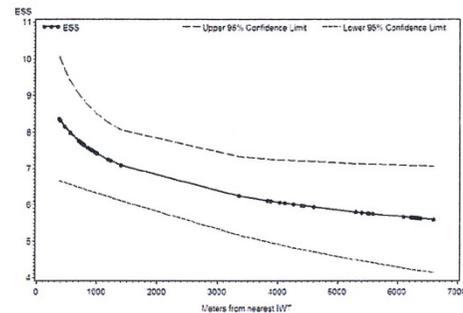
- schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
- mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
- Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
- Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
- Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch
- Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen
- Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.



Lärminduzierte Schlafstörungen

Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.

Nissenbaum et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren.



Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines“^{xiii} Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:

- „a number of effects on sleep are observed from this range: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible.“

Sogar das Bayerische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm – Hören, Messen und Bewerten“, für Schallereignisse > 25 dB(A):

- „die Erholbarkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 – 30 dB(A) als gestört empfunden“ (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm – Hören, Messen und Bewerten)

Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck, Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.



Medizinische Ableitung der notwendigen Mindestabstände

Berechnung für Infraschall (10Hz)

Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer 1MW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)

Tabelle 3: Infraschallpegel, ermittelt in 250 m Abstand von einer 1 MW-Windenergieanlage bei einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s

Frequenz	8 Hz	10 Hz	12.5 Hz	16 Hz	20 Hz
L _{eq}	72 dB	71 dB	69 dB	68 dB	65 dB
Hörschwelle	103 dB	95 dB	87 dB	79 dB	71 dB

Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.

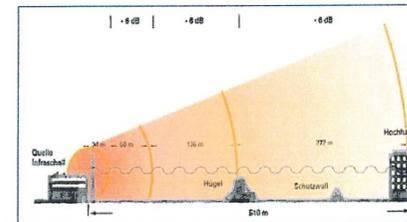
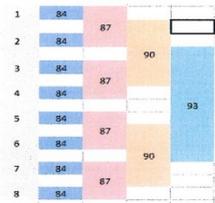


Abb. 4: Bei Infraschall ist die Wellenlänge größer als Wohnhäuser, Bäume und Schutzwälle hoch sind. Deshalb dringt es ins Innere der Räume, der Schallpegel sinkt unabhängig von der Umgebung, verdoppelt sich die Entfernung, nimmt er um sechs Dezibel ab. Im Beispiel erzeugt ein Infraschall von einem Heizkessel eine Wellenlänge von 34 Metern.

Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um 3 dB verstärkt.



Schallpegel 3 WKA	(dB)	84	78	72	66	60	54	48	42	36	30
Schallpegel 3 WKA / Hörschwelle	(dB)	24	18	12	6	0	-6	-12	-18	-24	-30
Schallpegel 8 WKA	(dB)	93	87	81	75	69	63	57	51	45	39
Schallpegel 8 WKA / Hörschwelle	(dB)	33	27	21	15	9	3	-3	-9	-15	-21
Schallpegel 3 WKA / Hörschwelle + Impulsschall	(dB)	36	30	24	18	12	6	0	-6	-12	-18
Abstand der Pegelstation	(m)	34	68	136	272	544	1088	2176	4352	8704	17408
Gesamtentfernung	(m)	34	102	238	510	1054	2142	4318	8670	17374	34782

Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infrasschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:

- 1km – bei einer Anlage
- 3km – bei 8 Anlagen
- >4km – bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)^{iv}

Schlussfolgerung

Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infrasschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.

Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese **veralteten Normen**, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:

- **niederfrequente und Infrasschallemissionen** als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- **Periodizität und Impulshaltigkeit** auch bei unterschwelligem Lärmereignissen sowie



- **Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit** als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorwarnung muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infrasschall in den derzeit zulässigen Abstandsregeln **nicht** zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, **darf** ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. **Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin** (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).
2. **Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden.** Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. **Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen.** So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinisch-schädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. **In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.**
5. **Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.**
6. **Erneuerbare Energiekonzepte ohne weitere Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.**



Literaturangaben:

ⁱ MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000

ⁱⁱ MÖLLER, H., PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen – Übersetzung der dänischen Studie, 2010

ⁱⁱⁱ BARTSCH, Dr. Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, 2007

^{iv} HUBBARD, H. H., SHEPHERD, K. P., Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89 (6), 2495-2508, 1991.

^v BORGSMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005

^{vi} KRAHE, Prof. Dr. Ing. Detlef: Tieffrequenter Lärm- nicht nur ein physikalische Problem, 2010

^{vii} SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Sicherheitstechnik. Bergischen Universität Wuppertal. S. 117., 2003

^{viii} Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, 2011

^{ix} Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall, Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, 2013

^x SALT, Prof. Dr. Alec, Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012

^{xi} PIERPONT, Nina, MD, PhD: Wind Turbine Syndrome & the Brain, 2010

^{xii} Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahe, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall, 2009

^{xiii} WHO, Night Noise Guidelines, 2009

^{xiv} Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, 2012

^{xv} KUCK, Dr. Eckhard, Ärzteforum Emissionsschutz: Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs



Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986

Die erste Internationale Konferenz zur Gesundheitsförderung hat am 21. November 1986 in Ottawa die folgende Charta verabschiedet. Sie ruft damit auf zu aktivem Handeln für das Ziel „Gesundheit für alle“ bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus.

Die Konferenz verstand sich in erster Linie als eine Antwort auf die wachsenden Erwartungen an eine neue öffentliche Gesundheitsbewegung. Die Diskussion befasste sich vorrangig mit Erfordernissen in Industrieländern, es wurden aber auch Probleme aller anderen Regionen erörtert. Ausgangspunkt waren die auf der Grundlage der Deklaration von Alma-Ata über gesundheitliche Grundbetreuung erzielten Fortschritte, das WHO-Dokument „Gesundheit für alle“ sowie die während der letzten Weltgesundheitsversammlung geführte Diskussion zum intersektoriellen Zusammenwirken für die Gesundheit.

Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel. Gesundheit steht für ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor sondern bei allen Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünderer Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassendem Wohlbefinden hin.

Voraussetzungen für die Gesundheit

Grundlegende Bedingungen und konstituierende Momente von Gesundheit sind Frieden, angemessene Wohnbedingungen, Bildung, Ernährung, Einkommen, ein stabiles Öko-System, eine sorgfältige Verwendung vorhandener Naturressourcen,

soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit. Jede Verbesserung des Gesundheitszustandes ist zwangsläufig fest an diese Grundvoraussetzungen gebunden.

Interessen vertreten

Ein guter Gesundheitszustand ist eine wesentliche Bedingung für soziale, ökonomische und persönliche Entwicklung und entscheidender Bestandteil der Lebensqualität. Politische, ökonomische, soziale, kulturelle, biologische sowie Umwelt und Verhaltensfaktoren können alle entweder der Gesundheit zuträglich sein oder auch sie schädigen. Gesundheitsförderndes Handeln zielt darauf ab, durch aktives anwaltschaftliches Eintreten diese Faktoren positiv zu beeinflussen und der Gesundheit zuträglich zu machen.

Befähigen und ermöglichen

Gesundheitsförderung ist auf Chancengleichheit auf dem Gebiet der Gesundheit gerichtet. Gesundheitsförderndes Handeln bemüht sich darum, bestehende soziale Unterschiede des Gesundheitszustandes zu verringern sowie gleiche Möglichkeiten und Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Menschen befähigt werden, ihr größtmöglichstes Gesundheitspotential zu verwirklichen. Dies umfasst sowohl Geborgenheit und Verwurzelung in einer unterstützenden sozialen Umwelt, den Zugang zu allen wesentlichen Informationen, die Entfaltung von praktischen Fertigkeiten, als auch die Möglichkeit, selber Entscheidungen in Bezug auf ihre persönliche Gesundheit treffen zu können. Menschen können ihr Gesundheitspotential nur dann weitestgehend entfalten, wenn sie auf die Faktoren, die ihre Gesundheit beeinflussen, auch Einfluss nehmen können. Dies gilt für Frauen ebenso wie für Männer.

Vermitteln und vernetzen

Der Gesundheitssektor allein ist nicht in der Lage, die Voraussetzungen und guten Perspektiven für die Gesundheit zu garantieren. Gesundheitsförderung verlangt vielmehr ein koordiniertes Zusammenwirken unter Beteiligung der Verantwortlichen in Regierungen, im Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftssektor, in nichtstaatlichen und selbstorganisierten Verbänden und Initiativen sowie in lokalen Institutionen, in der Industrie und den Medien. Menschen in allen Lebensbereichen sind daran zu beteiligen als einzelne, als Familien und Gemeinschaften. Die Berufsgruppen und sozialen Gruppierungen sowie die Mitarbeiter des Gesundheitswesens tragen große Verantwortung für eine gesundheitsorientierte Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen in der Gesellschaft.

Die Programme und Strategien zur Gesundheitsförderung sollten den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Länder und Regionen angepasst sein und die unterschiedlichen Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme sowie die kulturellen Gegebenheiten berücksichtigen.

Aktives, gesundheitsförderndes Handeln erfordert: Eine gesundheitsfördernde Gesamtpolitik entwickeln

Gesundheitsförderung beinhaltet weit mehr als medizinische und soziale Versorgung. Gesundheit muss auf allen Ebenen und in allen Politiksektoren auf die politische Tagesordnung gesetzt werden. Politikern müssen dabei die gesundheitlichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen und ihre Verantwortung für Gesundheitsförderung verdeutlicht werden.

Dazu wendet eine Politik der Gesundheitsförderung verschiedene, sich gegenseitig ergänzende Ansätze an, u. a. Gesetzesinitiativen, steuerliche Maßnahmen und organisatorisch strukturelle Veränderungen. Nur koordiniertes, verbündetes Handeln kann zu einer größeren Chancengleichheit im Bereich der Gesundheits-, Einkommens- und Sozialpolitik führen. Ein solches gemeinsames Handeln führt dazu, ungefährlichere Produkte, gesündere Konsumgüter und gesundheitsförderlichere soziale Dienste zu entwickeln sowie sauberere und erholsamere Umgebungen zu schaffen.

Eine Politik der Gesundheitsförderung muss Hindernisse identifizieren, die einer gesundheitsgerechteren Gestaltung politischer Entscheidungen und Programme entgegenstehen. Sie muss Möglichkeiten einer Überwindung dieser Hemmnisse und Interessensgegensätze bereitstellen. Ziel muss es sein, auch politischen Entscheidungsträgern die gesundheitsgerechtere Entscheidung zur leichteren Entscheidung zu machen.

Gesundheitsförderliche Lebenswelten schaffen

Unsere Gesellschaften sind durch Komplexität und enge Verknüpfung geprägt; Gesundheit kann nicht von anderen Zielen getrennt werden. Die enge Bindung zwischen Mensch und Umwelt bildet die Grundlage für einen sozial-ökologischen Weg zur Gesundheit. Oberstes Leitprinzip für die Welt, die Länder, Regionen und Gemeinschaften ist das Bedürfnis, die gegenseitige Unterstützung zu fördern – sich um den anderen, um unsere Gemeinschaften und unsere natürliche Umwelt zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Erhaltung der natürlichen Ressourcen als globale Aufgabe.

Die sich verändernden Lebens-, Arbeits- und Freizeitbedingungen haben entscheidenden Einfluss auf die Gesundheit. Die Art und Weise, wie eine Gesellschaft die Arbeit, die Arbeitsbedingungen und die Freizeit organisiert, sollte eine Quelle der Gesundheit und nicht der Krankheit sein. Gesundheitsförderung schafft sichere, anregende, befriedigende und angenehme Arbeits- und Lebensbedingungen.

Eine systematische Erfassung der gesundheitlichen Folgen unserer sich rasch wandelnden Umwelt – insbesondere in den Bereichen Technologie, Arbeitswelt, Energieproduktion und Stadtentwicklung – ist von essentieller Bedeutung und erfordert aktives Handeln zugunsten der Sicherstellung eines positiven Einflusses auf die Gesundheit der Öffentlichkeit. Jede Strategie zur Gesundheitsförderung muss den

Schutz der natürlichen und der sozialen Umwelt sowie die Erhaltung der vorhandenen natürlichen Ressourcen mit zu Ihrem Thema machen.

Gesundheitsbezogene Gemeinschaftsaktionen unterstützen

Gesundheitsförderung wird realisiert im Rahmen konkreter und wirksamer Aktivitäten von Bürgern in ihrer Gemeinde: in der Erarbeitung von Prioritäten, der Herbeiführung von Entscheidungen sowie bei der Planung und Umsetzung von Strategien. Die Unterstützung von Nachbarschaften und Gemeinden im Sinne einer vermehrten Selbstbestimmung ist ein zentraler Angelpunkt der Gesundheitsförderung; ihre Autonomie und Kontrolle über die eigenen Gesundheitsbelange ist zu stärken.

Die Stärkung von Nachbarschaften und Gemeinden baut auf den vorhandenen menschlichen und materiellen Möglichkeiten der größeren öffentlichen Teilnahme und Mitbestimmung auf. Selbsthilfe und soziale Unterstützung sowie flexible Möglichkeiten der größeren öffentlichen Teilnahme und Mitbestimmung für Gesundheitsbelange sind dabei zu unterstützen bzw. neu zu entwickeln. Kontinuierlicher Zugang zu allen Informationen, die Schaffung von gesundheitsorientierten Lernmöglichkeiten sowie angemessene finanzielle Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen sind dazu notwendige Voraussetzungen.

Persönliche Kompetenzen entwickeln

Gesundheitsförderung unterstützt die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten durch Information, gesundheitsbezogene Bildung sowie die Verbesserung sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten. Sie will dadurch den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und ihre Lebenswelt auszuüben, und will ihnen zugleich ermöglichen, Veränderungen in ihrem Lebensalltag zu treffen, die ihrer Gesundheit zu gute kommen.

Es gilt dabei, Menschen zu lebenslangem Lernen zu befähigen, und ihnen zu helfen, mit den verschiedenen Phasen ihres Lebens sowie eventuellen chronischen Erkrankungen und Behinderungen umgehen zu können. Dieser Lernprozess muss sowohl in Schulen wie auch zu Hause, am Arbeitsplatz und innerhalb der Gemeinde erleichtert werden. Erziehungsverbände, die öffentlichen Körperschaften, Wirtschaftsverbänden und gemeinnützigen Organisationen sind hier ebenso zum Handeln aufgerufen wie die Bildungs- und Gesundheitsinstitutionen selbst.

Die Gesundheitsdienste neu orientieren

Die Verantwortung für die Gesundheitsförderung wird in den Gesundheitsdiensten von Einzelpersonen, Gruppen, den Ärzten und anderen Mitarbeitern des Gesundheitswesens, den Gesundheitseinrichtungen und dem Staat geteilt. Sie müssen gemeinsam darauf hinarbeiten, ein Versorgungssystem zu entwickeln, das auf die stärkere Förderung von Gesundheit ausgerichtet ist und weit über die medizinisch-therapeutischen Betreuungsleistungen hinausgeht.

Die Gesundheitsdienste müssen dabei eine Haltung einnehmen, die feinfühlig und respektvoll die unterschiedlichen kulturellen Bedürfnisse anerkennt. Sie sollten dabei die Wünsche von Individuen und sozialen Gruppen nach einem gesünderen Leben aufgreifen und unterstützen sowie Möglichkeiten der besseren Koordination zwischen dem Gesundheitssektor und anderen sozialen, politischen, ökonomischen Kräften eröffnen.

Eine solche Neuorientierung von Gesundheitsdiensten erfordert zugleich eine stärkere Aufmerksamkeit für gesundheitsbezogene Forschung wie auch für die notwendigen Veränderungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Ziel dieser Bemühungen soll ein Wandel der Einstellungen und der Organisationsformen sein, die eine Orientierung auf die Bedürfnisse des Menschen als ganzheitliche Persönlichkeit ermöglichen.

Auf dem Weg in die Zukunft

Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in die Lage versetzt ist, selber Entscheidungen zu fällen und eine Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben sowie dadurch, dass die Gesellschaft, in der man lebt, Bedingungen herstellt, die all ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen.

Füreinander Sorge zu tragen, Ganzheitlichkeit und ökologisches Denken sind Kernelemente bei der Entwicklung von Strategien zur Gesundheitsförderung. Alle Beteiligten sollten als ein Leitprinzip anerkennen, dass in jeder Phase der Planung, Umsetzung und Auswertung von gesundheitsfördernden Handlungen Frauen und Männer gleichberechtigte Partner sind.

Gemeinsame Verpflichtung zur Gesundheitsförderung

Die Teilnehmer der Konferenz rufen dazu auf:

- an einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik mitzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass ein eindeutiges politisches Engagement für Gesundheit und Chancengleichheit in allen Bereichen zustande kommt;
- allen Bestrebungen entgegenzuwirken, die auf die Herstellung gesundheitsgefährdender Produkte, auf die Erschöpfung von Ressourcen, auf ungesunde Umwelt- und Lebensbedingungen oder eine ungesunde Ernährung gerichtet sind. Es gilt dabei, Fragen des öffentlichen Gesundheitsschutzes wie Luftverschmutzung, Gefährdungen am Arbeitsplatz, Wohn- und Raumplanung in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit zu stellen;
- die gesundheitlichen Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen abzubauen und die von den Vorschriften und Gepflogenheiten dieser Gesellschaften geschaffenen Ungleichheiten im Gesundheitszustand zu bekämpfen;

- die Menschen selber als die Träger ihrer Gesundheit anzuerkennen und sie zu unterstützen und auch finanziell zu befähigen, sich selbst, ihre Familien und Freunde gesund zu erhalten. Soziale Organisationen und die Gemeinde sind dabei als entscheidende Partner im Hinblick auf Gesundheit, Lebensbedingungen und Wohlbefinden zu akzeptieren und zu unterstützen;
- die Gesundheitsdienste und ihre Mittel auf die Gesundheitsförderung hin umzuorientieren und auf das Zusammenwirken der Gesundheitsdienste mit anderen Sektoren, anderen Disziplinen und, was noch viel wichtiger ist, mit der Bevölkerung selbst hinzuwirken;
- die Gesundheit und ihre Erhaltung als eine wichtige gesellschaftliche Investition und Herausforderung zu betrachten und die globale ökologische Frage unserer Lebensweisen aufzuwerfen.

Die Konferenzteilnehmer rufen auf, sich in diesem Sinne zu einer starken Allianz zur Förderung der öffentlichen Gesundheit zusammenzuschließen.

Aufruf zu internationalem Handeln

Die Konferenz ersucht die Weltgesundheitsorganisation und alle anderen internationalen Organisationen, für die Förderung von Gesundheit Partei zu ergreifen und ihre einzelnen Mitgliedsländer dabei zu unterstützen, Strategien und Programme für die Gesundheitsförderung zu entwickeln.

Die Konferenz ist der festen Überzeugung, dass dann, wenn Menschen in allen Bereichen des Alltages, wenn soziale Verbände und Organisationen, wenn Regierungen, die Weltgesundheitsorganisation und alle anderen betroffenen Gruppen ihre Kräfte entsprechend den moralischen und sozialen Werten dieser Charta vereinigen und Strategien der Gesundheitsförderung entwickeln, dass dann „Gesundheit für alle“ im Jahre 2000 Wirklichkeit werden wird.

[WHO-autorisierte Übersetzung: Hildebrandt/Kickbusch auf der Basis von Entwürfen aus der DDR und von Badura sowie Milz.]

E. 27.1.16

16/6A

98

28.01.2016

Bürgermeister
Dr. Christof Bartsch
Stadt Brilon
Am Markt 1
D-59929 Brilon

Betr. Einspruch Konzentrationszone Suchraum Nr.4

Sehr geehrter Herr Dr. Christof Bartsch,

erlaube mir Ihnen als Repräsentant der Stadt Brilon vorab, zu meinem Einspruch vom 23. Dezember 2015, den ergänzenden Nachtrag zur Konzentrationszone Suchraum Nr. 4 zu überreichen. Ein weiteres Exemplar liegt Herrn Oswald vor zur Weiterleitung an den Stadtrat Brilon. Diese Ausführungen sollen zu einer Neu- bzw. Überarbeitung der Konzentrationszonen, speziell Zone Nr.4 führen. Vieles wird Ihnen und dem Stadtrat durchaus bekannt sein, aber ist in dieser Weiterung des Einspruches notwendig. Ich hoffe hiermit dienlich und hilfreich zu sein für eine Neufindung die verbindet und die Bevölkerung bewahren soll vor üblen, noch nicht abschätzbaren Gesundheitsgefahren, wie Schall/Infraschall, optischen Bedrängungen, etc. die von Windkraftanlagen ausgehen.

Die Förderung von Windkraftanlagen und die gleichzeitig nicht wegzudenkenden Wertverluste von Immobilien brauchen ihr öffentliches Forum, aber dann noch eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer um ca. 13% ?

Verbleibe mit einem
hochachtungsvollen Gruß

Anlage:
Die beiliegenden Weiterungen
umfassen 10 Seiten geklammert

Private Eingabe Nr. 98 eines Wülfter Bürgers vom 23.12.2015 und 28.01.2016 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bürger aus Wülfte wendet sich gegen die Ausweisung des Suchraumes 4 (Konzentrationszone 3 „Wülfte“).

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Der Eingabe (kurz "Er") fordert eine neue Artenschutzrechtliche Untersuchung des Gebietes. Von ihm sind der Baumfalke, der Uhu, die Turteltaube und der (Mäuse-) Bussard in der Konzentrationszone beobachtet worden.

Im Gebiet befinden sich zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.). Es wird gegen das im BNatSchG verankerte Tötungsverbot verstoßen. Darüber hinaus wird deren Lebensraum entwertet. Vögel verlassen angestammte Brutplätze und es konnte bei Wiesenvögeln eine Scheuchwirkung festgestellt werden.

2.)

Er fordert eine Höhenbeschränkung von 100 bzw. 130 m für Windkraftanlagen, um den Ort Wülfte und die Bevölkerung vor optisch bedrängender Wirkung und vor Gesundheitsgefahren zu bewahren.

3.)

Er fordert einen Mindestabstand von 1500 Meter für Anlagen < 150 Meter Höhe und für Anlagen über 150 Meter die mindestens 10-fache Anlagenhöhe.

4.)

Er fordert die Anzahl der Anlagen in der Konzentrationszone auf max. 3 zu beschränken.

E. 27.1.16
E/61

28.01.2016

An die Stadt Brilon
Stadtplanung
Am Markt 1
D-59929 Brilon

Betr. Einspruch Konzentrationszone Suchraum Nr4

Sehr geehrter Herr Oswald,

anbei Weiterungen zu meinem bereits vorliegenden Einspruch vom 23.12.2015, die seitens des Mini-Stadtrats der Stadt Brilon zu einer Neubearbeitung der Konzentrationszonen führen soll. Vieles wird Ihnen und dem Stadtrat durchaus bekannt sein, aber in der dieser Ausführung des Einspruches notwendig! Ich hoffe dies wird dienlich und hilfreich sein für eine Neufindung, die auch die Bevölkerung bewahren soll vor üblichen, noch nicht abschätzbaren Gesundheitsgefahren, wie Schall/Infraschall, optischen Bedrängungen, etc. auch sollen die Wertverluste bei Immobilien nicht vergessen werden.

Verbleibe Hochachtungsvoll

Anlage:
Die beiliegenden Weiterungen
umfassen 10 Seiten geklammert

5.)

Er fordert eine bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung, die sich nur aktiviert, wenn sich ein Flugzeug auf weniger als 4 km Entfernung nähert.

6.)

Er fordert, dass neue, kleinere Konzentrationszonen insbesondere im Briloner Süden ausgewiesen werden. Eine Ausklammerung dieses Bereiches ist durch den Tourismus nicht erklärbar.

7.)

Er fordert eine Ausgleichszahlung für den Wertverlust der Immobilien, der durch den Bau von WKA entsteht. Der Wertverlust wird durch diverse Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen ausgelöst.

Bezüglich der geforderten Ausgleichszahlungen weist er auf gesetzliche Regelungen in Dänemark hin.

Durch den im Umfeld von Windkraftanlagen sinkenden Immobilienwert wird die Refinanzierung von Hypotheken erschwert.

8.)

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone 3 werden die im BauGB verankerten öffentlichen Belange „Erhalt der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert“ und „Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ beeinträchtigt.

Ebenso wird gegen die im BNatSchG genannte Forderung „Schutz der Natur und der Landschaft“ verstoßen. Natur und Landschaft sollen insbesondere der Erholung des Menschen dienen.

Die Errichtung von WKA wird als Schädigung des Landschaftsbildes angesehen. Landschaften, in denen Windkraftanlagen stehen, werden von Menschen als unattraktiv empfunden. Das Landschaftsbild wird durch solche Anlagen entwertet. Sie sind zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft.

ERGÄNZENDER NACHTRAG ZUM
Einspruch¹ gegen die Konzentrationszone
Suchraum Nr. 4
in dem gegebenen Ausmaß
und der damit gegebenen Möglichkeit
die Erbauung von Windkraftanlagen vorzunehmen

¹ Einspruch Konzentrationszone Suchraum Nr.4
Bestätigung seitens Stadt online am 23.12.15 15:12

*Niederschrift am
27.1.2018*

9.)

Es wird sehr umfangreich auf die Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit durch Schall und insbesondere Infraschall eingegangen.

Es wird auf Probleme bei der Ermittlung der Schallbelastung durch sehr hohe Windkraftanlagen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird ein Abstand von 1000 Metern zwischen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung als zu gering angesehen.

10.)

Von den Windkraftanlagen kann eine optisch bedrückende Wirkung ausgehen. Dies verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

11.)

Der Eingeber sieht das in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht auf Freizeit und Erholung verletzt. In einer Landschaft, die durch Windkraftanlagen beeinträchtigt wird, ist s. E. eine Erholung für den Menschen nicht mehr möglich.

12.)

Er fordert, Anträge für Windkraftanlagen öffentlich auszulegen, damit die Betroffenen Einwendungen vorbringen können.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Die Konzentrationszonen wurden teilweise im Jahr 2013 und zum Teil in 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt.

MEIN EINSPRUCH BETRIFFT VORRANGIG:

- 1 neue Artenrechtliche Untersuchung im Suchraum Nr. 4 und Umgebung bezüglich aller Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie deren Brutplätze und Habitats. Die bestehenden Aufzeichnungen dürften und sollten überprüft und ergänzt werden. Beobachtet wurden unsererseits Baumfalken, Uhu, Tureltauben und Mäusebussard.
- 2 unbedingte Festlegung von Höhenbegrenzung für WKA (inklusive Rotor) von maximal 130m vorschreiben, u.a. um die im Ort Wülfe wohnende und lebende Bevölkerung vor optischer Bedrängung und Gesundheitsgefahren zu bewahren.
- 3 unbedingte die Entfernungen von Windkraftanlagen zu der örtlichen Wohnbauung vorschreiben, als Minimum 1500m bei niedrigen Höhen von 100m WKA inkl. Rotor, ansonsten das 15fache der Anlagenhöhe inklusive Rotor.
- 4 Anzahl der Windkraftanlagen im Suchraum 4 im gegebenen Fall auf maximal drei zu beschränken.
- 5 unbedingt bedarfsgerechte Hindernisbefreiung der Windkraftanlagen vorschreiben, die sich nur aktiviert - also sichtbar ist - wenn ein Luftfahrzeug sich im Umkreis von 4km befindet, anschließend entsprechend abschaltet.
- 6 unbedingt Aufnahmen von flächenmäßig neuen kleineren Konzentrationszonen, insbesondere in den südlichen Gebieten Brilons erfolgen. Eine Ausklammerung dieser Gebiete ist hier allein nicht durch Tourismus etc. erklärbar, während anderswo WKA's in Vorgärten platziert werden. Schwer verständlich.
- 7 anzudenken sind Ausgleichszahlungen durch den entstehenden hohen Wertverlust von Immobilien, die durch den Bau von Windkraftanlagen entstehen. Nicht einsehbar die immense Förderung von Windkraftanlagen mit gleichzeitiger sozusagen »Enteignung« von Immobilienbesitzern im Umfeld von Windkraftanlagen.

Zwingend erforderlich ist es bei der Abwägung, dass der Mensch und seine Gesundheit Vorrang erhält vor allen anderen Interessen.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 2, Absatz 2

Nachstehend notwendige
ergänzende Ausführungen

Das Vorkommen von bedrohten und windkraftsensiblen Tierarten ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen.

Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Dieser Belang sollte insofern zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 2.) und 3.)

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbauung (ca. 1500 Meter und mehr, je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Erweiterung der Vorsorgeabstände würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 4.)

Eine Beschränkung der maximalen Zahl der Anlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Darüber hinaus sind die Kommunen gehalten der Windkraft substantiell Raum zu geben.

Seitens der Stadt Brilon wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 3 wird als städtebaulich vertretbar erachtet. Im westlichen Stadtgebiet wurde der Suchraum 3 (Hoppenberg) u. a. deshalb aus der weiteren Planung ausgeschieden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.



200 Meter hohes Windrad maßstabsgetreu 1:87

zu 5.)

Für eine Festsetzung im Flächennutzungsplan, dass eine Hindernisbefeuern in Verbindung mit einem System vorgeschrieben wird, dass sich die Beleuchtung nur bei der Annäherung von Luftfahrzeugen einschaltet, fehlt die Festsetzungskompetenz. Dies kann bestenfalls im Rahmen der Baugenehmigung nach BImSchG erfolgen. Allerdings fehlt es nach bisherigem Kenntnisstand auch in diesem Verfahren an der erforderlichen Rechtsgrundlage.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

zu 6.)

Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist hier grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Ein Belang, der entgegenstehen kann, ist z. B. die Erhaltung des Landschaftsbildes.

Ziel der Stadt ist es, die Windkraft an wenigen großen Standorten zu konzentrieren. Durch die weite Fernwirkung von WKA der heutigen Größenklasse würde es bei einer Vielzahl von kleinen Zonen zu einer wesentlich weiträumigeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren, in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Unter Abwägung aller eingebrachten Aspekte hat sich die Stadt für die Konzentration an wenigen, großen Standorten entschieden. Im Briloner Süden befinden sich keine Konzentrationszonen, da hier überwiegend große zusammenhängende Waldgebiete als weiche Tabuzone vorkommen.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

ZERSTÖRENDE EINGRIFF IN DAS LANDSCHAFTSBILD

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf Konzentrationszone Suchraum Nr.4 Brilon Wülfe gegeben.

Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Suchraum Nr.4 wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Suchraum Nr.4 funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.

Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen

Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbelastung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind. Das Errichten von Windkraftanlagen ist dementsprechend besonders fahrlässig.

Windkraftanlagen passen nicht in die Landschaft

In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine *Entwertung* durch Windkraftanlagen. Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Windkraftanlagen sind *zerstörerische Eingriffe* in Natur und Landschaft und werden dementsprechend empfunden.

zu 7.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. WKA sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Für eine Ausgleichszahlung wie in Dänemark fehlt es in Deutschland an einer Rechtsgrundlage.

Dieser Belang sollte daher zur Kenntnis genommen werden.

zu 8.) und 11.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. der Nutzung der Windenergie und dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie der Erholung dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden; Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

zu 9.)

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

ÖKOLOGISCHE ASPEKTE

In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.

Artenschutz weitere Ausführungen erforderlich

Sollen Windkraftanlagen auf dem Gebiet Konzentrationszone Suchraum Nr.4 Brilon-Wülfe errichtet werden, sind weitere Untersuchungen bezüglich Vögel und Fledermäusen erforderlich, da die bestehenden nicht den gegenwärtigen Stand aufzeigen. So wurde unsererseits ein nicht minderes Vorkommen von Baumfalke, Bussard, Uhu, Turteltaube, etc., beobachtet, sowie Brutplatz und Habitate.

Lebensraumentwertung, Scheuchwirkung und Tötungsrisiko

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelschutzwarte stellt in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden.

GESUNDHEITSGEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN

Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind.

Messverfahren

Man unterscheidet zwischen hörbaren Schall von 20 – 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbaren Lärm von 0 – 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt. Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt.

Atypisches Verhalten bei modernen Windkraftanlagen

Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben, wie bei den Anlagen, die in Suchraum Nr. 4 zum Einsatz kommen sollen. Diese Anlagen erreichen i.d.R. eine Gesamthöhe von weit über 200m.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden.

Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann wird im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind.

Dieser Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 10.)

Die Gerichte verneinen eine erdrückende Wirkung auf Wohnhäuser in der Regel ab einem Abstand > der 3-fachen Anlagenhöhe. Der Abstand von 950 Meter zwischen den Konzentrationszonen und der Ortslage erscheint daher bei einer Höhe moderner Windkraftanlagen von ca. 200 Meter ausreichend.

Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen.

Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613-2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Psychologische Wirkung von Infraschall

Infraschall hat andere Eigenschaft als Schall im Hörbereich (20 -20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Windkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: *Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.*

Keine Isolierung oder Schutz möglich

Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der Fachverband. *Dies widerspricht einer geplanten exorbitanten Belastung durch Windkraftanlagen wie sie geplant ist.*

Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall

Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den Turm-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und deshalb das Rotorblatt vor und zurück springt. Das hört man als Wummern, weil der Mast periodisch von den nachlaufenden Luftströmungen des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern. Hinzu kommt, dass der Wind mit der Höhe zunimmt. Das bedeutet aber, dass die Rotorblätter, wenn sie ganz oben stehen, mehr belastet werden, als wenn sie ganz unten stehen. Das führt zu

Ob eine erdrückende Wirkung von Windkraftanlagen auf Wohnhäuser ausgeht, ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet angesehen werden.

zu 12.)

Bauanträge für Windkraftanlagen > 50 Meter werden vom Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde bearbeitet. Ob Bauanträge öffentlich ausliegen, ist vom Hochsauerlandkreis entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu entscheiden.

Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und sollte daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 98 eines Wülfther Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als beachtet anzusehen und teilweise zurückzuweisen.

weiteren Schwingungen und zwar umso mehr, je länger die Rotorblätter sind. Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit. Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen. Auch der Infraschall wird letztlich durch die Druckschwankungen ausgelöst. Die Hersteller wissen um die Druckschwankungen, die sich pausenlos wiederholen und sogar die Rotorblätter zerstören können. Andererseits sind sie unverzichtbar, weil die speziellen Druck- und Strömungsverhältnisse das Windrad antreiben.

Abstand von 1.000 m ist zu gering

Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. *Es ist unverständlich*, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.

Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar

In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.

OPTISCHE BEDRÄNGUNG

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den sehr hohen Bauhöhen und den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine schwere "optisch bedrängende" Wirkung auf die im Umkreis wohnende Bevölkerung ausgeht. Diese "optisch bedrängende" Wirkung kann wiederum zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung

des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

IMMOBILIENWERT

Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Von vielen Maklern wird bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt.

Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse.

Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als *Psychoterror* empfunden. *Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein.* Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden. Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden.

Der Verbandschef (Eigentümerverband Haus&Grund) Jochem Schlotmann erklärt, dass Immobilienbesitzer, die in der Nähe der Windkraftanlagen wohnen, mit empfindlichen Wertverlusten rechnen müssen. *Er fordert eine gesetzliche Ausgleichszahlung für Immobilienbesitzer. Da der Staat Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten der Allgemeinheit lediglich ein paar Investoren Gewinne einfahren.* In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.

RECHTLICHE BEDENKEN

1. Öffentliche Belange werden verletzt

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.

2. Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit

erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen in Brilon Wülfe verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet.

Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern. Solche Verstöße sind sehr wohl sanktionsbewehrt. Zudem kann mit dem Töten ein so genannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann. Ein Biodiversitätsschaden liegt umso eher vor, je seltener die betroffene Vogelart ist.

3. Gesundheitsgefahren durch Infraschall

Im Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe)

Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten.

Dies wird zu erheblichen Schadenersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden.

4. Verstoß gegen das Bundesemissionsschutzgesetz

Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen.

Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren.

So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind. Man unterscheidet zwischen hörbaren Schall von 20 – 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbaren Lärm von 0 – 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt. Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt.

Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft aufgrund der speziellen topografischen Lage in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Das wird als atypisches Verhalten bezeichnet.

5. Verletzung des Rechts auf Freizeit und Erholung

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Sie verursachen unangenehme Lichtreflexe. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwerrende Ästhetik stört den Erholungswert grobfahrlässig. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

6. Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf die im Umkreis wohnende Bevölkerung ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

7. Finanziellen Schaden abwehren (Eigentumsrecht)

Immobilienmaklervverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden. Da der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen fällt, macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar. Außerdem führt das zu entsprechend schlechten Konditionen, zumal sich die Banken auch bei Privatkunden zunehmend an die Vorgaben der Basel-Richtlinie orientieren müssen.

